



VOLKSANWALTSCHAFT

# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Oberösterreichischen Landtag

2023 – 2024



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Oberösterreichischen Landtag  
2023 – 2024

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



# Vorwort

Die Rahmenbedingungen für staatliches Handeln werden immer komplexer. Herausforderungen können meist nur in Zusammenarbeit mithilfe von Synergien und Austausch gelöst werden. Dazu kommen der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel und die Krisen, die in den letzten Jahren zugenommen haben. Damit der Staat all diese Herausforderungen bewältigen kann, braucht er eine gut funktionierende Verwaltung. Um gut zu funktionieren, müssen Verwaltungen heutzutage einerseits flexibel und anpassungsfähig sein und über eine positive Fehlerkultur verfügen, andererseits müssen sie aber – gerade in Krisenzeiten – Stabilität und Rechtssicherheit garantieren. Hierbei können und sollten die derzeitigen Krisen als Impulsgeber gesehen werden, um Dinge zu verbessern. Nur stabile Institutionen, die auch in schwierigen Zeiten flexibel aber rechtssicher handeln und Herausforderungen lösen, können das Vertrauen der Menschen in staatliche Strukturen langfristig sicherstellen.

Seit ihrer Gründung setzt sich die Volksanwaltschaft für eine gute Verwaltung ein. In dem sie Missstände in der Verwaltungstätigkeit aufzeigt, schafft sie die Basis für Verbesserungen. Als parlamentarische Ombudseinrichtung unterstützt sie einerseits Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung. Andererseits vermittelt sie zwischen den Menschen und der Verwaltung, schafft Verständnis für gesetzliche Regelungen und Problemlösungen und trägt auf diese Weise zum Vertrauen in staatliche Institutionen bei.

Über ihre Tätigkeit berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig auch an den Oberösterreichischen Landtag. Der vorliegende Band widmet sich der Arbeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden, in den Jahren 2023 und 2024. Die ausführlich dargestellten Feststellungen und Erkenntnisse dokumentieren die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit. Sie zeigen aber auch, wo das Recht auf gute Verwaltung noch unzureichend verwirklicht ist und Handlungsbedarf besteht.

Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Der jährlich erscheinende Band mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau aller Bände.

Mit 24. Oktober 2024 verließ Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz nach über fünfjähriger Tätigkeit die Institution und übernahm die Position des Nationalratspräsidenten. Bezirkshauptfrau MMag. Elisabeth Schwetz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im November 2024 wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. Da die Funktionsperiode der Mitglieder der Volksanwaltschaft

mit Juni 2025 endete, möchten wir an dieser Stelle die Tätigkeit von Dr. Walter Rosenkranz als Volksanwalt und von MMag. Elisabeth Schwetz als Volksanwältin besonders anerkennen und ihnen für ihre verdienstvolle Arbeit danken.

Außerdem möchten wir uns ausdrücklich für den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken, ohne die die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen wären. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Dr. Christoph Luisser



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im Juli 2025

# Inhalt

Einleitung .....	11
1 Leistungsbilanz .....	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	19
1.4 Budget und Personal .....	21
1.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	22
1.6 Überblick über einige Schwerpunkte.....	25
1.7 Internationale Aktivitäten .....	32
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI) .....	32
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit .....	32
2 Prüftätigkeit.....	37
2.1 Gemeinderecht .....	37
2.1.1 Vergabe einer Gemeindewohnung.....	37
2.2 Gesundheit.....	39
2.2.1 Behandlung von Menschen mit Magersucht .....	39
2.3 Gewerbe- und Energiewesen .....	41
2.3.1 Vermutete Belästigung durch das Musikfestival „Seebeken“ 2024.....	41
2.3.2 Mögliche Emissionen durch ein Asphaltwerk .....	41
2.3.3 Keine Rückmeldung zu einer Eingabe .....	42
2.4 Heimopferrente.....	44
2.4.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick .....	45
2.4.2 Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag.....	45
2.4.3 Einmalentschädigungen des Landes OÖ .....	46
2.4.4 Gehörlose Antragstellende.....	46
2.4.5 Wiederaufnahme der Entschädigungszahlungen des Bundes .....	47
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	48
2.5.1 Probleme in der stationären Betreuung .....	48
2.5.2 Delinquente unmündige Minderjährige .....	49
2.5.3 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen .....	50
2.5.4 Spätes Einleiten einer Gefährdungsabklärung .....	52
2.5.5 Unzureichende Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung .....	52

2.5.6	Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten .....	53
2.5.7	Mangel an spezialisierten Betreuungsplätzen .....	54
2.5.8	Unverständliche Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung .....	55
2.6	Menschen mit Behinderungen .....	57
2.6.1	Selbstbehälte machen Mehrverdienst unmöglich .....	57
2.6.2	Therapie-, Betreuungs- und Wohnangebote für psychisch erkrankte Menschen fehlen.....	58
2.6.3	Zeitpunkt der Zuerkennung des Behindertenzuschlags.....	59
2.6.4	Keine Zufahrt zu Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen.....	59
2.7	Land- und Forstwirtschaft.....	61
2.7.1	Keine Reaktion der OÖ LReg als Aufsichtsbehörde.....	61
2.8	Pflege .....	62
2.8.1	Pflegebonus – Stichtagsregelung führt zu Härtefällen .....	62
2.8.2	Überlange Wartezeiten für Mobile Betreuung und Wohnversorgung .....	63
2.9	Polizei- und Verkehrsrecht .....	65
2.9.1	Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts .....	65
2.9.2	Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts.....	65
2.9.3	Lärmbelastung durch Pendlerverkehr .....	66
2.9.4	Mängel eines Verfahrens zur Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen .....	67
2.9.5	Keine Geschwindigkeitsbeschränkung.....	67
2.9.6	Fahrzeug der Stadtpolizei Traun in Bushaltestelle abgestellt .....	68
2.9.7	Systemfehler bei der Verrechnung von Verwaltungskosten.....	69
2.10	Raumordnungs- und Baurecht.....	70
2.10.1	Widmungswidrige Benützung einer LKW-Halle .....	70
2.10.2	Mangelnde Barrierefreiheit des Servicebüros.....	72
2.10.3	Mangelhafte Bearbeitung eines Antrags.....	74
2.10.4	Umwidmung einer Sonderausweisung im Grünland .....	76
2.10.5	Herstellung einer Zufahrt als Baubedingung.....	79
2.10.6	Baubewilligung für einen Tierhaltungsbetrieb ohne UVP .....	80
2.10.7	Fehlende Auflagen für Bauvorhaben.....	82
2.10.8	Doppelfunktion als Baupolizei und Erbin .....	84
2.10.9	Fehlerhafte Zusicherung einer Förderung .....	86
2.10.10	Rückforderung der gewährten Wohnbeihilfe .....	87
2.10.11	Anpassung der Mietzinsobergrenze bei der Wohnbeihilfe .....	88
2.10.12	Lange Bearbeitungsdauer bei Wohnbeihilfe.....	89
2.10.13	Gültiger Aufenthaltstitel bei Wohnbeihilfe nicht akzeptiert .....	90

2.11	Schulwesen .....	92
2.11.1	Häuslicher Unterricht bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch .....	92
2.11.2	Aufbewahrungsfrist von Schularbeiten.....	92
2.12	Sozialhilfe.....	94
2.12.1	Überlange Verfahrensdauer in einer Sozialhilfeangelegenheit .....	95
2.12.2	Ruhen des Anspruchs bei Abwesenheit.....	95
2.12.3	Neubemessung einer Sozialhilfeleistung .....	97
2.12.4	Späte Auszahlung zuerkannter Leistungen.....	97
2.12.5	Energiebonus und Heizkostenzuschuss.....	97
	Abkürzungsverzeichnis.....	99



# Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden. Sie steht allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen: Weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft geht jeder Beschwerde nach und prüft, ob Missstände in der Verwaltung vorliegen. Sie stellt fest, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden und ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Dadurch kann sie auch beurteilen, ob Gesetze treffsicher sind oder geändert werden müssen.

Über die Jahrzehnte hinweg ist die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich gestiegen und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde. Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist, zeigen die rund 47.079 Beschwerden der Jahre 2023 und 2024. Die anhaltenden Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Die Volksanwaltschaft unterstützt betroffene Menschen und verhilft ihnen zu ihrem Recht. Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden stellte sich heraus, dass ihre Einschätzung richtig war und die Behörde tatsächlich nicht korrekt gehandelt hatte. In diesen Fällen ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorlag. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

Um die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden, berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig den gesetzgebenden Körperschaften über ihre Tätigkeit. Indem sie die Verwaltung kontrolliert, Missstände aufzeigt, aber auch Best-Practice-Beispiele identifiziert, macht sie Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und trägt so zur Transparenz und Effizienz der österreichischen Verwaltung bei. Indem sie den Menschen hilft, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen, nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Da die Volksanwaltschaft alljährlich Tausende Einzelfälle überprüft, weiß sie, wo Schwachstellen in der Verwaltung liegen und in welchen Bereichen es zu Fehlentwicklungen kommt. Daher kann ein einzelner Fall zu einer generellen

**47.079 Beschwerden**

**Lösung von  
Problemen**

**Vermittlerrolle zwi-  
schen Bevölkerung  
und Verwaltung**

**Gemeinsam die  
öffentliche Verwal-  
tung verbessern**

Empfehlungen führen oder legistischen Änderungsbedarf aufzeigen. Ziel ist, die öffentliche Verwaltung zu verbessern. Daher erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritik, ihre Empfehlungen und Anregungen zu notwendigen Änderungen sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den gesetzgebenden Körperschaften führen.

- Kennzahlen** Einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet der vorliegende Band. Kapitel 1 stellt die unterschiedlichen Aufgabenbereiche dar und liefert die wichtigsten Kennzahlen des Jahres 2024. Darüber hinaus informiert es über die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.
- Ergebnisse der Prüftätigkeit** Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der oberösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Sachbereichen gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtsweiger Prüfverfahren sind. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können.
- Heimopferrente** Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit in den Berichtsjahren. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten über 4.000 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Davon wurden in den Jahren 2023 und 2024 über 1.220 Anträge gestellt.

# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde 1977 gegründet und zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich. Seither kontrolliert sie auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Die VA unterstützt alle Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Behörden und bietet die Möglichkeit, Probleme kostenlos und unbürokratisch zu lösen.

In Bundesverfassung verankert

Art. 148a B-VG legt fest, dass sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden können, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren beginnt mit der Einleitung eines formellen Prüfverfahrens. Anhand der vorhandenen Unterlagen verschafft sich die VA eine Übersicht, konfrontiert die betroffene Behörde mit der Beschwerde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Dabei kann die VA Einsicht in alle Akten nehmen und muss von den Behörden bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Im Prüfverfahren kann die VA auch Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Einsicht in Urkunden nehmen und Sachverständige bestellen.

Vertrauliches Beschwerde- verfahren

Ergibt das Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung, stellt das Kollegium der VA diesen ausdrücklich fest. Ist das der Fall, wendet sich die VA mit einer konkreten Handlungsempfehlung an die betroffene Behörde. Diese hat acht Wochen Zeit, die Empfehlung umzusetzen oder zu argumentieren, warum sie der Auffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

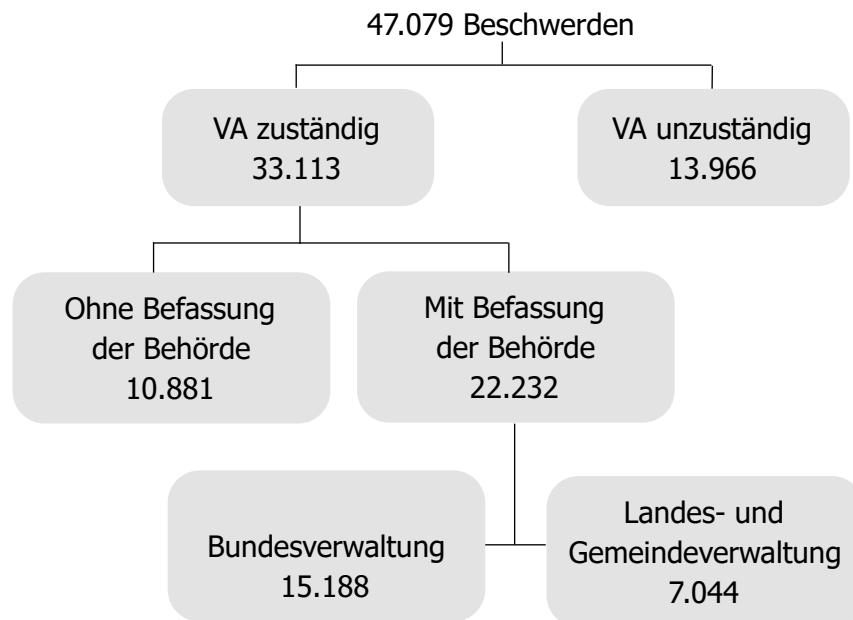
Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtsweigiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

47.079 Menschen wandten sich in den Jahren 2023 und 2024 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.113 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 10.881 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.966 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige

47.079 Beschwerden

Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

### Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2023–2024



Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Oberösterreich in den Jahren 2023–2024 insgesamt 2.170 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2023 und PB 2024 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

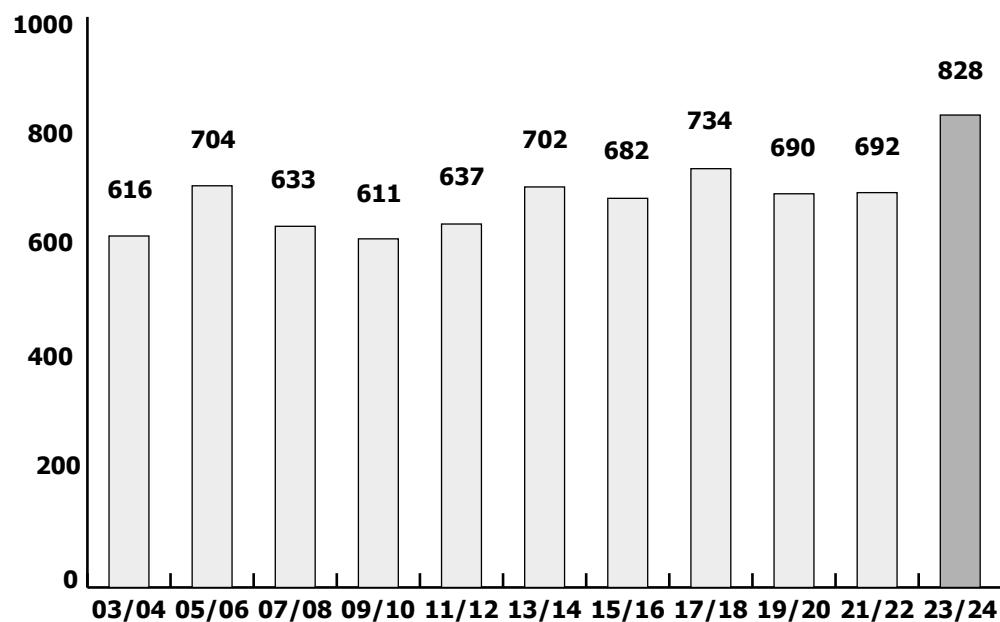
#### Prüfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat Oberösterreich durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der oberösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Dabei muss die VA erneut mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

#### 828 Beschwerden über OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2023–2024 wandten sich 828 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der oberösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

**Beschwerden über die  
oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung**



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (214 Beschwerden). An zweiter Stelle lagen Eingaben zu den Themen Raumordnung und Baurecht (210 Beschwerden), gefolgt von Anliegen zu Staatsbürgerschaftsverfahren, Wählerevidenz und Straßenpolizei (90 Beschwerden).

Im Berichtszeitraum 2023–2024 konnten insgesamt 793 Prüfverfahren betreffend die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 81 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 10 % aller erledigten Verfahren entspricht.

**Missstände in 10 %  
der Fälle**

<b>Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung</b>		
<b>Inhaltliche Schwerpunkte</b>	<b>2021/22</b>	<b>2023/24</b>
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	150	214
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	206	210
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	71	90
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrkräfte	31	67
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	66	63
Gesundheitswesen	36	52
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	50	45
Landes- und Gemeindestraßen	31	30
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	22	21
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	4	14
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	8	11
Gewerbe- und Energiewesen	15	10
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	1
<b>GESAMT</b>	<b>692</b>	<b>828</b>

## Bürgernahe Kommunikation

### Niederschwelliger Zugang zum Angebot

Seit dem Bestehen der VA sind die Beschwerdezahlen insgesamt kontinuierlich gestiegen. Der Grund dafür sind nicht nur die große Bekanntheit, die hohe Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in die VA, sondern auch ihr niederschwelliges Angebot. Dieser möglichst niederschwellige Zugang ist der VA ein großes Anliegen. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung sorgt die VA für einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben alle Menschen die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus steht ihnen eine Servicenummer für

erste telefonische Auskünfte kostenlos zur Verfügung. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.546-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2023 und 2024 von 4.989 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2023–2024:

- 5.206 Menschen schrieben an die VA: 1.700 Frauen, 3.390 Männer und 116 Personengruppen,
- 10.530 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 1.300 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 31 Sprechtagen nutzten die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwältinnen bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Die VA befasst sich insbesondere mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS informiert die VA über diese Anträge. Danach tritt das Büro der Rentenkommission der VA mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. Sie besteht aus elf Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Berufen. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind.

Auf Grundlage der Empfehlung der Rentenkommission übermittelt die VA eine begründete schriftliche Empfehlung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS. Diese entscheidet schließlich über den Antrag mit einem Bescheid.

**Über 4.000 Anträge seit Juli 2017**

In den Jahren 2023 und 2024 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen. Insgesamt prüfte die VA seit Juli 2017 über 4.000 Anträge von Betroffenen.

**Angst und Scham der Betroffenen**

Die von der VA in Auftrag gegebenen Clearingberichte umfassen neben körperlichen Züchtigungen (wie Schläge, Prügel und schwere körperliche Arbeit) auch psychische Quälereien, wie zum Beispiel das Einsperren in dunklen Räumen und Essensentzug, aber auch schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen. Diese Gewalttaten prägen das weitere Leben entscheidend. Viele Betroffene kostet es enorme Überwindung, Kontakt mit der VA aufzunehmen und den Antrag auf Heimopferrente zu stellen. Immer wieder werden in Gesprächen mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern Angst und Scham im Zusammenhang mit der Antragstellung geäußert. Erinnerungen an diese Zeit werden bewusst verdrängt, zum Schutz vor Retraumatisierung. Die Befürchtung, dass die Flut an Erinnerungen im Clearinggespräch die Betroffene bzw. den Betroffenen überwältigt, ist allgegenwärtig. Gleichzeitig besteht bei vielen aber auch der Wille, dieses dunkle Kapitel der Vergangenheit aufzuarbeiten und sich diesen Ängsten zu stellen.

**Dunkelziffer nach wie vor hoch**

Ungeachtet der bis heute hohen Antragszahlen ist die Dunkelziffer an Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt in einem Heim, einer Pflegefamilie, einer Kranken-, Psychiatrie- oder sonstigen Heilanstalt wurden, noch immer hoch. Immer wieder geben Betroffene gegenüber der VA an, erst jetzt von der Möglichkeit einer Heimopferrente oder Pauschalentschädigung erfahren zu haben. Wichtige Informationsquellen sind dabei in der Regel andere Betroffene wie Geschwister, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Mitzöglinge.

**Wert 2024:  
403,10 Euro**

Die Rente wird jährlich valorisiert und betrug 403,10 Euro im Jahr 2024. Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

Die Rente gebührt entweder ab Erlangung des Regelpensionsalters (bei Männern derzeit 65 Jahre; bei Frauen 60,5 Jahre), ab dem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.

## 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Mit 1. Juli 2012 übernahm die VA einen weiteren verfassungsgesetzlichen Auftrag. Seither ist sie als sogenannter „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Das Mandat basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Ziel ist, Verletzungen von Menschenrechten durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit zu verhindern. Dabei sollen Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Hierfür überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen Einrichtungen zählen Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit diesen Kontrollen hat die VA sieben von ihr eingesetzte Kommissionen betraut. Gemeinsam mit der VA bilden sie den NPM. Diese Kontrollen führen derzeit eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug und sechs regionale Kommissionen durch. Sie umfassen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen.

Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die VA gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und von Menschen mit Behinderungen bestellt. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt.

Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und bekommen Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Darüber hinaus führen sie vertrauliche Gespräche mit Angehaltenen, mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, um ein vollständiges Bild der Rahmenbedingungen zu erhalten. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 963 Kontrollen durch. 916 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 47-mal begleiteten sie Polizeieinsätze. Die Kontrollbesuche erfolgen in der Regel unangekündigt,

**Schutz und Förderung der Menschenrechte**

**Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern**

**7 Experten-Kommissionen**

**963 Kontrollen**

um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. In den Jahren 2023 und 2024 wurden lediglich 8 % der Kontrollen angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien statt.

Präventive Kontrolle 2023–2024		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	203	2
Wien	164	15
<b>OÖ</b>	<b>109</b>	<b>3</b>
Tirol	97	8
Stmk	89	3
Bgld	77	5
Sbg	66	8
Ktn	75	3
Vbg	36	0
<b>GESAMT</b>	<b>916</b>	<b>47</b>
davon unangekündigt	873	11

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 66 % der Kontrollen (631 Fälle). Auf Grundlage der Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreiche Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

**MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte**

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in elf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

## 1.4 Budget und Personal

Der VA stand im Jahr 2024 gemäß dem Finanzierungsvoranschlag ein Budget von 15.436.000 Euro (Jahr 2023: 14.638.000 Euro) zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.529.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2024, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

<b>Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro</b> <b>Finanzierungsvoranschlag 2023/2024</b>		
<b>Auszahlungen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Personalaufwand	9,279	9,846
Betrieblicher Sachaufwand	4,338	4,610
Transfers	0,938	0,897
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
<b>GESAMT</b>	<b>14,638</b>	<b>15,436</b>

15,436 Mio. Euro  
Budget

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.846.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.610.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers von 897.000 Euro zu leisten, vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA. Für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit standen 53.000 Euro zur Verfügung und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2024 ein Budget von 1.700.000 Euro (2023: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2024 ein Budget von 200.000 Euro (2023: 200.000) vorgesehen.

**93 Planstellen** Per 31. Dezember 2024 verfügte die VA über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2023: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2024 110 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

## 1.5 Öffentlichkeitsarbeit

**Information und Unterstützung** Dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden, ist der VA ein großes Anliegen. Mithilfe der Öffentlichkeitsarbeit macht die VA laufend auf ihre Funktion als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeiten und ihren Einsatz für Betroffene aufmerksam. Ein wichtiges Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der VA ist, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie über die Einhaltung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

In den Jahren 2023 und 2024 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen laufend über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

### Website der VA

**Website mit rund 211.000 Zugriffen** Über die Website [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren. Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Mit über 211.000 Besuchen lagen die Zugriffe im Jahr 2024 deutlich über jenen des Vorjahrs (2023: 183.000).

**Relaunch im Jahr 2025 geplant** Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, war die Benutzerfreundlichkeit nicht mehr optimal. Um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben, arbeitete die VA im Berichtsjahr 2024 an einem Konzept für den Relaunch der Site. Die technische Umsetzung wird im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern, wird dabei einerseits großer Wert auf die Benutzerfreundlichkeit

gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerdeformular der VA, das in den Berichtsjahren 4.989-mal genutzt wurde.

## **ORF-Sendung „Bürgeranwalt“**

Im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ eine wichtige Kommunikationsplattform. Seit Jänner 2002 informiert die VA die Öffentlichkeit in dieser Sendung wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF ON unter [on.orf.at](http://on.orf.at) abrufbar. Diese Plattform ersetzt seit 2024 die alte TVthek des ORF. Ein großer Vorteil der Neuerung ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Auf der neuen Plattform stehen ORF-Inhalte nun bis zu einem halben Jahr zur Verfügung.

**Neue Streaming-plattform**

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich über 375.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entsprach.

**Reichweite:  
375.000 Haushalte**

## **Berichtswesen der VA**

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie übermittelt jährlich ihren Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Bericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2024 die Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Ktn und der Stmk vor, und im Jahr 2023 die Länderberichte zur Kontrolle

der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

## Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2024 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 58 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2024 sogar einen Wert von plus 62 erreichen. Demnach vertrauen der VA ausdrücklich drei Viertel der wahlberechtigten Österreicherinnen und Österreicher. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten (74 % „vertraue“ minus 12 % „vertraue nicht“ = Vertrauenssaldo + 62).

### Großes Vertrauen bei allen Wählergruppen

Als positiv zu werten ist die öffentliche Wahrnehmung als überparteiliche Institution, die sich in sehr hohen Vertrauenssaldi in allen Wählergruppen zeigt. Auch die Wählerinnen und Wähler jener Parteien, die kein derzeitiges Mitglied der VA vorgeschlagen haben, haben großes Vertrauen in die VA.

### Aufholbedarf bei Frauen, Jüngeren & Menschenrechten

Die Umfrage zeigte auch, dass die Bekanntheit und das Vertrauen sowohl bei Frauen als auch bei jüngeren Menschen unterdurchschnittlich sind. Darüber hinaus wussten viele Menschen nicht, dass die VA für den Schutz der Menschenrechte in Einrichtungen wie Pflegeheimen und Haftanstalten zuständig ist. Nur 33 % ist diese Aufgabe bekannt. Hingegen wussten beeindruckende 81 % der Befragten, dass die VA zum Schutz der Menschen vor Fehlverhalten bei Ämtern und Behörden zuständig ist. Allerdings glaubten auch 39 %, dass die VA für private Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zuständig ist – was aber nicht zutrifft.

### VA arbeitet kostenlos & schützt Betroffene

62 % gaben an, dass sie sich prinzipiell vorstellen könnten, mit einem Problem zur VA zu gehen. Gründe, die VA trotz eines Problems nicht aufzusuchen, waren vor allem Informationsmängel, aber auch vermutete Barrieren (Kosten) oder Angst vor medialer „Ausschlachtung“ (insbesondere bei Älteren). Auf Zweifel an der Kompetenz der VA lassen die Befragungsergebnisse hingegen nicht schließen. Daher wird die VA künftig verstärkt betonen, dass sie für die Betroffenen immer kostenlos arbeitet, und nur auf deren ausdrücklichen Wunsch mit den konkreten Einzelfällen an die Öffentlichkeit geht.

### 66 % für Ausweitung der Prüfkompetenz

In einer Presseaussendung bedankten sich die Mitglieder der VA bei allen Menschen in Österreich für das enorme Vertrauen und versicherten, dass weiterhin alles getan werde, um diesem gerecht zu werden. Vor allem gilt es auch jene zu erreichen, die die VA noch nicht kennen. Sie wiesen auch auf das Ergebnis einer Zusatzfrage hin, nämlich, dass sich rund zwei Drittel der Befragten für eine Ausweitung der Prüfkompetenz der VA aussprachen, damit diese auch ausgegliederte Rechtsträger prüfen könne, etwa Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder oder die ÖBB.

## 1.6 Überblick über einige Schwerpunkte

### NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird. So wählte die VA in Abstimmung mit den in diesem Gremium vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum 2024 aus.

**Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik**

Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Art. 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtssubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

**Basis: UN-KRK**

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

**Zusammenarbeit mit Netzwerk Kinderrechte Österreich**

**Austausch mit  
NGOs, Politik  
und Verwaltung**

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten. Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

**Tagungsband**

Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

## **NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden**

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der Wirtschaftsuniversität Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Armutsbetroffene forderten als Expertinnen und Experten für ihre Lage eingebunden und gehört zu werden.

Armutsbetroffene  
als Expertinnen und  
Experten

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde gibt, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

Direkter Austausch  
mit Behörden

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es wieder österreichweit einheitliche Mindestsätze geben müsse.

Reformen auf gesetz-  
licher Ebene

Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren, so Volksanwalt Achitz. Die Ergebnisse und Forderungen des NGO-Forums 2023 wurden in einem schriftlichen Tagungsband zusammengefasst und auf der Website der VA veröffentlicht.

## **Ringvorlesung „Eine von fünf“**

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen. Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

## **Schwerpunkt 2024: Schritt für Schritt aus der Gewalt**

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2024 lag dieser auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und bzw. oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf“ konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifizierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der VA unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zur Interventionen vor.

### **Auftaktveranstaltung zu Gewalt in Einrichtungen**

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die VA einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher“ Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

## **Schwerpunkt 2023: Institutionelle und häusliche Gewalt**

Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt der Ringvorlesung auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“. Kinder und Erwachsene erleben zunehmend Gewalt nicht nur in den eigenen vier Wänden, sondern auch in Einrichtungen und Organisationen: in der Schule, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, in Jus-

tizanstalten, in Betrieben sowie im Kunst- und Kulturbereich. Zudem ereignen sich gewalttätige Übergriffe, wie sexueller Missbrauch, Mobbing, Rassismus, Feindlichkeit und Sexting häufig bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten in Sport- und Musikvereinen.

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfesuchend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung von notwendigen Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten an sieben Vorlesungstagen unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Interventionen vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die einzelnen Referentinnen und Referenten stellten die Vorlesungsinhalte auch in schriftlicher Form zur Verfügung. Sie sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Ringvorlesung wurde mit einer Auftaktveranstaltung am 22. November 2023 in der VA eröffnet. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese erneut als Livestream statt. Zentrales Thema der Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforderungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können.

#### Auftaktveranstaltung zu intersektionaler Diskriminierung

Die Veranstaltung erhielt viel Zuspruch. Den Livestream verfolgten über 140 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA veröffentlicht. Bis zum Jahresende sahen insgesamt 350 Interessierte die Diskussion zum Auftakt der Ringvorlesung 2023.

## **Volksanwältin Schwarz startete #Mutfrauen-Initiative**

In Österreich ist jede dritte Frau von körperlicher und bzw. oder sexueller Gewalt betroffen. Mehr als jede vierte Frau musste eine Form von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erfahren. Unterstützung und Zivilcourage sind die stärksten Maßnahmen, um diese Situation zu verbessern. Um Frauen und Mädchen zu ermutigen, sich aus häuslicher Gewalt zu befreien, sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu wehren und generell für sich einzustehen, startete Volksanwältin Gaby Schwarz die #Mutfrauen-Initiative.

Nach dem Motto „Unterstützung von Frauen für Frauen“ holt sie auf ihren Social-Media-Kanälen inspirierende Frauen vor den Vorhang. Sie erzählen, wann sie schon mutig sein mussten, um andere zu ermutigen. Wie man mitmachen kann, erfahren Interessierte unter Instagram (@gabyschwarz\_official) und LinkedIn (@Gaby Schwarz). Denn so Gaby Schwarz: „Frauenrechte sind Menschenrechte. Und die Volksanwaltschaft ist das Haus der Menschenrechte in Österreich. Jede Frau hat das Recht auf ein gewaltfreies Leben. Dafür setze ich mich als Frau und als Volksanwältin ein.“

## **Gemeinsam gegen Hass und Diffamierung im Netz**

Zu einem Austausch über das Thema Hass im Netz und was dagegen getan werden kann, luden Volksanwältin Gaby Schwarz und das Frauennetzwerk Medien Journalistinnen in den Festsaal der VA ein. Egal ob Journalistin, Wissenschaftlerin oder Expertin in ihrem eigenen Interessensgebiet – gemeinsam steigt die Chance, dass sich Frauen gegen Hass im Netz erfolgreich zur Wehr setzen können. Ziel war es, gemeinsam zu diskutieren, sich auszutauschen und zu unterstützen, aber auch Tipps und Projektideen auszuarbeiten, um Mut zu machen und Frauen zu stärken, die auf Social Media und per E-Mail vermehrt von Hass und Diffamierung betroffen sind.

## **Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich**

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen der UNO, ein. Dabei arbeitet die VA eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der VA entwickelte die Österreichische Liga für Menschenrechte ein Online-Monitoring-Tool, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

### **Ernüchternde Bilanz zur Lage der Menschenrechte**

Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrats der

Vereinten Nationen, das geschaffen wurde, um die Menschenrechtslage in den Mitgliedsstaaten zu überprüfen. Im November brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

Von den 45 Themen-Clustern war nur bei 18 – d.h. bei 40 % – ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 27 (60 %) gab es keine wirksamen Umsetzungsbemühungen. Außerdem wurde kritisiert, dass es derzeit keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechts-Monitoring gibt. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungskooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite <https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich bieten wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei ihre Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Bernhard Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA im Rahmen der diesjährigen Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

## **Permanenter Austausch mit der Zivilgesellschaft**

Eine der wesentlichsten Forderungen der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 war „Bringing Human Rights Home“: Internationale Menschenrechtsstandards und nationale Grundrechte müssen, um im Leben aller Menschen anzukommen, auf allen Ebenen der Gesetzgebung und Verwaltung umgesetzt werden. Die VA als nationale Menschenrechtsorganisation hat die Aufgabe, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Damit hat sie einen Beitrag zur wirksamen parlamentarischen Kontrolle sowie zur Sensibilisierung öffentlicher und privater Verantwortungsträger zu leisten und das Bewusstsein der Allgemeinheit für diese Rechte zu schärfen.

Letzteres geschieht in Kooperation mit NGOs in einem institutionalisierten Rahmen. Neben den themenzentrierten NGO-Foren organisiert die VA mehrmals im Jahr Treffen mit Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind. Diese Treffen dienen dem inhaltlichen Austausch, der Abstimmung im Rahmen von UN-Staatenprüfungen und zur Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen der VA und dazu berufener UN-Organe.

**Regelmäßige Treffen mit NGOs aus dem Menschenrechtsbereich**

## 1.7 Internationale Aktivitäten

### 1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien.

**IOI-Weltkonferenz  
2024 in Den Haag**

Die Arbeit des Instituts 2023/2024 stand ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2024 in Den Haag stattfanden. Mehr als 200 Teilnehmende aus allen Weltregionen nutzten die Konferenz, um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern. Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft“ thematisierte die Konferenz, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen zu helfen. Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch UN-Menschenrechtskommissar Volker Türk in seiner Videobotschaft.

**Training und  
Fortbildung für  
IOI-Mitglieder**

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. Unterstützt wurden 2023–2024 ein Training für Nationale Präventionsmechanismen in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ+-Personen beschäftigte. In Online-Medientrainings lernten Teilnehmende aus allen Weltregionen mehr über Strategien zur Krisenkommunikation. Gemeinsam mit der Ombudseinrichtung von Estland veranstaltete das IOI ein Seminar zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). In diesem Seminar wurden die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretene EU-Richtlinie behandelt. Das IOI setzte außerdem seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Center (AORC) fort und beteiligte sich an unterschiedlichen Webinar-Veranstaltungen.

**IOI unterstützte  
Projekt der  
FH Campus Wien**

Ein Forschungsprojekt, das von der internationalen Ombudsgemeinschaft mit großem Interesse aufgenommen wurde, war eine vergleichende Studie der FH Campus Wien, die sich mit der Rolle von Ombudseinrichtungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen befasste. Das IOI unterstützte dieses Projekt mit einer Online-Umfrage unter seinen Mitgliedern.

### 1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

#### Nationale Menschenrechtsinstitution

**Universelle Staaten-  
prüfung (UPR)**

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) mit A-Status und in Vorbereitung auf die nächste Universelle Staatenprüfung (UPR) Österreichs durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beteiligte sich die VA aktiv an

einem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Länder und der Zivilgesellschaft zum Umsetzungsstand der bisherigen UPR-Empfehlungen.

Im Dezember 2023 fand ein Austauschtreffen zwischen der VA und dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) statt, in dem das Kindeswohl im Asylkontext im Vordergrund stand und auch die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung thematisiert wurde.

Der damalige Volksanwalt Rosenkranz nahm im April 2024 an einer Vorabsitzung vor dem Ausschuss gegen Folter in Genf teil. Dabei präsentierte er den von der VA zuvor eingereichten Schattenbericht und beantwortete Fragen des Ausschusses zu den Wahrnehmungen der VA. Ein besonderes Augenmerk lag auf der nicht kindgerechten Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten sowie dem eklatanten Mangel an Fachpersonal in Haftanstalten, Anhaltezentren und Alten- und Pflegeheimen. Die gesammelte Expertise des Schattenberichts diente dem Ausschuss zur Vorbereitung der 7. Staatenprüfung Österreichs, die am folgenden Tag stattfand.

In Vorbereitung des 6. Periodischen Staatenberichts Österreichs zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) unterstützte die VA das BKA bei der Beantwortung eines Fragenkatalogs, der im Rahmen der Staatenprüfung 2025 in Genf vorrangig behandelt werden wird. Die VA konnte dabei wichtige Anliegen wie eine bessere Ausstattung und eine Verbesserung der Personalsituation in Justizanstalten vorbringen.

Als Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit A-Status-Akkreditierung nahm die VA 2023 und 2024 an den jährlichen Treffen der Globalen Allianz Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) teil und beteiligte sich aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRI (ENNRI).

So wirkte die VA im Jänner 2023 an einem von ENNRI organisierten Treffen mit, das sich mit den Mitwirkungsmöglichkeiten von NMRI an der Erarbeitung einer (geplanten) UN-Konvention zu den Rechten älterer Menschen befasste. Seit 2010 analysiert eine offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen den Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte älterer Menschen und zeigt bestehende Lücken auf. Ziel ist es, eine eigene Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen zu erarbeiten. Im Rahmen des ENNRI-Treffens wurden Möglichkeiten erläutert, wie NMRI aktiver zum Entstehungsprozess einer solchen Konvention beitragen können.

## **Europäische Union**

Im Juni 2023 konnte ein EU-Twinning-Projekt in enger Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte planmäßig und erfolgreich abgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts zur Unterstüt-

**Treffen mit UNHCR**

**7. Staatenprüfung vor dem UN-Ausschuss gegen Folter**

**Vorbereitung für Staatenbericht zum ICCPR**

**Netzwerke Nationaler Menschenrechtsinstitutionen**

**UN-Konvention für die Rechte älterer Menschen?**

**EU-Twinning unterstützte albanische Ombudseinrichtung**

zung der albanischen Ombudseinrichtung wurde eine Vielzahl an Empfehlungen zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung, zu bestehenden Richtlinien und Handbüchern der Ombudseinrichtung sowie zur Verbesserung des Beschwerdemanagementsystems erarbeitet.

**ENO-Netzwerk** Die VA nahm an den jährlichen Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO) teil, das vom Büro der EU-Bürgerbeauftragten betreut wird. Dieses widmete sich der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern, den Problemen und Herausforderungen des freien Personenverkehrs in der EU, dem Einsatz von KI sowie Migration- und Ethikstandards in der öffentlichen Verwaltung.

**EU-Grundrechteagentur (FRA)** Die EU-Grundrechteagentur (FRA) organisierte 2023 einen Studienbesuch der NMRI aus Kroatien, Lettland, Polen, der Slowakei und Zypern in der VA in Wien. Besprochen wurden u.a. die Umsetzung und Einhaltung der EU-Grundrechtecharta, die Sorge um die Rechtsstaatlichkeit und der steigende Druck auf Ombudseinrichtungen. Die VA nahm auch am jährlichen FRA-Forum teil, das sich 2024 mit den Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte befasste, die mit dem Klimawandel und dem technologischen Fortschritt zusammenhängen.

**Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission** Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch 2023 und 2024 zu diesem Bericht bei.

## Europarat

**30 Jahre ECRI** Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen ihres jährlichen Seminars 2024 das 30-jährige Bestehen der Einrichtung und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte.

**Neuer Menschenrechtskommissar des Europarats** Die Parlamentarische Versammlung wählte den ehemaligen Direktor der EU-Grundrechteagentur, Michael O'Flaherty, im Jänner 2024 zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

## Sonstige bilaterale Kontakte

**40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol** Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell zu einem Erfahrungsaustausch nach Bozen ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der VA von der Missstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte.

**Petitionsausschüsse Deutschlands** Volksanwältin Schwarz und Volksanwalt Rosenkranz besprachen 2023 mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags die

Unterschiede des österreichischen und deutschen Systems von Anlaufstellen für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Volksanwalt Achitz nahm 2024 auch an einem Treffen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland teil, das alle zwei Jahre stattfindet und zu dem auch Ombudsleute benachbarter Länder eingeladen werden. Die Teilnehmenden diskutierten die Zusammenarbeit zwischen Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüssen und inwieweit sich daraus ein Effizienzgewinn oder Doppelstrukturen ergeben.

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch über die Funktionsweise und Aufgaben der VA in Wien.

Ebenfalls auf Ersuchen der Parlamentsdirektion begrüßte die VA Ende 2024 eine Delegation aus Albanien in Wien. Die Beamtinnen und Beamten des albanischen Parlaments sind mit der Kontrolle unabhängiger Institutionen betraut, die dem albanischen Parlament jährlich Bericht erstatten. In einem offenen Austausch zeigten die Gäste großes Interesse an der Arbeit der VA, der Erfolgsrate der Umsetzung von VA-Empfehlungen und an der Öffentlichkeitsarbeit der VA, allen voran der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

In ihrer Funktion als IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Schwarz den Ombudsman von Marokko, der zum 1. Vizepräsidenten des IOI gewählt worden war, sowie eine Delegation der Antikorruptionskommission Südkoreas. Volksanwältin Schwarz traf außerdem den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma, den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien.

#### **Besuche in Wien**



## 2 Prüftätigkeit

### 2.1 Gemeinderecht

#### 2.1.1 Vergabe einer Gemeindewohnung – MG Ottensheim

Eine Gemeindebürgerin bewarb sich um eine, von der MG Ottensheim im Mai 2023 ausgeschriebene, Wohnung in der Schlosswiese. Das Gemeindeamt Ottensheim nahm ihren Antrag an und führte ein Ermittlungsverfahren nach § 4 der Wohnungsvergaberichtlinien unter Berücksichtigung des darin vorgesehenen Punktevergabesystems durch. Dann nahm es eine Reihung i.S.d. § 5 Abs. 2 der Wohnungsvergaberichtlinien vor und teilte der Gemeindebürgerin mit, sie sei Zweitgereihte. In der Folge zog die erstgereihte Mitbewerberin ihren Antrag zurück. Die zweitgereihte Gemeindebürgerin trat jedoch nicht an die Stelle dieser Mitbewerberin, sondern die Wohnung wurde neu ausgeschrieben und schließlich im zweiten Ausschreibungsverfahren an eine andere Antragstellerin vergeben.

Keine Nachrückung einer Zweitgereihten

Die Antragsberechtigung für die Vergabe einer Gemeindewohnung ist in § 2 Abs. 1 der Wohnungsvergaberichtlinien der MG Ottensheim geregelt. Mit ihrem Hauptwohnsitz in Ottensheim erfüllte die Gemeindebürgerin die Kriterien der Antragsberechtigung gem. § 2 Abs. 1 der Wohnungsvergaberichtlinien der MG Ottensheim. Gemäß § 2 Abs. 5 ist eine Antragstellung ausgeschlossen, wenn die Wohnungsvergabe zu einem Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehender Wohnfläche und Personenanzahl der zu vergebenden Wohnung führen würde.

Wohnungsvergaberichtlinien

Gemäß § 4 Abs. 3 der Vergaberichtlinien ermittelt das Gemeindeamt vor einer Ausschusssitzung, in der die Vergabe einer Mietwohnung auf der Tagesordnung steht, die Fixpunkte für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber gem. Punkt 4 (4) und übergibt diese Liste und alle Bewerbungsunterlagen an die Obfrau bzw. den Obmann des zuständigen Ausschusses. Die Punktevergabe richtet sich nach § 4 Abs. 4 der genannten Richtlinien. Gemäß § 5 Abs. 2 der Wohnungsvergaberichtlinien ist im Vergabevorschlag an die erste Stelle zu reihen, wer im Ermittlungsverfahren die höchste Punkteanzahl erreicht, die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der zweithöchsten Punkteanzahl an die zweite Stelle usw.

Die VA bezweifelte nicht, dass jemand anderer möglicherweise geeigneter für die Dreizimmerwohnung in der Schlosswiese in Ottensheim war bzw. diese dringender benötigte. Die Vorgehensweise der MG im Vergabeverfahren war jedoch zu beanstanden. Diese nahm den Antrag der Gemeindebürgerin ursprünglich an, obwohl eine Antragstellung für die gegenständliche Dreizimmerwohnung eigentlich gem. § 2 Abs. 5 der Wohnungsvergaberichtlinien ausgeschlossen war. Ohne den Fehler zu bemerken, führte sie in

der Folge ein Ermittlungsverfahren gem. § 4 der Wohnungsvergaberichtlinien durch und nahm eine Reihung i.S.d. § 5 der Richtlinien vor, aus der die Gemeindebürgerin als Zweitgereihte hervorging.

Ohne ihren Fehler offenzulegen, führte die MG Ottensheim nach Zurückziehung des Antrags der Erstgereihten eine neue Ausschreibung durch und betrachtete die eigens für die Wohnung vorgenommene Reihung nach § 5 für die Wohnung in der Schlosswiese als obsolet. „Erklärend“ wies sie auf § 2 Abs. 5 der Vergaberichtlinien hin und sprach von einem Missverständnis, das die zweite Ausschreibung rechtfertige.

**Entschuldigung  
der Gemeinde  
angebracht**

Die Vorgehensweise der MG Ottensheim bei der Vergabe der Wohnung stellte für die VA einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG dar. Unterlief der MG ein Fehler bei der ursprünglichen Antragsannahme und der Durchführung des Ermittlungsverfahrens, hätte sie die Gemeindebürgerin auf diesen Umstand hinweisen und sich bei dieser für ihren Fehler im Sinne einer guten Verwaltung entschuldigen müssen.

Einzelfall: 2023-0.481.307 (VA/OÖ-G/B-1)

## 2.2 Gesundheit

### 2.2.1 Behandlung von Menschen mit Magersucht

Eine junge Patientin, die an Magersucht (Anorexia Nervosa) mit gravierendem Untergewicht (37 kg und Body-Mass-Index von 12) leidet, berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Nach ihren Erfahrungen sei das Versorgungsangebot vor allem für eine psychiatrisch orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll im Fall eines gravierenden Untergewichts eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht – bzw. nur nach einer langen Wartezeit – möglich sein.

Bericht einer Betroffenen

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht österreichweit zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB). Die Stellungnahmen zeigten, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht gibt.

Amtsweiges Prüfverfahren

In OÖ besteht ein stationäres Versorgungsangebot sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene am Kepler Universitätsklinikum und am Klinikum Wels-Grieskirchen. Im Pyhrn-Eisenwurzenklinikum ist ergänzend dazu für Kinder und Jugendliche eine stationäre Betreuung möglich. Die ambulante Versorgung erfolgt für Erwachsene, Kinder und Jugendliche am Kepler Universitätsklinikum sowie für Erwachsene auch am Pyhrn-Eisenwurzenklinikum.

Versorgungsangebot

Die Aufnahmekriterien sind in den Spitäler auch unter Bedachtnahme auf das Alter der Patientinnen und Patienten unterschiedlich. So ist beispielsweise im Kepler Universitätsklinikum für die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren ein  $BMI \geq 13$  und für Kinder und Jugendliche keine BMI-Grenze vorgesehen. Im Klinikum Wels-Grieskirchen werden Kinder und Jugendliche ab einem  $BMI > 14$  aufgenommen. Am Kepler Universitätsklinikum besteht sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene ein umfassendes ambulantes und stationäres Behandlungsangebot.

Im Klinikum Wels-Grieskirchen erfolgt die stationäre Versorgung für Erwachsene allerdings in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die als Akutabteilung keine Spezialeinrichtung ist. Im Pyhrn-Eisenwurzenklinikum werden die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde mit Schwerpunkt für Kinder- und Jugendpsychosomatik betreut. Auch am Department für Kinder- und Jugendpsychosomatik des Klinikums Wels-Grieskirchen stehen im Rahmen der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie eigens gewidmete Betten zur Verfügung.

Bei niedrigen BMI-Werten nach deutlicher Gewichtsabnahme des Ausgangskörpergewichts ist zu beachten, dass die kognitive Funktion der Patientinnen und Patienten deutlich eingeschränkt ist und zudem häufig Müdigkeit, negative Stimmung, Affektarmut und Antriebslosigkeit bestehen. Deshalb kann eine störungsspezifische Psychotherapie im eigentlichen Sinne noch nicht erfolgen und es ist vorerst eine internistische Betreuung geboten. In den Spitäler ist daher für die Behandlung in psychiatrischen und psychosomatischen Abteilungen ein Mindest-BMI-Wert vorgesehen, um erst bei Vorliegen stabiler Vitalparameter auf Basis eines störungsspezifischen Behandlungskonzepts eine stationäre Behandlung zu ermöglichen.

**Wartezeiten** Die Aufnahme erfolgt bei Akutfällen grundsätzlich ohne nennenswerte Wartezeit. Allerdings beträgt die Wartezeit am Kepler Universitätsklinikum für Erwachsene bis zu sechs Wochen und für Kinder und Jugendliche bis zu drei Monate.

**Verbesserungsbedarf** Aus Sicht der VA sind daher in OÖ folgende Maßnahmen erforderlich, um das Behandlungsspektrum für Patientinnen und Patienten mit einer Magersucht zu optimieren:

- Erhöhung der spezialisierten Behandlungsplätze,
- Verkürzung der Wartezeiten,
- Eindeutige Festlegung der Indikationen für die unterschiedlichen Behandlungsoptionen, die gegenüber den Patientinnen und Patienten klar zu kommunizieren sind.

**Rehabilitations-einrichtungen fehlen** Das amtswege Prüfverfahren der VA ergab auch, dass die Versorgungssituation im Falle einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt problematisch ist. Das betrifft vor allem die Langzeit-Nachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiterbehandeln, noch Betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine monate- oder jahrelange stationäre bzw. teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben, was im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sicher gestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger einen längerfristigen Rehabilitationsaufenthalt in spezialisierten Kliniken in Deutschland und der Schweiz bewilligen müssen. Deshalb sollten spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen in Österreich geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können.

Einzelfall: 2024-0.738.949 (VA/BD-GU/A-1)

## 2.3 Gewerbe- und Energiewesen

### 2.3.1 Vermutete Belästigung durch das Musikfestival „Seebeben“ 2024 – Gemeinde Weyregg

Anfang August 2024 fand auf dem Areal des Strandbads der Gemeinde Weyregg am Attersee das Musikfestival „Seebeben“ statt. Ein Bewohner der Gemeinde Attersee, die rund 2,5 km westlich am gegenüberliegenden Seeufer liegt, empfand die Intensität des vom Festival bis Mitternacht ausgehenden Schalls als störend und wandte sich deshalb an die VA.

Im Zuge ihrer Erhebungen stellte die VA fest, dass die Gemeinde Weyregg am Attersee als die für die Festival-Genehmigung zuständige Behörde das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz korrekt vollzogen hatte. So enthielt der Genehmigungsbescheid eine Auflage zur Begrenzung des energieäquivalenten Dauerschallpegels mit einem Grenzwert, der den Vorgaben des Umweltbundesamts in dessen Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen entsprach. Die Behörde erläuterte auch glaubhaft, vor Ort die Einhaltung dieser Auflage kontrolliert zu haben.

Kein Fehlverhalten nachweisbar

Darüber hinaus begrüßte die VA, dass der Bürgermeister ankündigte, eine moderate Reduktion der Veranstaltungsdauer und des bescheidmäßigt festgelegten Schalldruckpegels in Erwägung zu ziehen. Ebenso begrüßte sie, dass die Behörde beabsichtige, die Umsetzbarkeit einer Anregung der VA zu prüfen, in künftigen Genehmigungsbescheiden Vorgaben zur Richtung der Schallabstrahlung vorzusehen.

Verbesserung des Lärmschutzes angekündigt

Einzelfall: 2024-0.579.770 (VA/OÖ-GEW/C-1), Gemeinde Weyregg am Attersee vom 14.01.2025

### 2.3.2 Mögliche Emissionen durch ein Asphaltwerk – BH Grieskirchen

Im November 2023 beschwerte sich eine Bürgerinitiative bei der VA über ein Asphaltwerk im Zuständigkeitsbereich der BH Grieskirchen. Sie beanstandete u.a. Geruchsemissionen, Rußablagerungen auf Äpfeln, Pflanzen und Poolabdeckungen durch den Einsatz von polymermodifiziertem Bitumen sowie Verunreinigungen der umliegenden Oberflächengewässer. Die BH sei informiert, aber untätig.

Im Prüfverfahren konnte die VA klären, dass die BH in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Amt der OÖ LReg, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, bereits ein Messprogramm beauftragt hatte. Ab September 2023 waren BTEX-Passivsammler und ab Oktober 2023 zudem ein Messcontainer des Landes im Emissionsbereich aufgestellt worden, um die Stoffe Benzol, Toluol, Ethylenbenzol und Xylen zu erheben. Eine labor-

Keine Auffälligkeiten

technische Auswertung ergab für den Messzeitraum von Oktober 2023 bis April 2024 keine Auffälligkeiten oder Überschreitungen.

**Keine Bitumen-  
rückstände**

Aufgrund des Einschreitens der VA führte die Gewässergüteaufsicht des Landes OÖ eine mikroskopische Analyse mehrerer Proben von mutmaßlichen Rußablagerungen durch. Dabei stellte sie fest, dass es sich bei den Verunreinigungen auf Äpfeln, Pflanzen und Poolabdeckungen um pilz- bzw. algenförmige Zellstrukturen und nicht um Bitumenrückstände handelt.

**Zugeschlammter  
Bodenfilterkörper  
entfernt**

Bei einem Lokalaugenschein im Juni 2024 wurde in einer Sickermulde ein „nicht passender Wartungszustand“ vorgefunden. Da die Betreiberin das Becken in letzter Zeit nicht gemäht hatte, gab es „ein entsprechendes Aufkommen, welches die Versickerungsleistung beeinträchtigen kann“. Über Aufforderung der BH entfernte die Betreiberin im Juli 2024 den zugeschlammten Bodenfilterkörper. Erfolgreiche Versickerungsversuche ergaben, dass sich das Sickerbecken nunmehr wieder in projekt- und bescheidigmäßem Zustand befindet.

**Ursache für PAK  
noch ungeklärt**

Auf Wunsch der Bürgerinitiative veranlasste die Gemeinde im Herbst 2023 eine Prüfung der umliegenden Oberflächengewässer durch die Gewässergüteaufsicht des Landes OÖ. Dabei konnten sowohl in einem Teich als auch in einem Rückhaltebecken polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Spuren nachgewiesen werden. Die Sachverständigen konnten jedoch keine eindeutige Verursachung durch das Betriebsareal feststellen. Als Verursacher könnten nach Ansicht der BH auch die entwässernde Autobahn oder ein Kreisverkehr in Betracht kommen. Bei weiteren Gewässerbeprobungen im Umfeld des Werksgeländes im Jänner 2025 ließen sich erneut keine Hinweise für einen Eintrag aus dem Asphaltwerk finden. Ein nächster Kontrolltermin wurde für April 2025 in Aussicht genommen, wenn das Asphaltwerk nach der Winterpause wieder produziert. Es wurde dafür gesorgt, dass die VA vom Ergebnis des geplanten Lokalaugenscheins informiert wird.

Einzelfälle: 2023-0.563.199, 2023-0.812.202, 2024-0.181.710, 2024-0.337.339 (alle VA/BD-WA/C-1), BH Grieskirchen BHGRBA-2020-541711/232-GOE

### **2.3.3 Keine Rückmeldung zu einer Eingabe – BH Schärding**

Ein deutscher Staatsbürger wandte sich im Dezember 2022 an die VA und schilderte Umweltbelastungen aufgrund des Tanktourismus im Grenzgebiet zwischen Deutschland und Österreich. Mit Schreiben vom April 2022 hätte er die BH Schärding um Einsicht in die „Betriebserlaubnis“ einer grenznahen Tankstelle ersucht. Trotz Urgenz im Dezember 2022 hätte er keine Rückmeldung erhalten.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein. In ihrer Stellungnahme räumte die BH ein, dass die Eingabe vom April 2022 „im Trubel der im Rahmen der COVID-19-Pandemie vorrangig zu erfüllenden Krisenstabsaufgaben“ untergegangen sein dürfte. Die BH hätte der Urgenz vom Dezember 2022 jedoch umgehend Rechnung getragen und dem Betroffenen im Jänner 2023 die Einsichtnahme in umweltrelevante Daten der Tankstelle zugesagt.

Überforderung  
während  
COVID-19-Pandemie

Die VA erkannte die Beschwerde als berechtigt an und schloss das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2023-0.005.416 (VA/BD-WA/C-1), BH Schärding BHSDBA-2018-510978/44-Gak

## 2.4 Heimopferrente

### Einleitung

#### Opfer von Gewalt in Heimen

Wer in den Jahren zwischen 1945 und 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht war und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurde, kann einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Anspruchsberechtigt sind dabei Personen, die entweder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind (z.B. Bezug einer Alters- oder Invaliditätspension, Bezug von Rehabilitationsgeld usw.) oder das Regelpensionsalter bereits erreicht haben. Diesen Personen gleichgestellt sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung, wenn Arbeitsunfähigkeit auf Dauer vorliegt, und Versicherte, die aufgrund des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben.

Wurde den Betroffenen bereits eine Entschädigungsleistung einer Opferschutzeinrichtung gewährt, erhalten sie die Rente ohne weitere Prüfung. Andernfalls, d.h. wenn Betroffene keine Möglichkeit hatten, eine solche Entschädigung zu beantragen oder der Antrag abgelehnt wurde, veranlasst die Rentenkommission ein Clearingverfahren.

#### Clearingverfahren der VA

Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu gibt das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Clearingexperten und -expertinnen in Auftrag.

#### Rentenkommission

Die weisungsfreie Rentenkommission leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. Sie besteht aus elf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen. In regelmäßigen Sitzungen prüft und beurteilt die Rentenkommission die von den Antragstellerinnen und Antragstellern geschilderten Vorkommnisse sorgfältig auf ihre Glaubhaftigkeit und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

Die Rente beträgt 403,10 Euro monatlich (Wert 2024), steht brutto für netto zu und wird zwölfmal jährlich zusätzlich zur Pension, dem Rehabilitationsgeld bzw. der Mindestsicherung ausbezahlt.

#### Gute Zusammenarbeit mit den OÖ Behörden

Die Ausforschung der behaupteten Unterbringungen sowie die Aushebung der Jugendamtsakten ist ein wesentlicher Teil der Arbeit des Büros der Rentenkommission. Die Zusammenarbeit mit dem Land OÖ verläuft dabei sehr gut. Die Behörden stehen der VA bei der Bearbeitung der Anfragen stets unterstützend zur Seite und führen die nötigen Erhebungen bzw. Recherchen in den Archiven rasch durch.

## 2.4.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Im Berichtszeitraum langten insgesamt 1.221 Anträge auf Heimopferrente bei der Rentenkommission ein. Das sind fast doppelt so viele wie in den Jahren 2021 und 2022. 46 % der Anträge wurden von Frauen und 54 % von Männern gestellt.

**1.221 neue Anträge**

206 Anträge waren direkt an die VA gerichtet und wurden an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet. Darunter befanden sich 80 Anträge auf Feststellung der Leistung. Bei diesen handelt es sich um Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits feststellen lassen wollen.

Insgesamt wurden 28 Anträge von Personen mit einer gesetzlichen Vertretung gestellt. Sechs Antragstellende sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 51 Personen zogen den HOG-Antrag zurück; 42 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 170 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung des Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträgers abgeschlossen. Darüber hinaus wandten sich 135 Personen mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente schriftlich und 340 telefonisch an die VA.

In den Jahren 2023 und 2024 erstellten Psychologinnen und Psychologen gemeinsam mit den Antragstellenden über 886 Clearingberichte. Rund 430 Clearingberichte bezogen sich auf Erzählungen aus ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Bei gehörlosen Antragstellenden unterstützten zwölf Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher die Clearingexpertinnen und Clearingexperten.

**Rund 50 % der Clearingberichte von Gehörlosen**

In den Berichtsjahren behandelte die Rentenkommission 873 Fälle in 18 Sitzungen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss die Rentenkommission 830 positive und 41 negative Empfehlungen. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen.

## 2.4.2 Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag

Betroffene können mittels Antragsformulars entweder einen Antrag auf Heimopferrente (Leistungsantrag) oder einen Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, (Feststellungsantrag) stellen.

Der Unterschied zwischen Leistungs- und Feststellungsantrag ist, dass ersterer nur dann gestellt werden kann, wenn die oder der Antragstellende bereits das Regelpensionsalter erreicht hat oder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Die VA kann, ungeachtet einer allfällig ausgezahlten Einmalentschädigung, nur Leistungsanträge prüfen. Feststellungsanträge können dann geprüft werden, wenn entweder eine Einmalentschädigung nicht mehr möglich ist oder der ehemalige Heimträger den Antrag abgelehnt hat.

**Komplexe Rechtslage**

Personen, die über einen positiven Feststellungsbescheid verfügen, müssen zum Erhalt der Heimopferrente bei Pensionsantritt aber erneut einen Antrag stellen bzw. die auszahlende Stelle über den seinerzeitigen Bescheid informieren. So ist gewährleistet, dass die Rente bereits ab Pensionsantritt ausbezahlt wird.

**Zuständigkeitsverschiebungen**

Für viele Betroffene ist nicht verständlich, warum nach positiver Erledigung des Feststellungsantrags erneut ein Antrag auf Heimopferrente gestellt werden muss. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass es durch eine Änderung des Leistungsträgers zu Zuständigkeitsverschiebungen kommt, insbesondere vom Pensionsversicherungsträger auf das SMS.

Statt einer erneuten Antragstellung erscheint es sinnvoller, den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern und dem SMS zu optimieren und dadurch zusätzliche Belastungen für die Antragstellenden zu vermeiden.

### **2.4.3 Einmalentschädigungen des Landes OÖ**

Neben einigen Heim- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträgern zahlt auch das Land OÖ pauschalierte Entschädigungen an Gewaltopfer aus und übernimmt die Kosten für eine Psychotherapie. Betroffene können sich dabei an die Anlaufstelle bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Linz wenden und erhalten unbürokratisch und niederschwellig Hilfe und Unterstützung.

**Einmalentschädigung  
nur bei  
Landesheimen**

Entschädigt werden dabei jedoch nur jene Betroffene, die in Landesheimen untergebracht waren. Hat der oberösterreichische Kinder- und Jugendhilfeträger die Kinder hingegen in ein Privat- oder Gemeindeheim eingewiesen, wo ebenso Misshandlungen dokumentiert sind, zahlt das Land OÖ keine finanzielle Entschädigung. Das gilt auch für Unterbringungen in (Lungen-)Heilstätten. Nur die Stadt Linz übernimmt die Verantwortung für ihre Gemeindeeinrichtungen und gewährt eine finanzielle Geste der Verantwortung.

**Forderung der VA**

Die VA forderte bereits im OÖ Bericht 2021/2022, dass die Richtlinien für derartige Einmalentschädigungen an ehemalige Heimkinder dahingehend ausgeweitet werden, dass allen Betroffenen von Gewalt in Landeseinrichtungen (Heimen wie Krankenanstalten) und Privatheimen eine Entschädigung zukommen sollte, wenn die Einweisung über die oberösterreichische Jugendfürsorge erfolgte.

### **2.4.4 Gehörlose Antragstellende**

Gut ein Drittel der Anträge auf Zuerkennung einer Heimopferrente stellten Personen, die als Kind, Jugendliche oder Jugendlicher Gewalt in ehemaligen „Taubstummeneinrichtungen“ erlitten hatten. In jedem Bundesland,

außer dem Bgld und Vbg, gab es für gehörlose Kinder ein solches Internat mit angeschlossener Schule. Gehörlose Kinder aus dem Bgld schickten die Behörden überwiegend in die Bundestaubstummenanstalt Speising in Wien, jene aus Vbg nach Mils in Tirol. Alle Internate wurden von den Ländern geführt, in Wien und in NÖ vom Bund. Teilweise übernahmen katholische Orden die Betreuung.

Gehörlose Kinder, die zum Teil jahrelang interniert waren, erlitten fast täglich Gewalt in Form von Schlägen, Essensentzug oder Einsperren. Darüber hinaus wurde ihnen das Kommunizieren in der Gebärdensprache mit Gewalt untersagt.

Bereits 2022 informierten Gehörlosenorganisationen in Zusammenarbeit mit der VA viele gehörlose Personen im Rahmen einer Informationskampagne über die Möglichkeit der Antragstellung nach dem HOG und unterstützten sie im weiteren Verfahren.

Im Gegensatz zum Clearing als Hörende bzw. Hörender ist im Verfahren mit Gehörlosen eine Begleitung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher erforderlich. Österreichweit herrscht jedoch ein Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Dieses Problem betrifft nicht nur das Clearingverfahren der VA, sondern auch die Erstkontaktaufnahme mit gehörlosen Antragstellenden. Aus diesem Grund wird bzw. wurde vielfach mit den Angehörigen der Antragstellenden kommuniziert oder das Relais-Service in Anspruch genommen. Auch die bereits oben erwähnten Gehörlosenorganisationen, wie beispielsweise Gehörlosenambulanzen und Gehörlosenverbände, unterstützten die VA in ihrer Arbeit.

#### **Institutionelle Gewalt**

#### **Unterstützung durch Gehörlosenverbände**

### **2.4.5 Wiederaufnahme der Entschädigungszahlungen des Bundes**

Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen aus dem BMBWF bzw. nunmehr BMB wurde ein Vertragsentwurf zur Abwicklung von Entschädigungszahlungen fertiggestellt. Er befindet sich in der Finalisierung. Damit kommt der Bund einer langjährigen Forderung der VA nach, das bereits vor Einführung des HOG eingestellte Entschädigungsprojekt wiederaufzunehmen. Viele Betroffene der ehemaligen „Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben werden nun in absehbarer Zeit durch Einmalzahlungen für das ihnen angetane Unrecht entschädigt.

## 2.5 Kinder- und Jugendhilfe

### 2.5.1 Probleme in der stationären Betreuung

#### Ambulante Unter- stützung ausbaufähig

Nach der im August 2024 erschienenen Kinder- und Jugendhilfestatistik waren in OÖ 1.545 Minderjährige in voller Erziehung, 899 davon in sozialpädagogischen Einrichtungen. Das sind 5,7 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren. OÖ ist damit seit drei Jahren das Land mit dem geringsten Anteil an Fremdbetreuungen. Damit die Anzahl der Fremdbetreuungen aber weiterhin niedrig bleibt, muss die Unterstützung der Erziehung ausgebaut werden. Leider zeigt die aktuelle Kinder- und Jugendhilfestatistik einen Rückgang in diesem Bereich, sodass der Anteil nur mehr 16,2 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren beträgt. Im Vergleich dazu ist dieser Anteil in Ktn bei 41,6. Die VA hält daher einen Ausbau der Unterstützungen der Erziehung für notwendig, damit es in den nächsten Jahren nicht zu vermehrten Kindesabnahmen kommt, die durch die richtige Unterstützung verhindert werden könnten.

#### Fehlen von passenden Betreuungsplätzen

In OÖ gab es laut der letzten Statistik 637 bewilligte Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen. Für die 899 oberösterreichischen Minderjährigen, die stationär betreut werden mussten, standen somit in OÖ zu wenige Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Verfügung. Dass die Anzahl der bewilligten Plätze nicht dem Bedarf entspricht, deckt sich mit den Wahrnehmungen der Kommission 2. Vor allem für Kinder und Jugendliche mit herausfordernden Verhaltensweisen können häufig keine passenden Plätze gefunden werden. Für Kinder mit Behinderungen ist es ebenfalls schwierig, Betreuungsplätze nach dem oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz zu finden. Wie unten anhand von zwei Einzelfällen genauer dargestellt wird, kann das die Problematik der Kinder und Jugendlichen noch verschärfen.

Die VA regt daher an, das Angebot an sozialpädagogischen Einrichtungsplätzen in OÖ dem Bedarf entsprechend zu erhöhen und vor allem einen Ausbau im sozialtherapeutischen Bereich und Behindertenbereich vorzunehmen.

#### Bewilligung abhängig von BH

Im Zuge des neuen Prüfschwerpunkts der VA „Sicherer Ort“ stellte die Kommission 2 bei ihren Besuchen fest, dass Ansuchen der Einrichtungen auf zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich behandelt werden. Während Therapien im Notfall immer bewilligt würden, werde für andere Aktivitäten wie zusätzliche Lernunterstützung, Einzelbetreuungen oder Ferienbetreuung die Finanzierung meistens abgelehnt.

Das Land OÖ teilte mit, dass durch die volle Erziehung weitgehend jene Leistungen umfasst seien, die einen großen, regelmäßig auftretenden Bedarf abdecken. Darüberhinausgehende Leistungen seien mit der fallführenden Behörde abzustimmen, weshalb eine unterschiedliche Handhabe bei ähnlich gelagerten Fällen bei der Leistungszuerkennung bzw. Kostenerstattung nicht

auszuschließen sei. Das Land bot an, in konkreten Fällen vermittelnd einzutreten, um eine Lösung zu finden. Aufgrund dieser Mitteilung informierte die VA die betroffene Einrichtung über diese Möglichkeit. Die VA regt an, dass die Fachaufsicht bei ihren Besuchen ebenfalls auf diese Möglichkeit hinweisen sollte.

Einzelfall: 2024-0.910.275 (VA/OÖ-SOZ/A-1), KJH-2014-44304/347

## 2.5.2 Delinquente unmündige Minderjährige

Die VA veranstaltete im Mai 2024 ein NGO-Forum zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich. Eine der Arbeitsgruppen behandelte das Thema Gewaltschutz und diskutierte u.a. kinderrechtskonforme Handlungsalternativen in Reaktion auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters keine Lösung wäre. Es gibt keine Evidenz, dass Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten bei Kindern haben.

Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters keine Lösung

Die VA nahm die Diskussion zum Anlass, in einem bundesweiten amtsweiten Prüfverfahren zu erheben, welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige zugänglich sind, die gegen das Strafrecht verstößen, aber aufgrund ihres Alters oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verurteilt werden können.

Alle LReg meldeten, dass auch sie die Herabsetzung der Strafmündigkeit für wenig sinnvoll erachten, da damit keine Reduktion der Delinquenz erreicht werden könnte. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen würden eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen der Kinder aufzeigen. Dadurch werde es immer schwieriger, sie zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen. Verwiesen wurde auch auf eine aktuelle Studie für die Ursachen von Jugenddelinquenz, wonach 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung leiden und über 60 % sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder aufweisen. Tendenziell tritt das komplexe Phänomen von massiv selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in ganz Österreich bei immer jüngeren Altersgruppen auf.

OÖ berichtete, dass die fachliche Aufmerksamkeit nicht erst auf die Altersgruppe Zwölf- bis 14-Jähriger gelenkt werden sollte. Aktuell würden in OÖ besonders Minderjährige ab acht Jahren die Helfersysteme beschäftigen, auch wenn es sich dabei um wenige Minderjährige handle, die für eine größere Anzahl von Delikten verantwortlich seien. Für diese Kinder wären präventive Angebote und Integrationsleistungen schon im Kindergarten und Pflichtschulalter notwendig gewesen, um die spätere delinquente Laufbahn möglicherweise zu verhindern.

Kinder ab 8 Jahren betroffen

**Verschiedene Kooperationen** Das Bekanntwerden von Delinquenz sei für die Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls Anlass zur Prüfung, ob ein Hilfebedarf besteht. Sollte das der Fall sein, würden individuelle Hilfestellungen angeboten bzw. bei festgestellter Kindeswohlgefährdung auch zwingend eingesetzt. Weitere Schwerpunkte würden bei der Prävention und der bereichsübergreifenden Kooperation liegen. Daher sollen präventive mobile Dienste weiter ausgebaut werden und die Zusammenarbeit mit der Elementarpädagogik intensiviert werden. Im Herbst 2024 sei ein struktureller, bereichsübergreifender Austausch der Systeme Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Chancengleichheit und Polizei institutionalisiert worden.

**OÖ Arbeitsgruppe wertet Daten aus** Zudem habe sich eine ebenfalls bereichsübergreifende Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung von Betreuungsstrukturen für Zehn- bis 14-Jährige bei besonderer Gefährdung mit den die Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Herausforderungen auseinandergesetzt. In dieser Arbeitsgruppe seien biografische Daten ausgewertet worden, die die massive Symptomatik in Folge einer Kumulation von Hochrisikoparametern bei gleichzeitig weitgehend fehlenden Schutzfaktoren nochmals verdeutlicht hätten. In einem Forschungsvorhaben sollen diese Zusammenhänge auf Basis empirischer Evidenz dargestellt werden. Ein Leitfaden zur Früherkennung soll zukünftig Fachkräfte unterstützen, die in Abklärung, Betreuungsplanung und Unterstützung von Familien tätig sind.

**Arbeitsgruppe im BMJ** Auf Wunsch der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten richtete das BMJ eine Arbeitsgruppe ein. Sie startete im Mai 2025. Ihr Ziel ist es, einen Vorschlag für rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zur Schaffung von mobilen und stationären Settings an der Schnittstelle Gesundheit, Justiz und KJH zu erarbeiten.

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1), KJH-2016-274396/33

### **2.5.3 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen**

**Mitteilungspflicht an die KJH** Im Gesetz bestimmte Berufsgruppen sind zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist (§ 37 B-KJHG 2013). Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Bestimmung nicht entgegen.

Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Mitteilungspflicht wurden ebenfalls im Rahmen des NGO-Forums der VA diskutiert. Teilnehmende berichteten von Unsicherheiten bei meldepflichtigen Institutionen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und der konkreten Anforderungen. Anlässlich dessen wandte sich die VA an die Kinder- und Jugendarbeitschaften (KiJAs) in allen Bundesländern.

Alle KiJAs bestätigten Unsicherheiten der meldepflichtigen Stellen hinsichtlich ihrer Mitteilungspflicht. Bei den Anfragen würden Wissenslücken in Bezug auf die Einschätzung von Gefährdungsmomenten, die Mitteilungsverpflichtung an sich sowie die konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen sichtbar. Insbesondere sei ein uneinheitlicher Informationsstand bemerkbar.

**KiJAs mit Unsicherheiten befasst**

Die KiJA OÖ wies auf die Notwendigkeit hin, sowohl das Wissen um Kinderrechte als auch um den Ablauf von Meldungen an die Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. In OÖ seien unter Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Informationsmaterialien erstellt worden. Die KiJA selbst informiere Fachkräfte über Kinderrechte, Kinderschutz und Meldepflichten in Vorträgen und Workshops. Aufgrund der Wichtigkeit war die Informationsweitergabe und Beratung ein eigener Schwerpunkt der KiJA OÖ in den Jahren 2023/24.

**Bestehender Handlungsbedarf**

Die VA begrüßt diese Initiativen, wenn auch darüber hinaus Handlungsbedarf bei der Bereitstellung von Informationsmitteln besteht. Die Verantwortung für ein umfassendes Schulungsangebot liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe.

**Gefährdungs-meldungen als Einbahnstraße**

Diskussionsbedarf besteht außerdem betreffend den Informationsfluss zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und meldenden Stellen. Fest steht, dass fehlende Rückmeldungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Gefährdungsmeldungen bei Mitteilungspflichtigen Unklarheiten über ein behördliches Tätigwerden hervorrufen. Das wiederum kann sich negativ auf die Bereitschaft auswirken, zukünftig Mitteilungen zu erstatten.

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder enthalten eine Ausnahme von der behördlichen Verschwiegenheitspflicht, wenn ein überwiegend berechtigtes Interesse der Minderjährigen vorliegt. Im Sinne des Kinderschutzes wäre zu überlegen, ob nicht in jedem Fall Informationen zielführend wären – über die Einleitung eines Abklärungsverfahrens, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie die Gewährung von Erziehungshilfen, selbstverständlich unter größtmöglicher Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten. Auch die KiJA OÖ spricht sich dafür aus, die Kommunikation mit den meldepflichtigen Personen zu verbessern und zu standardisieren.

Nach den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint die Weitergabe von gewissen Informationen über gesetzte Schritte (z.B. die Einleitung oder der Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungshilfe) jedenfalls beabsichtigt. Auch das Deutsche Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass das Jugendamt der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung über Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung und über ein Tätigwerden geben soll.

**VA regt gesetzliche Klarstellung an**

Eine entsprechende Anpassung in den Landesgesetzen wäre auch für Österreich im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll und wurde im PB 2024 von der VA angeregt.

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1), KiJA-2014-104922/43-BRE

## 2.5.4 Spätes Einleiten einer Gefährdungsabklärung

### Gefährdungsmeldung an die KJH

Ein Oberösterreicher, der von seinen beiden minderjährigen Töchtern getrennt lebte, nahm regelmäßige Besuchskontakte zu diesen wahr. Die Mädchen hielten sich hauptsächlich im Haushalt ihrer Mutter auf. Im Herbst 2021 meldete der Mann der Kinder- und Jugendhilfe der BH Steyr-Land, dass seine Kinder von körperlichen Übergriffen durch die Mutter berichtet und angegeben hätten, nicht mehr zu ihr zurück zu wollen.

### KJH verwies an Gericht

Bei einem Gespräch wies die Kinder- und Jugendhilfe den Vater auf die Möglichkeit hin, bei Gericht einen Antrag auf Änderung des Hauptaufenthalts der Kinder zu stellen. Weder die vorgebrachten Gefährdungsmomente noch die Dokumentation von blauen Flecken veranlassten die Behörde vorerst zur Durchführung von Abklärungsschritten.

Einige Wochen später fand ein Gespräch mit der Mutter statt. Auch diese berichtete über besorgniserregende Aussagen ihrer Kinder, die die Angaben des Vaters bestätigten. Erst zu diesem Zeitpunkt leitete die BH Steyr-Land Schritte ein, um eine mögliche Gewaltanwendung ausgehend von der Mutter abzuklären. Nach Hinzuziehung des Psychologischen Dienstes bestätigte sich der Verdacht eines kindeswohlgefährdenden Verhaltens der Mutter letztendlich nicht.

### Stets dringender Handlungsbedarf bei Meldung über Gewalt

Nach einer Meldung über kindeswohlgefährdendes Verhalten sind entsprechende Abklärungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Oö. KJHG 2014 einzuleiten, das Abstellen auf eine mögliche Änderung des Hauptaufenthaltes auf den besorgten Vater reicht nicht aus. Das Oö. KJHG 2014 sieht die umgehende Einleitung einer Abklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit vor, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Insbesondere dann, wenn sich aufgrund von Mitteilungen der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ergibt. Eine Meldung über vermutete körperliche Übergriffe auf minderjährige Kinder bedarf nach Ansicht der VA jedenfalls einer besonders dringlichen Gefährdungsabklärung.

Einzelfall: 2023-0.180.964 (VA/OÖ-SOZ/A-1), BHSEAL-2012-112990/94-SP

## 2.5.5 Unzureichende Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung

### Andauernde Verletzung der Schulpflicht

Ein Vater zweier Kinder berichtete der VA von der andauernden Schulpflichtverletzung durch die Mutter und beschwerte sich über eine damit einhergehende Untätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe der BH Schärding. Die Kinder lebten hauptsächlich bei ihrer Mutter.

### KJH setzte keine nachhaltigen Schritte

Die Kinder- und Jugendhilfe thematisierte den ausbleibenden Schulbesuch mehrfach mit der Mutter. Letztere machte dabei unterschiedliche Zusagen

und stellte die Anmeldung ihrer Kinder in einer Schule in Aussicht. Diese Angaben überprüfte die BH Schärding jedoch nicht.

Im Rahmen eines Obsorge- und Kontaktrechtsverfahrens stellte ein Gutachter die Gefährdung der Kinder aufgrund der Verweigerungshaltung der Mutter fest. Das veranlasste die Behörde zu diversen Abklärungsschritten, wobei die BH Schärding eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch die Verletzung der Schulpflicht verneinte.

Mehrere Monate später informierte die BD die BH Schärding über ein fortwährendes Ausbleiben des Schulbesuchs, eine Verletzung des Kindes in seinem Recht auf Bildung und eine damit einhergehende Gefährdung des Kindeswohls. Die BD erachtete ein Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe als dringend geboten und wies darauf hin, dass bereits ausgesprochene Strafen nichts an der Haltung der Erziehungsberechtigten geändert hätten. Schließlich nahm die Kinder- und Jugendhilfe erneut Kontakt mit der Mutter auf und erfuhr dabei, dass sie nach wie vor den Besuch einer Regelschule ablehnte.

Die VA beanstandete den Umgang der Behörde mit der fortwährenden Schulpflichtverletzung. Im Prüfverfahren zeigte sich keine kontinuierliche und beharrliche Bearbeitung der Thematik mit der Mutter sowie keine intensive Arbeit an einer Veränderung der Situation. Als letztes Mittel hätte die Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf Übertragung der Obsorge in dem relevanten Teilbereich „schulische Angelegenheiten“ stellen müssen.

In einem ähnlich gelagerten Fall bejahte der OGH bei Verweigerung der Eltern des Schulbesuchs ihrer Kinder sowie der vorgesehenen Externistenprüfungen das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und bestätigte den teilweisen Entzug der Obsorge der Eltern durch die Vorinstanzen (OGH 23.02.2022, 4 Ob 222/21g; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Das Land OÖ informierte die VA in einer abschließenden Erklärung über ein Vernetzungstreffen mit der BD OÖ im Juni 2023 sowie über ein oberösterreichweit akkordiertes Vorgehen im Fall beharrlicher Schulverweigerung. Dabei liege ein besonderes Augenmerk auf der Wiederaufnahme einer gelingenden Kommunikation und Kooperation der Eltern mit dem Bildungssystem.

Einzelfall: 2023-0.549.763 (VA/OÖ-SOZ/A-1), KJH-2020-751940/9-Heu, BHSDKJH-2018-378577/325-Lj, BHSDKJH-2018-378577/314-Lj

**BD sah Kindeswohl gefährdet**

**Gesetzliche Möglichkeiten nicht ausgeschöpft**

**OÖ setzte Initiativen**

## 2.5.6 Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten

Eine Oberösterreicherin betraute die Kinder- und Jugendhilfe der BH Gmunden mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ihrer beiden minderjährigen Söhne. Zuvor waren die Unterhaltsverpflichtungen des Vaters vom Bezirksgericht Gmunden rückwirkend erhöht worden. Daraus hatte sich eine hohe rückständige Unterhaltsforderung der Kinder ergeben.

**Unterhaltsrückstand des Vaters**

**Monatelange Zahlungsaufforderungen** Die Behörde bemühte sich, zeitnah nach Übernahme der Vertretungstätigkeit, eine außergerichtliche Lösung zur Tilgung der Unterhaltsrückstände zu erzielen, indem sie den Vater mehrfach kontaktierte. So forderte die Behörde diesen zur Vorlage eines Ratenzahlungsvorschlags auf. Dieser Aufforderung kam er jedoch nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist nach. In den darauf folgenden Monaten unternahm die Behörde weitere Versuche, den Mann zur Leistung eines bestimmten monatlichen Unterhaltsbetrags zu bewegen. Erst anlässlich seines weiteren Zahlungsverzugs mit dem laufenden Unterhalt beantragte die BH Gmunden die gerichtliche Exekution sowie die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, die wenig später bewilligt wurden.

**Zu langes Warten mit Exekution** Die VA beanstandete die zögerliche Vorgehensweise der Behörde, im Konkreten das lange Warten mit der Beantragung der Exekution der rückständigen Unterhaltsbeträge, obwohl der Ratenzahlungsvorschlag ausblieb.

**Insolvenz des Vaters** Da über das Vermögen des Vaters in der Folge ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wies das Bezirksgericht sowohl den Vollzug der bewilligten Exekution als auch die wenig später beantragte zwangsweise Pfandrechtsbegründung ab. Die Kinder- und Jugendhilfe meldete zwar die Unterhaltsforderungen der Kinder im Insolvenzverfahren an und stimmte gegen den Sanierungsplan. Dieser wurde im Verfahren aber angenommen, wodurch sich für die Insolvenzgläubiger letztendlich eine 20-prozentige Quote auf deren Forderungen ergab.

Einzelfall: 2023-0.900.429 (VA/OÖ-SOZ/A-1), BHGMAL-2024-1181/2-LAH

## 2.5.7 Mangel an spezialisierten Betreuungsplätzen

**Minderjährige mit zahlreichen Belastungen** Die Kinder- und Jugendhilfe der BH Grieskirchen und Eferding war mit einer Familie seit längerer Zeit befasst. Nach einer Gefährdungsabklärung installierte die Behörde in der Familie eine Unterstützung der Erziehung. Aufgrund von mehrfachen Belastungen der minderjährigen Tochter (psychische Probleme, Drogenproblematik) zeigte sich jedoch bald, dass eine Fremdunterbringung der damals 14-Jährigen notwendig war.

**Langwierige Suche nach einer Einrichtung** Fortan war es Ziel der Behörde, eine möglichst langfristige Betreuung und Versorgung der Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Aufgrund zahlreicher Absagen war die Suche nach einer passenden Betreuungsform für das Mädchen jedoch äußerst schwierig. Sie wurde in unterschiedlichen Einrichtungen untergebracht, die ihr Wohl nicht ausreichend sicherstellen konnten:

**Gewählte Betreuungsform unpassend** In der zunächst gewählten WG kam es zu zahlreichen Abhängigkeiten sowie einem gesteigerten Suchtverhalten der Jugendlichen. Es folgten mehrfache Psychiatrieaufenthalte, Rückführungen in die Familie unter neuerlicher Zuschaltung einer ambulanten Unterstützung, eine Krisenunterbringung sowie ein Aufenthalt bei der Großmutter in Italien. Als besonders proble-

matisch zeigte sich die Krisenunterbringung in einer unpassenden Gruppenkonstellation. Bereits im Vorfeld hatte die Kinder- und Jugendhilfe Kenntnis davon, dass in der Gruppe Drogenproblematiken auch bei anderen Jugendlichen gegeben waren. Dennoch griff die Behörde auf diesen Platz zurück, da er zu diesem Zeitpunkt die einzige verbleibende Krisenunterbringung war.

Während phasenweise eine positivere Entwicklung des Mädchens erkennbar war, verschlechterte sich letztendlich sein Gesundheitszustand aufgrund eines zunehmenden Suchtverhaltens drastisch. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Amt der OÖ LReg den Fall übernommen. Auch durch die nunmehr zuständige Behörde erfolgte eine engmaschige Vernetzung mit unterschiedlichen Stellen sowie die intensive Suche nach einer passenden Einrichtung. Eine solche wurde schließlich gefunden, und das Mädchen erhielt eine umfassende Versorgung sowie vielfältige niederschwellige Betreuungsangebote.

Mit dem Problem eines unzureichenden Betreuungsangebots beschäftigte sich die VA auch im Falle eines 15 Jahre alten Burschen, dessen Mutter sich an die VA gewandt hatte. Der Minderjährige war in einer teilstationären Wohnform in Wels untergebracht. Die VA ersuchte die zuständige Kommission, die Einrichtung zu überprüfen. Die Kommission stellte fest, dass das Konzept ohne durchgängige Betreuung vor Ort nicht adäquat im Hinblick auf das Alter, die vorliegenden Problematiken (Drogenkonsum, Delinquenz, Fremdaggression) und die Bedürfnisse des Minderjährigen war. Der Bursche wurde wiederholt straffällig und musste schließlich eine Haftstrafe verbüßen.

Diese Fälle verdeutlichen, dass der Bedarf nach einem intensiven spezialisierten Betreuungsangebot – auch zur Krisenunterbringung – für Minderjährige mit besonderen Belastungen, psychischen Problemen und massivem Suchtverhalten groß ist.

Das Land informierte die VA über eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zur „Weiterentwicklung von Betreuungsstrukturen in OÖ“ für besonders gefährdete und gefährdende Kinder und Jugendliche. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe seien im Juli 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt worden und würden die Bereiche „Früherkennung und Prävention“, „Bereichsübergreifender Austausch“ sowie „Weiterentwicklung von Betreuungskonzepten im Intensivbereich“ betreffen.

Einzelfälle: 2024-0.046.141 (VA/OÖ-SOZ/A-1), KJH-2014-44304/333-Spa, BHEFKJH-2013-306934/247-LE; 2023-0.198.485 (VA/OÖ-SOZ/A-1), KJH-2020-603962/332-May, KJH-2020-603962/230-STH

Ähnlich gelagerter Fall eines Burschen

Dringender Handlungsbedarf

Land OÖ setzte Arbeitsgruppe ein

## 2.5.8 Unverständliche Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Eine junge Frau wandte sich an die VA und brachte vor, dass die Kinder- und Jugendhilfe der BH Braunau in ihrer Kindheit zu wenige Maßnahmen

Kind verweigerte Rückkehr zur Mutter

zu ihrem Schutz vor ihren Eltern gesetzt hätte. Die BH Braunau war längere Zeit mit der Familie der damals noch Minderjährigen befasst. Im Jahr 2022 meldete sich das Kinderschutzzentrum Sbg bei der Behörde und berichtete, dass sich das Mädchen nunmehr bei den Großeltern in Sbg aufhalte und nicht wieder in den Haushalt ihrer Eltern nach OÖ zurückkehren möchte. Die damals 17-Jährige hatte von täglichen Erniedrigungen und Beschimpfungen durch ihre Eltern berichtet.

**KJH gegen Fremdunterbringung**

Das Kinderschutzzentrum Sbg war sehr darauf bedacht, für die Jugendliche eine Unterbringung außerhalb ihrer Familie zu erzielen. Dahingegen sah die BH Braunau keine Notwendigkeit einer Fremdunterbringung des Mädchens. Obwohl die junge Frau damals gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe angegeben hatte, Angst vor ihrer Mutter zu haben, wies die BH Braunau auf die Möglichkeit einer Rückkehr zu dieser hin. Erst nachdem das Kinderschutzzentrum Sbg körperliche Übergriffe durch die Mutter und den Stiefvater auf die Jugendliche gemeldet hatte, organisierte die BH Braunau ein Zimmer mit Verpflegung in einer Jugendherberge.

**Umgehendes situationsbedingtes Handeln verabsäumt**

Die VA beanstandete die Vorgehensweise der Behörde und wies darauf hin, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit der Situation des Mädchens bereits zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihres Aufenthalts in Sbg wünschenswert gewesen wäre.

Schließlich erfolgte die Übergabe des Falls an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe in Sbg, die eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme aussprach und das Mädchen in einer Krisenstelle unterbrachte.

Einzelfall: 2024-0.478.428 (VA/OÖ-SOZ/A-1), BHBRKJH-2013-360812/87-Pis

## 2.6 Menschen mit Behinderungen

### 2.6.1 Selbstbehalte machen Mehrverdienst unmöglich

Gemäß Oö. ChG haben Menschen mit Behinderungen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner zu den Hauptleistungen nach diesem Gesetz beizutragen. Inwieweit das Einkommen für die Beiträge herangezogen werden muss, wird in einer Verordnung geregelt.

Danach waren zum Zeitpunkt der Beschwerde jene Differenzbeträge zu entrichten, die das monatliche Einkommen von 1.000 Euro bzw. 1.500 Euro überstiegen. Diese Beiträge sind zwar durch die Höhe der entstandenen Kosten begrenzt. Aber bei vielen Empfängerinnen und Empfängern wird wegen der hohen Kosten das gesamte Einkommen, das über den Einkommensgrenzen liegt, für die Finanzierung der Hilfeleistungen herangezogen.

Die Einkommensgrenzen wurden zwar in der Zwischenzeit auf 1.350 Euro bzw. 2.000 Euro angehoben. Trotzdem kritisierte die VA die grundsätzliche Regelung. Menschen mit Behinderungen sind oft von Armut betroffen. Einer der Gründe ist die Inanspruchnahme notwendiger Hilfeleistung und deren Finanzierung. Selbstbehalte können zwar als Beitrag zur Finanzierung in einem geeigneten Rahmen sinnvoll sein. Der Umstand, dass das Einkommen aber wegen der Behinderungen für immer begrenzt ist, unabhängig davon, wie hoch dieses ist, entspricht nicht menschenrechtlichen Standards. Die Regelung bringt mit sich, dass den Betroffenen auch bei darüber liegenden Einkommen – unabhängig von der Höhe – kein Mehrbetrag verbleiben kann. Dadurch gibt es eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu anderen nur aufgrund des Umstands, dass sie Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 30. November 2024 berichtete die VA über einen Unternehmer mit Behinderungen, der keine persönliche Assistenz für den Freizeitbereich in Anspruch nehmen kann, obwohl er auf diese unbedingt angewiesen wäre. Aufgrund der geltenden Kostenbeitragsverordnung des Landes OÖ würde nämlich sein gesamtes Einkommen bis auf einen Betrag von aktuell 2.000 Euro als Kostenbeitrag herangezogen werden. Dieser verbleibende Betrag reiche jedoch nicht aus, um sein alltägliches Leben und seine Firma aufrechterhalten zu können.

Die VA bekräftigte deshalb neuerlich ihre Forderung, das Kostenbeitragssystem entsprechend zu ändern, damit nicht das gesamte einen bestimmten Betrag übersteigende Einkommen abgeschöpft wird und sich die persönliche Assistenz auch tatsächlich alle leisten können, die darauf angewiesen sind.

Einzelfälle: 2022-0.892.399, 2024-0.190.197, 2024-0.533.267 (alle VA/OÖ-SOZ/A-1)

Verordnung sieht  
Einkommensgrenzen  
vor

Alles über fixe  
Grenze wird  
abgeschöpft

Persönliche Assistenz  
nicht leistbar

## 2.6.2 Therapie-, Betreuungs- und Wohnangebote für psychisch erkrankte Menschen fehlen

Im Juli 2023 wandte sich ein Oberösterreicher als Erwachsenenvertreter seines Sohnes, der an paranoider Schizophrenie leidet, an die VA. Der junge Mann lebte von 2014 bis 2018 zunächst in einer betreuten Einrichtung. Nach einer mehrjährigen Haftstrafe wurde er ohne jegliche Vorbereitung seiner Angehörigen bzw. der ihn zuvor betreuenden Einrichtung aus der Haft entlassen. Seither bezog er einige Wohnungen, musste diese aber stets nach kurzer Zeit wieder verlassen, weil er vermehrt auffälliges Verhalten (Aggressivität) an den Tag legte und immer wieder Personen bedrohte.

**Bedarf schon 2021 gemeldet**

Nach einem (durch Fremdaggression bedingten) Psychiatrieaufenthalt konnte er – völlig auf sich allein gestellt – nicht richtig Fuß fassen. Eine Wohnung fand er nicht mehr, und sein Verhalten war nach Einschätzung des Vaters besorgniserregend, zumal der Sohn keinerlei Krankheitseinsicht habe. Eine Bedarfsmeldung (nach teilbetreutem Wohnen) an die zuständige BH Vöcklabruck erfolgte erstmals im Dezember 2021.

Der Vater schilderte der VA, dass bis zum Sommer 2023 keinerlei Rückmeldung der BH erfolgt sei. Er sei sehr besorgt um seinen Sohn und dessen psychische und physische Gesundheit. Zudem lebe er seit einem halben Jahr in ständiger Sorge, dass aufgrund des sich stetig verschlechternden (psychischen) Gesundheitszustands seines Sohns etwas Schlimmes passieren könnte.

**Kein Zeithorizont für Wohnplatz**

Die VA ersuchte die OÖ LReg u.a. um Stellungnahme, in welcher Form eine Unterstützung in Form eines störungsspezifischen Therapie-, Betreuungs- und Wohnangebots erfolgen könnte. Zur Abklärung der konkreten Bedarfe führte die Behörde aus, dass vorerst jedenfalls eine Weitergewährung der Mobilen Betreuung und Hilfe erfolgt sei. Weiters teilte die OÖ LReg mit, dass der junge Mann bei 14 Wohneinrichtungen bzw. WGs auf der Warteliste stehe. Die Vergabe der Plätze erfolge objektiv anhand der Sachverständigengutachten und der Bedarfserhebung. Ein Zeithorizont für das Freiwerden eines betreuten Wohnplatzes (samt therapeutischer Maßnahmen) könne nicht angegeben werden, zumal das von unterschiedlichsten Faktoren abhänge.

Der Sachverständigendienst des Landes OÖ schlug den jungen Oberösterreicher schließlich im August 2023 für einen teilbetreuten Wohnplatz (Einzelwohnung) vor. Mitte September 2023 bezog er die Wohnung, wobei der Platz zunächst auf sechs Monate befristet war.

Die VA nahm zur Kenntnis, dass für den Betroffenen zumindest ein (vorübergehender) teilbetreuter Wohnplatz in Linz gefunden worden war. Festzuhalten ist allerdings, dass nach dem psychologischen Gutachten des Sachverständigendiensts nach § 22 Abs. 3 Oö. ChG vom April 2022 angesichts der

Diagnose (Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis) und der im Gutachten wiedergegebenen Fakten (insb. mangelnde Krankheitseinsicht und dementsprechend unzureichendes Ausmaß an Mobiler Betreuung und Hilfe) eindeutig empfohlen wird, den jungen Mann „für vollbetreute Wohnformen [...] für Menschen mit Behinderungen [...] vorzumerken“.

Aus Sicht der VA ist die Dauer der Abklärung der im vorliegenden Fall notwendigen Schritte und die Einleitung entsprechender Maßnahmen (bei einer Bedarfsmeldung vom Dezember 2021 und dem Vorliegen eines entsprechenden SV-Gutachtens im April 2022) jedenfalls zu lang.

**Lange Wartezeiten**

Dieser Fall zeigt neuerlich das von der VA bereits wiederholt kritisierte Problem des eklatanten Mangels an geeigneten voll- bzw. teilbetreuten Wohnplätzen bzw. auch an Tagesstrukturplätzen für Menschen mit Behinderungen. Das ist im Hinblick auf die Maßstäbe der UN-BRK vollkommen ungenügend. Die VA regt daher neuerlich an, den Ausbau des Angebots in OÖ rasch voranzutreiben.

**Ausbau dringend notwendig**

Einzelfall: 2023-0.551.611 (VA/BD-GU/A-1), BHVBSO-2021-293261/50-JHE

### **2.6.3 Zeitpunkt der Zuerkennung des Behindertenzuschlags**

Sehr bürgerfreundlich agierte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz in einem Prüfverfahren der VA, das den Zeitpunkt der Zuerkennung des Behindertenzuschlags zum Gegenstand hatte. Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA nahm die Behörde von Amts wegen die Verfahren wieder auf. Sie erkannte dem betroffenen Mann den Behindertenzuschlag mit Bescheid rückwirkend ab der Gültigkeit des Behindertenpasses zu, was im konkreten Fall mehr als zwei Jahre waren.

**VA begrüßt Vorgehen**

Einzelfall: 2024-0.131.973 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Bgm der Stadt Linz 0011354/2024 BSt/B

### **2.6.4 Keine Zufahrt zu Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen**

Ein Mann besitzt einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen, weil er in seiner Mobilität stark eingeschränkt ist. Er muss regelmäßig das Klinikum Schärding aufsuchen. Kurze Wege und ein Behindertenparkplatz sind für ihn dabei sehr wichtig.

Zum Klinikum Schärding gehört ein Parkhaus, das auch acht Parkplätze für Menschen mit Behinderungen bietet, die aber nicht uneingeschränkt zu benutzen waren. Wenn die regulären Parkplätze im Parkhaus gefüllt waren, war auch die Zufahrt zu den Parkplätzen für Menschen mit Behinderun-

gen nicht möglich, obwohl man von außen sehen konnte, dass diese noch frei waren. Der Betroffene hatte sich deshalb bereits an die Klinikleitung gewandt, jedoch ohne Erfolg.

**Ausreichend Parkplätze** Nach Einschreiten der VA versprach die Klinikleitung, das Problem zu lösen und künftig ausreichend Parkplätze für Menschen mit Behinderungen sowie für Patientinnen und Patienten, die vorübergehend bewegungseingeschränkt sind, zur Verfügung zu stellen.

Einzelfall: 2024-0.718.042 (VA/OÖ-GES/A-1)

## 2.7 Land- und Forstwirtschaft

### 2.7.1 Keine Reaktion der OÖ LReg als Aufsichtsbehörde – Landwirtschaftskammer OÖ

Ein Kammermitglied beschwerte sich, dass ihn die Landwirtschaftskammer (LWK) OÖ nicht als Ersatzmitglied zu einer Vollversammlung einberufen habe. Zudem habe die OÖ LReg als Aufsichtsbehörde auf seine diesbezügliche Eingabe nicht reagiert.

Die VA klärte den Mann auf, dass die LWK OÖ als berufsständische Selbstverwaltungskörperschaft lediglich im Rahmen der Bescheiderlassung (Kammerumlage) ihrer Prüfkompetenz unterliegt. Gemäß § 9 Oö. LWKG 1967 untersteht die LWK jedoch der Aufsicht der LReg. Diese kann Beschlüsse der Vollversammlung außer Kraft setzen, wenn durch sie bestehende Gesetze verletzt werden. Die VA beanstandete, dass die OÖ LReg die Eingabe des Mannes nicht beantwortet hatte.

Einzelfall: 2023-0.010.821 (VA/ÖO-AGR/C-1), OÖ LReg LFW-2016-292789/59-Bü

**Eingeschränkte  
Zuständigkeit der VA  
bei Kammern**

## 2.8 Pflege

### 2.8.1 Pflegebonus – Stichtagsregelung führt zu Härtefällen

Mit dem Pflegereformpaket des Bundes im Jahr 2022 wurde u.a. ein „Gehaltsbonus“ für Pflege- und Betreuungspersonal als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung der Pflegeberufe geschaffen. Die gesetzliche Regelung erfolgte mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022). Der Pflegebonus gebührte 2022 jährlich in der Höhe von 2.000 Euro und erhöhte sich 2023 auf 2.460 Euro (inkl. Dienstgeberbeiträgen).

**Länder legen Stichtag fest**

Die Länder hatten die entsprechenden entgeltgestaltenden Vorschriften zu erlassen und entschieden sich mehrheitlich für eine Stichtagsregelung. Voraussetzung für die Auszahlung des Pflegebonus war somit das Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses zu einem festgelegten Zeitpunkt. OÖ legte den 1. November 2022 als Stichtag fest.

**Kein Bonus bei Arbeitsplatzwechsel oder Pensionsantritt**

Daraus ergaben sich österreichweit zahlreiche Härtefälle. Pflegekräfte wandten sich an die VA, weil sie für das Jahr 2022 keinen oder nur einen aliquot berechneten, sehr geringen Anteil des Pflegebonus erhalten hatten. Betroffen waren z.B. Pflegekräfte, die im Jahr 2022 zwar durchgehend in der Pflege tätig waren, aber bei verschiedenen Arbeitgebern. Sie erhielten die Zahlung nur von jenem Dienstgeber, bei dem sie zum Stichtag beschäftigt waren, und verloren damit oft mehrere Monate des Pflegebonus. Ebenso betroffen waren Pflegekräfte, die Ende des Jahres 2022, kurz vor dem jeweiligen Stichtag, ihre Pension antraten. Da sie zum Stichtag nicht mehr beschäftigt waren, verloren sie den Pflegebonus für das gesamte Jahr 2022, auch wenn sie elf von zwölf Monaten gearbeitet hatten.

**Aufrollung abgelehnt**

Ein Bundesländervergleich der Umsetzung des EEZG durch die VA ergab, dass Tirol und Vbg keine Stichtagsregelung eingeführt hatten, sondern in ihren Richtlinien jeweils auf eine entsprechende, aliquote Beschäftigung im Jahr 2022 abstellten: Der Pflegebonus gebührte dort pro tatsächlich in Beschäftigung stehendem Kalendermonat. Die VA wandte sich daher im Mai 2023 nochmals an alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vbg und ersuchte, die Möglichkeit zu prüfen, für betroffene Pflegekräfte doch noch eine Ausgleichsregelung zu schaffen. Bedauerlicherweise hat keines der Bundesländer diese Möglichkeit eröffnet. Das Land OÖ wies in seiner Stellungnahme gegenüber der VA lediglich darauf hin, dass Personen, die vor dem Stichtag das Dienstverhältnis auflösen, eben nicht mehr von der Zahlung umfasst seien.

Die Kritik der VA galt aber nicht nur den Ländern, sondern auch dem Sozialministerium. Nach den enormen Problemen bei der ähnlich geregelten COVID-19-Prämie hätte dieses genaue Regelungen vorgeben können,

anstatt abermals alle Details den Ländern zu überlassen. Aus Sicht der VA hätte der Bundesgesetzgeber durch eine einheitlich vorgegebene Regelung die länderweisen Differenzierungen bei der Auszahlung des Pflegebonus verhindern können. Die VA kontaktierte daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und ersuchte um Information, ob und wie durch eine einheitliche Regelung in der für Februar 2023 in Aussicht genommenen Novelle zum EEZG die in den Beschwerdefällen zu Tage getretenen, unbefriedigenden Ergebnisse vermieden werden können. Es erfolgte dann eine Neuregelung, allerdings erst für das Jahr 2023: Der Pflegebonus wurde nun monatlich anteilmäßig mit dem Gehalt ausgezahlt.

Lange ungeklärt blieb in OÖ die Frage, ob auch Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege an Krankenpflegeschulen der Krankenanstalten den Pflegebonus erhalten sollen. Die Voraussetzungen des EEZG, nämlich die Angehörigkeit zum Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Beschäftigung in einer Krankenanstalt lagen grundsätzlich vor. Das Land informierte die VA schließlich im Sommer 2024, dass man sich unter Einbindung des BMSGPK darauf verständigt habe, den Bonus auch dieser Personengruppe auszuzahlen.

**Bonus auch für Lehrkräfte**

Einzelfälle: 2023-0.248.670 (VA/BD-SV/A-1), 2023-0.030.149 (VA/OÖ-GES/A-1), 2023-0.246.389 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

## 2.8.2 Überlange Wartezeiten für Mobile Betreuung und Wohnversorgung

Eine Frau, die an einem organischen Psychosyndrom litt, wurde im Juni 2022 in Linz auf die Warteliste für die Mobilen Dienste zur dringenden Versorgung gesetzt. Im Jänner 2023 bestellte das zuständige Gericht einen Erwachsenenvertreter, der in Hinblick auf die fortschreitende körperliche Verwahrlosung der Betroffenen auf die Dringlichkeit der Betreuung hinwies. Trotz mehrmaliger Nachfragen der Bedarfskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren konnte erst im Juli 2023 eine öffentlich finanzierte Mobile Betreuung und Hilfe von einer Einrichtung erbracht werden. Trotz der Dringlichkeit betrug die Wartezeit zwölf bzw. sechs Monate.

**Hohe Dringlichkeit wegen Verwahrlosung**

Der Erwachsenenvertreter beschwerte sich auch, dass in Verfahren nach dem Oö. ChG Gutachten zur Ermittlung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegesetz vom Magistrat Linz nicht anerkannt werden. Auch vorliegende, von gerichtlich beeideten, sachverständigen Medizinerinnen und Medizinern erstellte Gutachten über die notwendige Hilfe und Pflege im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters würden nicht anerkannt.

**Gutachten werden nicht anerkannt**

Der Bürgermeister der Stadt Linz räumte in seiner Stellungnahme ein, dass bei fast allen im Oö. ChG vorgesehenen Hauptleistungen die Ressour-

**Zu wenige Ressource – lange Wartedauer**

cen in Hinblick auf den bestehenden Bedarf unzureichend seien. Es gebe lange Wartezeiten, und im Jahr 2022 haben trotz intensiver Bemühungen der Bedarfskoordinatorinnen und -koordinatoren in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen ChG-Einrichtungen, sehr viele Personen mit dringendem Versorgungsbedarf in Linz nicht versorgt werden können. Das betreffe sowohl die Mobilie Betreuung als auch die vollbetreute Wohnversorgung in Linz.

Das Land OÖ bestätigte in seiner Stellungnahme die lange Wartedauer. Eine Erklärung oder ein Bedauern über die lange Zeitspanne vom Auftrag zur Begutachtung bis zur tatsächlichen Durchführung wurde der VA nicht übermittelt.

**Wartedauer unzumutbar** Die VA stellte jedenfalls fest, dass die lange Verfahrensdauer vor allem auch in Anbetracht der fortschreitenden Verwahrlosung der Betroffenen unzumutbar war. Allgemein ist die Situation sowohl im Bereich der Mobilen Betreuung und der Wohnversorgung für Menschen mit Behinderungen im Raum Linz aufgrund langer Wartezeiten sehr angespannt. Für eine Verkürzung bedarf es offenbar eines erheblich vergrößerten Ressourceneinsatzes.

Einzelfälle: 2022-0.892.399, 2024-0.190.197, 2024-0.533.267 (alle VA/OÖ-SOZ/A-1)

## 2.9 Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.9.1 Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts – Amt der OÖ LReg

Im Berichtszeitraum 2023/2024 betrafen 29 Beschwerden Staatsbürgerschaftsverfahren. Davon waren sieben Beschwerden berechtigt. In fünf Fällen war die Beschwerde nicht berechtigt, weitere Beschwerden konnte die VA aus formellen Gründen nicht aufgreifen oder wurden zurückgezogen. Hauptkritikpunkt war unbegründete Verzögerung im Ermittlungsverfahren.

#### Verfahrensverzögerungen

So setzte beispielsweise das Amt der OÖ LReg in einem Verfahren in der Zeit von Mai 2022 bis April 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verzögerung von knapp elf Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt.

Einzelfall: 2023-0.304.440 (VA/OÖ-POL/C-1), IKD-2023-55145/10-Fü

11 Monate keine Ermittlungsschritte

Im Oktober 2023 beantragte eine Frau die österreichische Staatsbürgerschaft. Das Amt der OÖ LReg setzte im Verfahren in der Zeit von Oktober 2023 bis Juni 2024 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über acht Monaten. Auch hier wurden keine Gründe für den Verfahrensstillstand genannt.

8 Monate keine Ermittlungsschritte

Einzelfall: 2024-0.443.161 (VA/OÖ-POL/C-1), IKD- 2023-351658/14

Im Zusammenhang mit weiteren Beschwerden über Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft hielten sich die Verzögerungen ohne erkennbare Verfahrensschritte in einem Rahmen zwischen sechs und neun Monaten.

Einzelfälle: 2024-0.424.573, IKD-2023-375104/18-Pfl; 2023-0.246.355, IKD-2023-21648/6-Fü; 2023-0.829.589, IKD-2023-271818/16-SR; 2023-0.208.463, IKD-2023-95204/51-AU; 2023-0.064.355 (alle VA/OÖ-POL/C-1), IKD-2022-814345/11-R

### 2.9.2 Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ehestmöglich, spätestens aber nach sechs Monaten entschieden wird. Für gewisse Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltsbewilligung „Student“) ist eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Nur triftige Gründe können eine Verfahrensverzögerung rechtfertigen. Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen zählen nicht dazu. Jedenfalls verwehrt sind der Behörde grundloses Zuwarten sowie

6- bzw. 3-monatige Entscheidungsfrist

überflüssige Verwaltungshandlungen, die die Entscheidung nur hinauszögern (sollen). Werden in einem unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren nicht alle Erteilungsvoraussetzungen nachgewiesen, hat die Niederlassungsbehörde die Betroffene oder den Betroffenen schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und ihr bzw. ihm mitzuteilen, dass das BFA hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde.

**Verfahrensdauer von über 1,5 Jahre**

So stellte beispielsweise ein Kroate im Februar 2023 bei der BH Grieskirchen persönlich einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung gem. § 53 NAG. Die Behörde benötigte für die Feststellung, dass keine Voraussetzungen für eine Anmeldebescheinigung vorliegen, über ein Jahr. Die Behörde lud etwa den Antragsteller erst im März 2024 vor, um seine Pensionsdokumente vorzulegen und zu klären, ob er über ausreichende Existenzmittel verfügt. Im Oktober 2024, somit über 1,5 Jahre nach Antragstellung, verständigte die BH Grieskirchen das BFA zur Prüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung.

Die Behörde führte gegenüber der VA „intensive Ermittlungen“ und die „Umstände des Einzelfalls“ als Gründe für die lange Verfahrensdauer an. Aus der Stellungnahme der BH Grieskirchen ergab sich jedoch, dass die Ermittlungsschritte bloß sporadisch gesetzt worden waren. Die VA stellte aufgrund der deutlichen Überschreitung der gesetzlich maximal zulässigen Entscheidungsfrist und der schleppenden Verfahrensführung einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2024-0.602.995 (VA/BD-I/C-1), BH Grieskirchen BHGRSich-2023-59444/20-WP

### **2.9.3 Lärmbelastung durch Pendlerverkehr – SG Enns**

Ein Bürger der SG Enns beschwerte sich über eine Lärmbelastung durch Pendlerverkehr im Bereich seines Wohnsitzes. Als Anrainer einer Tempo-30-Zone sei er Tag und Nacht durch Pendlerbewegungen von und zu zwei Betrieben mit Lärm und Geschwindigkeitsüberschreitungen konfrontiert. In der Nacht könne er kaum durchschlafen. Da es eine Ausweichroute gäbe, forderte er ein Durchfahrtsverbot für Pendlerinnen und Pendler in seiner Wohnstraße.

Die VA thematisierte diesen Fall in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 7. September 2024. Über Einschreiten der VA erkannte die SG Enns einen Verbesserungsbedarf im Sinne des Anliegens des Mannes und verwies auf geplante Umbaumaßnahmen eines Verkehrsknotens, die den Pendlerverkehr sodann umleiten würden.

Einzelfall: 2024-0.133.812 (VA/OÖ-POL/C-1), SG Enns Zl. 120-2-123-2/2024-He

## 2.9.4 Mängel eines Verfahrens zur Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen – BH Gmunden

Mehrere Anrainerinnen und Anrainer der B 145 im Bereich von Altmünster am Traunsee regten im Juni 2020 bei der BH Gmunden an, die dort verordneten Höchstgeschwindigkeiten zu reduzieren. Um die Notwendigkeit dieser Verkehrsbeschränkungen zu erheben, beauftragte die Behörde zwei nichtamtliche Sachverständige mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens, dessen Kosten die Anrainerschaft freiwillig übernahm.

Abwälzung von Gutachtenskosten

Zwei Anrainerinnen kritisierten gegenüber der VA, dass die Behörde nicht die von den privaten Sachverständigen vorgeschlagenen Verkehrsbeschränkungen umsetzte, sondern davon abweichende Beschränkungen verordnete und kundmachte, die der Amtssachverständige des Landes in einer zusätzlich eingeholten Stellungnahme empfahl.

Die VA kritisierte die einvernehmliche Abwälzung der Kosten für das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen, weil dafür keine gesetzliche Grundlage bestand. Zudem weckte sie bei der Anrainerschaft die Erwartung, im Behördenverfahren nach § 43 StVO eingebunden zu sein, obwohl dies das Gesetz nicht vorsieht.

Abwälzung nicht vorgesehen und irreführend

Die VA beanstandete weiters, dass die BH Gmunden die Feststellungen der nichtamtlichen Sachverständigen zu den verkehrsbedingten Lärmbelastungen nur anhand behördlicher Erfahrungen und Studien würdigte, ohne zur konkreten Situation ein Gutachten eines schalltechnischen Amtssachverständigen vor Ort einzuholen.

Kein amtliches Gutachten eingeholt

Einzelfälle: 2022-0.170.708, 2022-0.209.090 (beide VA/OÖ-POL/C-1), Amt der OÖ LReg VERK-2022-579168/22-Aum

## 2.9.5 Keine Geschwindigkeitsbeschränkung – MG Waizenkirchen

Da es in Waizenkirchen regelmäßig zu Überschreitungen der Geschwindigkeit kam, regten Anrainerinnen und Anrainer bei der MG an, verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu verordnen. Daraufhin führte die MG Waizenkirchen eine Bürgerbefragung hinsichtlich der Verordnung einer 30 km/h-Zone durch. Ein Anrainer wandte sich an die VA, weil die MG – trotz zustimmender Bürgerbefragung – keine Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet hatte.

Bürgerbefragung

Die VA holte eine Stellungnahme der MG Waizenkirchen ein. Darin verwies die MG auf einen Gemeinderatsbeschluss, mit dem festgelegt worden war, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei Zustimmung von 50 % der befragten Haushalte erlassen werde. Nach Ansicht der MG Waizenkirchen liege kein zustimmendes Ergebnis vor.

**Kein Verfahren  
nach § 43 StVO**

Die VA kritisierte, dass sich ein Gemeinderatsbeschluss nicht über Vorgaben der StVO hinwegsetzen kann, weil auch die MG Waizenkirchen an die Gesetze gebunden ist. Sie regte an, ein Verfahren zur Geschwindigkeitsreduktion gem. § 43 StVO durchzuführen, da die MG Waizenkirchen die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduktion gem. § 43 StVO nicht ausreichend geprüft hatte. Es fehlte ein schriftliches Gutachten samt der erforderlichen Interessenabwägung.

Die MG Waizenkirchen kam der Empfehlung der VA nicht nach. Aus diesen Gründen war die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: 2023-0.267.478 (VA/OÖ-POL/C-1), MG Waizenkirchen D95689/07082022

## **2.9.6 Fahrzeug der Stadtpolizei Traun in Bushaltestelle abgestellt – SG Traun**

Ein Buslenker des OÖ Verkehrsverbunds wandte sich an die VA, da ein Dienstfahrzeug der Stadtpolizei Traun mehrmals am Beginn einer Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe der Dienststelle der Stadtpolizei abgestellt worden war und das Einfahren in die Haltestelle erschwerte. Dabei wies er auf § 24 Abs. 1 lit. e StVO hin, wonach das Halten und Parken im Bereich der Haltestelle eines Massenbeförderungsmittels während dessen Betriebszeiten verboten ist.

Gegenüber der VA rechtfertigte der Bürgermeister das kritisierte Vorgehen der Stadtpolizei. Er wies auf die Ausnahmeregelung in § 26a Abs. 1 StVO und das Erfordernis hin, dass die Organe der Stadtpolizei bei Bedarf möglichst rasch zum jeweiligen Einsatzort gelangen müssten.

**Falsche Auslegung  
der Ausnahmeregelung**

Diese Begründung war für die VA nicht überzeugend, da nach der Judikatur des VwGH zu § 26a Abs. 1 StVO die Lenkerinnen und Lenker von bestimmten Einsatzfahrzeugen (etwa jenen des öffentlichen Sicherheitsdienstes) nur Halte- und Parkverbote am Einsatzort, nicht aber jene missachten dürfen, die am Abstellort des Fahrzeugs vor Beginn der Einsatzfahrt bestehen.

Die VA sah den festgestellten Missstand als behoben an, da ihr der Bürgermeister über die Anweisung an die Stadtpolizei berichtete, das Dienstfahrzeug nicht mehr im Bereich der Bushaltestelle abzustellen.

Einzelfall: 2024-0.764.959 (VA/OÖ-POL/C-1), Stadtgemeinde Traun vom 16.01.2025

## 2.9.7 Systemfehler bei der Verrechnung von Verwaltungskosten – LPD OÖ

Wegen Übertretung der StVO erhielt ein Mann Verwaltungsstrafen, die er auch bezahlte. Danach erhielt er eine Zahlungsaufforderung wegen „sonstiger hoheitlicher Leistungen und Kosten des Strafvollzugs“ der PI Lenaupark.

Zahlungs-  
aufforderung

Da die Zahlungsaufforderung für den Mann nicht nachvollziehbar war, ersuchte er die PI Lenaupark um Aufklärung. Diese informierte ihn über die im System aufscheinenden Kosten. Da die Kosten für den Mann weiterhin nicht nachvollziehbar waren, wandte er sich an die VA.

Das BMI teilte in der Stellungnahme mit, dass es sich um einen Systemfehler bei der Verrechnung der Kosten beim Strafamt der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung der LPD OÖ handelte. Der Systemfehler wurde sogleich behoben.

Systemfehler der  
LPD OÖ

Aus diesem Grund war die Beschwerde berechtigt. Da der Systemfehler behoben worden war, konnte der festgestellte Missstand in der Verwaltung als behoben angesehen werden.

Einzelfall: 2023-0.693.999 (VA/OÖ-POL/C-1), BMI 2024-0.083.181

## 2.10 Raumordnungs- und Baurecht

### 2.10.1 Widmungswidrige Benützung einer LKW-Halle – BH Kirchdorf/Krems

Ein Ehepaar beschwerte sich, dass es die BH Kirchdorf/Krems trotz der mit Fotos belegten Anzeigen zwischen Frühjahr 2022 und Sommer 2023 unterlassen habe, die konsens- und widmungswidrige Benützung der LKW-Einstellhalle im angrenzenden gemischten Baugebiet durch betriebsfremde LKW zu untersagen. Sie seien in ihrem Wohnhaus im Wohngebiet auch während der Nacht und an Wochenenden dem Lärm schwerer zu- und abfahrender LKW ausgesetzt.

**Flächenwidmung  
nicht gesetzwidrig**

Da Wohnhäuser und kleinere Betriebe sowohl in Wohngebieten als auch in gemischten Baugebieten errichtet werden dürfen, verstieß die Festlegung dieser Flächenwidmungen nebeneinander grundsätzlich nicht gegen das im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 normierte Raumordnungsziel, Widmungen bestmöglich aufeinander abzustimmen (§ 2 Abs. 1 Z 6). Das raumordnungsrechtliche Gebot, Nutzungskonflikte zu vermeiden, wäre dann verletzt, wenn direkt neben einem Wohngebiet ein Betriebsbaugebiet festgelegt werden würde, ohne dazwischen einen Streifen Trenngrün (§ 30 Abs. 2 Z 5) oder eine Pufferzone im Bauland (§ 21 Abs. 2) zu verordnen. Die Festlegung verschiedener Widmungen auf relativ engem Raum war zwar aus raumordnungsfachlicher Sicht keineswegs ideal, aber auch nicht gesetzwidrig.

**Baubewilligung  
für Einstellhalle**

Baupolizeiliche Maßnahmen für bauliche Anlagen, die auch eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung benötigen, übertrug die Gemeinde Ried/Traunkreis mit der OÖ Bau-Übertragungsverordnung 2016 auf die BH Kirchdorf/Krems (§ 2 Abs. 1). Die BH erteilte für die LKW-Einstellhalle im gemischten Baugebiet im September 2019 die gewerbe- und baubehördliche Bewilligung für die Nutzung im Rahmen des Werksverkehrs eines Viehhandelsbetriebs. Nach dem bewilligten Projekt waren Zu- und Abfahrten mit LKW zwischen 22 und 6 Uhr verboten.

**Sonderform  
der Betriebstype**

Nach dem Oö. ROG 1994 dienen „gemischte Baugebiete“ u.a. dazu, Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die aufgrund ihrer Betriebstype die Umgebung nicht wesentlich stören, oder Lagerhallen und nicht wesentlich störende Lagerplätze zu errichten (§ 22 Abs. 5 Z 1 und 2). Teile eines Betriebs, die sich emissionsseitig wesentlich von der Betriebstype dieses Betriebs (hier: Viehhandel) unterscheiden (wie Büro- oder Lagernutzungen), können auch in einer Widmungskategorie, die nicht der Betriebstype dieses Betriebs entspricht, errichtet werden, wenn sie für sich gesehen in der betreffenden Widmungskategorie zulässig sind (§ 21 Abs. 2a). Für Betriebe, die sich aufgrund ihrer Art, ihrer Verwendung, ihrer Ausstattung oder der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich (wie z.B. aufgrund ihrer vom üblichen Standard abweichenden Größenordnung oder Spezialisierung) von den Betriebstypen

in Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 unterscheiden, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Widmungskonformität durch Vorlage geeigneter Beurteilungsunterlagen (wie emissionstechnische und medizinische Gutachten) im Einzelfall nachweisen (§ 2).

Das LVwG bestätigte die Baubewilligung mit Erkenntnis vom Jänner 2022 und legte seiner Entscheidung die von den Bauwerbenden im Verfahren vorgenommenen Betriebsbeschränkungen zu Grunde, nach denen ausschließlich die Benützung mit zwei LKW und einen Anhänger im Werksverkehr des Viehhandelsbetriebs zulässig ist und Fahrzeuge oder Anhänger mit Lebendvieh weder zu- und abfahren noch abgestellt werden dürfen. Das Ehepaar brachte gegen diese Entscheidung des LVwG eine außerordentliche Revision an den VwGH ein.

**Baubewilligung im Verfahren eingeschränkt**

Das Ehepaar legte zahlreiche Fotos vor, auf denen fremde LKW mit der Aufschrift „Internationale Kühltransporte“ zu sehen waren. Die LKW-Einstellhalle wurde also nicht nur im Werksverkehr des Viehhandelsbetriebs, sondern zusätzlich für die „Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden Verkehr“ von betriebsfremden LKW genutzt. Ferner zeigten die Fotos, dass zwischen 22 und 6 Uhr und an Wochenenden Zu- und Abfahrten mit schweren LKW stattfanden und fallweise mehr als zwei LKW eingestellt wurden.

**Halle für Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr genutzt**

Die Nutzung der LKW-Einstellhalle stand somit im Widerspruch zur Baubewilligung und entsprach auch nicht der bewilligten Sonderform der Betriebs-type. Nach der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 sind „Lastfuhrwerksunternehmen“ zwar im Betriebsaugebiet, nicht aber im gemischten Baugebiet zulässig (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Z 16). Widerspricht die Verwendung dem Flächenwidmungsplan, der Baubewilligung und den bautechnischen Vorschriften (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen), muss die Behörde deren widmungs- und bewilligungswidrige Benützung nach der Oö. BauO 1994 untersagen (§§ 50 Abs. 3 und 4, 50a). Dies ungeachtet der Revision gegen die Entscheidung des LVwG an den VwGH, weil die Baubewilligung mit dieser Entscheidung rechtswirksam wird und die Revision dem Gesetz nach keine aufschiebende Wirkung hat (§ 30 Abs. 1 VwGG).

**Nutzung widerspricht Flächenwidmung und Baubewilligung**

Im vorliegenden Fall untersagte die BH Kirchdorf/Krems dem Eigentümer und Betriebsinhaber aber erst mit Bescheid vom November 2023, die LKW-Einstellhalle mit mehr als zwei LKW, anderen LKW als Viehtransportern im Werksverkehr, LKW mit Lebendvieh sowie betriebsfremden LKW und Anhängern zu nutzen. Darüber hinaus verbot sie die Benützung von Montag bis Freitag zwischen 22 und 6 Uhr sowie an Wochenenden.

**Säumnis mit Erlassung eines Nutzungsverbots**

Die verspätete Erlassung des Nutzungsverbots trotz wiederholter, mit Fotos dokumentierter Anzeigen war vor allem deshalb zu beanstanden, weil das Ehepaar nachweislich auch während der Nachtzeit und an den Wochenenden immer wieder dem Lärm durch schwere zu- und abfahrende LKW ausgesetzt war.

**LKW-Lärm**

Wegen fortgesetzter widmungs- und bewilligungswidriger Nutzung der LKW-Einstellhalle wandten sich die Nachbarn zu Beginn des Jahres 2024 neuerlich an die VA und legten mit zahlreichen Fotos dokumentierte „Sammelanzeigen“ vor. Diese Anzeigen deckten den Zeitraum vom Oktober 2023 bis März 2024 nahezu lückenlos ab. Da der VwGH die außerordentliche Revision der Nachbarn mit Erkenntnis vom 15. April 2024 (Ra 2022/05/0097, 0098) mangels Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung als unzulässig zurückwies, stand fest, dass die Baubewilligung für die Sonderform der Betriebstype dem Rechtsbestand angehört.

In ihrer Stellungnahme an die VA teilte die Bezirkshauptfrau mit, dass die BH die gesetzlich vorgesehenen Strafen wegen Benützung der Zufahrt ohne Baufertigstellungsanzeige, Zu- und Abfahrten mit LKW außerhalb der genehmigten Betriebszeiten, Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben sowie konsenswidrige Benützung ergriffen habe, und legte den Bescheid über die im Vollstreckungsverfahren verhängte Zwangsstrafe (§ 5 VVG) sowie das erlassene Straferkenntnis (§ 57 Oö. BauO 1994) vor. Der Anlagenbetreiber bekämpfte das Straferkenntnis mit Beschwerde an das LVwG OÖ.

**Rechtswidrige Nutzung nicht gänzlich abgestellt**

Seither habe die Behörde 12 unangekündigte Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt, bei denen keine Betriebstätigkeit mehr festgestellt worden sei. Allein in der Zeit von Februar bis Mitte März 2025 habe die Behörde 26 unangekündigte Kontrollen vor Ort durchgeführt. Dabei hätten die Organe aber keine Verstöße gegen das Benützungsverbot festgestellt. Das Ehepaar übersendete der BH und der VA zuletzt weitere Sammelanzeigen für die Zeit vom Dezember 2024 bis Jänner 2025 sowie vom Jänner bis April 2025 samt Fotodokumentationen. In ihrer letzten Stellungnahme versicherte die Bezirkshauptfrau, dass sich die BH Kirchdorf/Krems regelmäßig durch weitere Kontrollen einen Eindruck von der Situation vor Ort verschaffen und beweisbare Verstöße gegen das Benützungsverbot verfolgen werde.

Einzelfall: 2023-0.591.237, 2024-0.006.569, 2025-0.027.299 (alle VA/OÖ-BT/B-1)

## **2.10.2 Mangelnde Barrierefreiheit des Servicebüros – SG Wels**

**Freischwebende Stufe**

Ein Welser wandte sich an die VA und führte aus, dass die Stadt Wels nach Umbau und Sanierung am Stadtplatz am 1. März 2024 ein Servicebüro („Parteienverkehrsbüro“) der Dienststelle „Soziales und Frauen“ eröffnet hatte. Dabei wäre aber auf die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit verzichtet worden. Eine freischwebende Stufe würde es rollstuhlfahrenden Personen verunmöglichen, ohne fremde Hilfe einzutreten. Personen, die auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen sind, würden auch mit fremder Hilfe nicht in das Servicebüro kommen. Ebenfalls ein Problem hätten Personen mit Rol-

lator oder anderen Gehhilfen. Ergänzend führte der Welser aus, dass nicht nur die Schwebestufe als problematisch zu betrachten ist, auch die Türbreite wäre im Hinblick auf die geforderte Barrierefreiheit zu hinterfragen. Er verwies ergänzend darauf, dass die Räumlichkeiten erst vor kurzem saniert worden waren, und gleich danebenliegende Geschäftslokale und Zugänge barrierefrei sind.

Die VA trat an die SG heran und ersuchte um Stellungnahme. Diese teilte der VA in Folge mit, dass beim Servicebüro der Stadt Wels lediglich eine Sanierung vorgenommen worden wäre, die anzeigen- und bewilligungsfrei war, und somit § 31 Abs. 4 Z 2 des Oö. BauTG 2013 nicht angewandt wurde.

Die VA verwies auf die UN-BRK, die in Österreich seit 26. Oktober 2008 in Kraft ist. Grundsätze dieses Übereinkommens sind u.a. die volle und wirksame Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft sowie die Barrierefreiheit (lit. c und f).

Auf Basis dieses Vertrags ist daher zweifelsfrei sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das Servicebüro der Stadt Wels barrierefrei erreichen können. Insbesondere im Sinne der Inklusion erscheint es jedoch zwingend geboten, dass dieser Zugang sichergestellt wird, ohne dass eine Assistenz gerufen werden muss, um bauliche Barrieren zu überwinden oder eine andere Servicestelle (ein paar Türen weiter/ im Nachbarhaus) aufgesucht werden muss. Die SG hielt in einer weiteren Stellungnahme ihre Rechtsansicht aufrecht.

Die VA verwies auf den Umstand, dass auch wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung einer Barrierefreiheit nicht besteht, dennoch von einer guten Verwaltung erwartet werden darf, dass bei einer Sanierung eines öffentlichen Gebäudes eine bestehende Barriere entfernt und damit Barrierefreiheit hergestellt wird. Darüber hinaus ist das in der UN-BRK normierte Recht auf Inklusion jedenfalls zu beachten. Es bedarf nach Ansicht der VA gar keiner rechtlichen Verpflichtung. Wann immer es möglich ist, sollte Personen mit Behinderungen, älteren Menschen mit Rollatoren und Eltern mit Kinderwagen ein barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden ermöglicht und erleichtert werden.

Aus gegebenem Anlass regte die VA beim OÖ Landesgesetzgeber daher an, das OÖ BauTG möge dahingehend geändert werden, dass in Zukunft grundsätzlich bei jeglicher Bauführung Bedacht auf eine barrierefreie Planung und Ausführung zu nehmen ist. Mit Schreiben vom 2024 teilte der Magistrat mit, dass die Setzstufe zwischenzeitlich geschlossen und der Stufenantritt farblich markiert worden sei; eine barrierefreie Lösung, wie von der VA gefordert, wurde bis dato nicht umgesetzt.

Einzelfall: 2024-0.235.427 (VA/OÖ-BT/B-1)

**UN-BRK seit 2008  
in Kraft**

**Barrierefreiheit sollte  
selbstverständlich  
sein**

**Missstand: Bis dato  
keine Barrierefreiheit**

### **2.10.3 Mangelhafte Bearbeitung eines Antrags – SG Steyr**

#### **Drohung mit Abbruchauftrag**

Ein Gemeindebürger wandte sich an die VA und berichtete, dass ihm der Magistrat seit Jahren mit dem Abbruch seiner Blockhütte drohe, da ihm eine Baubewilligung nie erteilt worden sei. Für den Betroffenen sei dies deshalb nicht nachvollziehbar, weil er vor Errichtung der Hütte beim Magistrat der Stadt Steyr erfragt habe, was er tun müsse, um die Hütte errichten zu können und sich an die empfohlene Vorgehensweise gehalten habe.

#### **Wasserrechtliche Bewilligung erteilt**

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und stellte Folgendes fest: Der betroffene Mann hatte dem Magistrat der Stadt Steyr ein „Ansuchen um Aufstellen einer Blockhütte“ samt Beschreibung des Vorhabens übermittelt. Der Bürgermeister der Stadt Steyr hatte daraufhin ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren eingeleitet und dem Mann rund sechs Monate später die Bewilligung erteilt. Baurechtlich war über das Ansuchen nicht abgesprochen worden.

#### **Baupolizeilicher Abbruchauftrag**

Gut ein Jahr nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung begann der Mann mit dem Bau der Hütte. Ein weiteres Jahr später erhielt er ein Schreiben des Magistrats, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass ein baupolizeilicher Abbruchauftrag zu erteilen sei, da für die Hütte keine Baubewilligung vorliege und eine solche auch nicht erteilt werden könne, da eine Bebauung des Grundstücks mit der Flächenwidmung im Widerspruch stehe.

In ihrer Stellungnahme führte die Stadt Steyr im Wesentlichen Folgendes aus: Der Antrag des Betroffenen sei an die Wasserrechtsabteilung übermittelt worden, diese habe den Antrag in Bezug auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung behandelt. Ob er zu diesem Zeitpunkt bereits auf das Erfordernis einer baurechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht hingewiesen worden sei, könne weder bestätigt noch verneint werden. Die SG habe gewusst, dass die baurechtliche Bewilligung fehle, daher sei auch der dezidierte Hinweis im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid (somit noch vor Baubeginn) erfolgt.

Der Antrag des Mannes sei damals als Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gedeutet worden. Weshalb der Betroffene keinen Antrag bei der Baubehörde gestellt habe, obwohl er in der Stellungnahme des wasserbaufachlichen Sachverständigen ausdrücklich auf die diesbezügliche Bewilligungspflicht hingewiesen worden sei, gehe aus der Aktenlage nicht hervor.

#### **Ansuchen auf Bewilligung nicht spezifiziert**

Da Parteienerklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen sind, ist für die VA nicht nachvollziehbar, wie der Magistrat der Stadt Steyr das Ansuchen des Mannes als Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung deuten konnte. So hatte der Betroffene nicht explizit um wasserrechtliche Bewilligung angesucht, sondern ganz allgemein um eine Bewilligung für das Aufstellen einer Blockhütte.

Selbst wenn dem Magistrat der Inhalt des Antrags unklar gewesen wäre, hätte er gem. §§ 37 und 39 AVG die wahre Absicht des Antragstellers, etwa durch Aufforderung zur Präzisierung (VwGH 15.09.1992, 92/04/0025) oder durch Einvernahme zu klären gehabt. Keinesfalls aber hätte er dem mehrdeutigen Antrag seine eigene Deutung unterstellen dürfen, gleichgültig, ob dies für den Antragsteller günstig oder nachteilig ist (VwGH 12.09.1996, 96/20/0530).

**Magistrat unterstellte eigene Deutung**

Im konkreten Fall legte der Magistrat den Antrag nicht nach seinem objektiven Erklärungswert aus, sondern unterstellte diesem unzulässiger Weise seine eigene Deutung. Ohne weitere Erhebungen zu tätigen, deutete er das Ansuchen als Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und unterließ es baurechtlich über das Ansuchen abzusprechen. Die VA stellte diesbezüglich einen Missstand in der Verwaltung fest.

**Missstand**

Darüber hinaus wäre zu erwarten gewesen, dass der Magistrat dem Betroffenen bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mitteilt, dass auf dem gegenständlichen Grundstück mangels Widmungskonformität kein Bauwerk errichtet werden kann (und nicht erst lange nachdem das wasserrechtliche Bewilligungsverfahrens abgeschlossen und der Mann seine Hütte bereits errichtet hat). Dies insbesondere, weil es sich beim Magistrat der SG Steyr um die zuständige Baubehörde erster Instanz (§ 55 Abs. 1 Oö. BauO 1994) handelt und der Widerspruch zum Flächenwidmungsplan jedenfalls hätte auffallen müssen. Der Mann und auch die Behörde hätten sich damit das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ersparen können.

**Kein Hinweis auf widmungsbedingtes Bauverbot**

Auch der Umstand, dass der Magistrat den Mann nicht rechtzeitig darüber aufgeklärt hatte, dass ihm eine baurechtliche Bewilligung mangels Widmungskonformität nicht erteilt werden kann, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

**Missstand**

Zur Angabe der Stadt Steyr, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Mann keinen Antrag bei der Baubehörde gestellt habe, obwohl „in der Stellungnahme des wasserbaufachlichen Sachverständigen ausdrücklich auf die diesbezügliche Bewilligungspflicht hingewiesen wurde“ ist Folgendes festzuhalten: Aus der in der Stellungnahme enthaltenen Formulierung „weiter ist zu prüfen, ob die Errichtung nach dem geltenden Raumordnungsrecht, Baurecht und Naturschutzgesetz möglich ist“, ist nicht ersichtlich, dass der Betroffene selbst noch einen weiteren Antrag stellen musste. Vielmehr erweckte eine solche Formulierung den Eindruck, dass dies seitens der Behörde geprüft werde. Gleches gilt für die in der wasserrechtlichen Bewilligung gewählte Formulierung, wonach „sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen“ werde. Der Eindruck wurde hier noch dadurch verstärkt, dass die Bewilligung, laut Zustellverfügung, auch dem Geschäftsbereich III, Fachabteilung für Bauwirtschaft und Sachverständigendienst zur Kenntnis gebracht worden war.

**Anregung der VA** Aus Sicht der VA ist dem betroffenen Mann durch die seinerzeit mangelnde bzw. fehlerhafte Belehrung ein Schaden entstanden. Obwohl das Ereignis, das den Schaden ausgelöst hatte, bereits lange zurücklag, ersuchte die VA die Stadt Steyr daher um Mitteilung, ob sie in Betracht ziehe, dem Mann bei der Umsiedlung der Gartenhütte (eventuell auch finanziell) behilflich zu sein. Zudem regte die VA an, eine allfällige Bewilligungsmöglichkeit weiter zu prüfen.

Einzelfall: 2024-0.150.304 (VA/OÖ-BT/B-1)

## **2.10.4 Umwidmung einer Sonderausweisung im Grünland – MG Offenhausen**

Eine Nachbarin beschwerte sich, dass der Gemeinderat der MG Offenhausen 2024 mehrere Grundstücke mit einem holzverarbeitenden Betrieb von „Grünland – Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude – holzverarbeitender Betrieb“ in „Bauland – Betriebsbaugebiet“ und „Bauland – gemischtes Baugebiet“ umgewidmet habe. Ihr mit großem Aufwand restaurierter Vierkanthof mit Wohnungen sei von den Betriebsbauten nur etwa 150 m entfernt.

**VA beanstandete Umwidmungsabsicht schon 2018**

Aufgrund einer Beschwerde der Nachbarin hatte die VA bereits im Juni 2018 beanstandet, dass der Gemeinderat aufgrund eines Ansuchens des Betriebsinhabers ein Verfahren zur Umwidmung in „Bauland – Betriebsbaugebiet“ und „Bauland – eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ eingeleitet hatte. Dies obwohl die im Oö. ROG 1994 normierten Änderungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hatten (§ 36 Abs. 1 und 2) und die angestrebten Baulandwidmungen in isolierter Lage der Sanierung konsensloser Bauführungen dienen sollten. Die BH Wels-Land hatte dem Eigentümer im Mai 2018 aufgetragen, die konsenslosen, der Grünlandwidmung widersprechenden Bauten (zwei Dunkellagerhallen mit überdachter Ausstellungsfläche und Rundholzlagerhalle) zu beseitigen.

**Gemeinderat stellte Änderungsverfahren ein**

Daraufhin hatte der Gemeinderat im September 2018 einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzustellen. Man habe nicht gewusst, dass der Betriebsinhaber konsenslos über die Sonderwidmungen hinaus gebaut habe. Für ein Betriebsbaugebiet würden die raumordnungsfachlichen Voraussetzungen fehlen.

**Gemeinderat beschloss Umwidmung in Bauland 2024**

Die vom Gemeinderat im September 2024 einstimmig beschlossenen Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3.48 und des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.2 entsprachen im Wesentlichen der seinerzeitigen Planungsabsicht. Im ÖEK wurde „Bauerwartungsland betriebliche Funktion mit Siedlungsgrenzen“ festgelegt. Im Flächenwidmungsplan wurden aufgrund des Ansuchens des Betriebsinhabers 12.795 m<sup>2</sup> Grünland in „Bauland – Betriebsbaugebiet – ausschließlich zur Lagerung, Be- und Verarbeitung von Holz“

und 9.176 m<sup>2</sup> in „Bauland – eingeschränktes gemischtes Baugebiet“, z.T. mit „Schutz- und Pufferzone“ („Errichtung von Gebäuden oder Schutzdächern unzulässig“) umgewidmet.

Nach einer vom Bürgermeister schon im März 2018 bewilligten Grundstücks- teilung war die Liegenschaft der Nachbarin von den Betriebsgrundstücken knapp über 50 m entfernt. Daher hatte sie im Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung mehr (§ 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994) und konnte die Änderung des Flächenwidmungsplanes auch nicht auf dem Umweg über ein solches Verfahren beim VfGH anfechten.

Die Baulandwidmungen widersprachen angesichts ihrer isolierten Lage inmit- ten eines landwirtschaftlich genutzten Gebiets den Raumordnungszielen, wonach Grund sparsam in Anspruch zu nehmen und eine Zersiedelung zu vermeiden ist (§ 2 Abs. 1 Z 6 und 7 Oö. ROG 1994). Nach Angaben des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verletzte die Behörde außerdem das Ziel, das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten (Z 10). Da sich in der näheren Umgebung landwirtschaftliche Wohngebäude und „Stern- chenbauten“ im Grünland befinden, war auch ein Widerspruch zum Grund- satz, die jeweiligen Widmungen bestmöglich aufeinander abzustimmen (Z 6), nicht auszuschließen.

Die Baulandwidmungen ließen sich nicht auf das ÖEK aus 1997 stützen, nach dem die Verwendung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden für betriebliche Zwecke durch eine Sonderausweisung im Grünland sicher- zustellen ist (§ 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994). Wird das ÖEK geändert, sind die betrieblichen Baulandentwicklungen und besonderen Entwicklungsschwer- punkte der Gemeinde (große Gewerbestandorte) in einem Detailplan räum- lich und funktional zu gliedern und im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung abzubilden (§ 18 Abs. 3). Die MG betonte zwar die öffentlichen Interessen an der Absicherung von Betriebsstandorten sowie die Notwendigkeit, Arbeitsplätze zu erhalten, doch war dem Aktenmaterial nicht zu entnehmen, dass das ÖEK entsprechend überarbeitet worden wäre.

Bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude, Gebäudeteile der Hof- stelle und deren unmittelbarer Nahbereich im „Grünland – Land- und Forst- wirtschaft“ dürfen nach dem Oö. ROG 1994 unter gewissen Voraussetzun- gen für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, verwendet werden (§ 30 Abs. 6). In Sonderausweisungen des Grünlands sind im Einzelfall auch darüberhinausgehende Verwendungen zulässig (§ 30 Abs. 8). Im Betriebsbaugebiet dürfen aber Betriebe und Lagerplätze errich- tet werden, die aufgrund ihrer Betriebstype die Umgebung weder erheblich stören noch gefährden (§ 22 Abs. 6). Die Ausweisung als Betriebsbaugebiet erlaubt eine großflächige betriebliche Nutzung, die weit über die im Grünland zulässige für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäu- deteile der Hofstelle und deren unmittelbaren Nahbereich hinausgeht.

**Widerspruch zu  
Raumordnungszielen**

**ÖEK nicht  
überarbeitet**

**Einschränkung  
gesetzlich  
nicht gedeckt**

Die Nutzung des Betriebsbaugebiets auf die „Lagerung, Be- und Verarbeitung von Holz“ einzuschränken, war gesetzlich nicht gedeckt, weil in Betriebsbaugebieten nur Wohnnutzungen ausgeschlossen werden dürfen (§ 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994). Der Gemeinde steht es nach der Rechtsprechung des VfGH nicht zu, neben den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Widmungskategorien durch Verordnung weitere Differenzierungen zu schaffen (VfSlg. 13.633/1993). Sie ist zwar ermächtigt, die gesetzlich vorgesehenen Widmungskategorien festzulegen, nicht aber, die mit einer bestimmten Widmung verbundenen Beschränkungen der Bebaubarkeit inhaltlich zu verändern (VfSlg. 14.046/1995). Vielmehr darf sie die Errichtung von Bauten im Flächenwidmungsplan nur insoweit einschränken, als das Gesetz dies zulässt (VfSlg. 14.179/1995). Die Gemeinde kann somit nicht verhindern, dass sämtliche im Betriebsbaugebiet zulässigen Betriebe, wie z.B. solche zur Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien und chemischen Produkten, errichtet werden.

**Sanierung konsens-  
loser Bauführungen  
gleichheitswidrig**

In dem 2018 durchgeführten Prüfverfahren vermutete die VA, dass die geplanten Baulandwidmungen der Sanierung baubehördlich nicht genehmigter Anlagen dienen, wodurch ein einzelner Eigentümer gegenüber anderen in gleichheitswidriger Weise begünstigt würde (vgl. VfSlg. 12.171/1989, 13.570/1993, 14.378/1995, 15.104/1998, 19.101/2010). Die Bürgermeisterin gab zwar an, dass alle Gebäude rechtsgültig bewilligt seien, legte aber keine Bescheide vor. Im Widmungsakt fand sich nur die von der BH im Oktober 2019 erteilte Naturschutzbewilligung für einen 10.545 m<sup>2</sup> großen Holzlagerplatz. Da nicht dokumentiert war, dass alle Anlagen am Betriebsareal rechtskräftig bewilligt sind, war die Grundlagenforschung unvollständig (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994).

Der Betriebsinhaber gab die Ausarbeitung der Raumordnungspläne bei jenem Ingenieurbüro in Auftrag, das auch die positive ortspanerische Stellungnahme verfasste. Ein weiteres positives raumordnungsfachliches Gutachten gab eine GmbH in Auftrag. Die Kosten der Planänderung übernahm der Widmungswerber, was nach dem Oö. ROG 1994 zulässig ist (§ 35).

**Kein objektives  
Gutachten**

Nach Ansicht des VfGH darf die Gemeinde ein Gutachten, das eine Raumplanerin bzw. ein Raumplaner – und sei es auch die Ortsplanerin bzw. der Ortsplaner der Gemeinde – im Auftrag einer bzw. eines Bauwerbenden erstellt hat, ihrer Entscheidung aber nicht ohne eigene Beurteilung zu Grunde legen. Denn auf diese Weise ist die Objektivität des Gutachtens infolge des Auftragsverhältnisses zwischen der Gutachterin bzw. dem Gutachter und seiner Auftraggeberin bzw. seinem Auftraggeber nicht zweifelsfrei gegeben (VfSlg. 17.736/2005). Um die Objektivität eines von einer Bauwerberin bzw. eines Bauwerbers vorgelegten raumplanerischen Gutachtens sicherzustellen, muss die Gemeinde daher selbst eine Sachverständigenauswahl treffen und den Auftrag zum Planentwurf samt Grundlagenforschung erteilen. Da der Widmungsakt kein von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten enthielt, war die Objektivität der raumordnungsfachlichen Beurteilung nicht gewährleistet.

Nach dem Oö. ROG 1994 darf die LReg einer Änderung des Flächenwidmungsplans die aufsichtsbehördliche Genehmigung u.a. dann versagen, wenn der Plan Raumordnungszielen und -grundsätzen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht (§ 34 Abs. 2 Z 1 und 4). Auf Anregung der VA teilte das Amt der OÖ LReg der MG mit Schreiben vom Jänner 2025 Versagungsgründe mit (§ 34 Abs. 3).

Daraufhin änderte die MG den Entwurf des Flächenwidmungsplans ab. Nunmehr sollten ca. 12.795 m<sup>2</sup> als „Betriebsbaugebiet“ ohne Einschränkung auf einen holzverarbeitenden Betrieb, ca. 9.176 m<sup>2</sup> als „gemischtes Baugebiet“ mit „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – Errichtung von Gebäuden oder Schutzdächern unzulässig“, jeweils mit einem schmalen Streifen als „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – lärmindernde Maßnahmen“ an der westlichen und östlichen Grenze des Plangebiets ausgewiesen werden. Im April 2025 beschloss der Gemeinderat die korrigierte Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3.48 und des ÖEK Nr. 1.2 sowie die Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen.

Da die Versagungsgründe aber nur teilweise beseitigt wurden, trat die VA neuerlich an die MG Offenhausen heran. Außerdem ersuchte sie das Amt der OÖ LReg, ihr gegebenenfalls den aufsichtsbehördlichen Versagungsbescheid zu übersenden. Die BH Wels-Land teilte der VA mit, dass in einem forstbetriebswirtschaftlichen Gutachten eine Mischnutzung von 69 % forstwirtschaftliche und 31 % gewerbliche Nutzung festgestellt worden sei. Deshalb habe das LVwG Oö. den Auftrag der BH vom Mai 2018, die konsenslosen, der Grünlandwidmung widersprechenden Bauten zu beseitigen, bereits im November 2019 wegen Unzuständigkeit aufgehoben. Die BH habe den Betriebsinhaber nunmehr aufgefordert, ihr binnen sechs Wochen ein neues Gutachten zu übersenden. Da wegen der Mischnutzung nicht geklärt war, ob die Bürgermeisterin oder die BH als Baubehörde zuständig ist, ersuchte die VA die Bezirkshauptfrau um Vorlage des aktuellen Gutachtens sowie um Mitteilung, ob die BH nach § 2 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 als Baubehörde zuständig ist.

Einzelfall: 2024-0.391.718 (VA/OÖ-BT/B-1)

## 2.10.5 Herstellung einer Zufahrt als Baubedingung – MG Offenhausen

Ein Oberösterreicher wandte sich an die VA. Er berichtete, dass er mit der Umsetzung einer rechtskräftig erteilten Baubewilligung nicht beginnen könne. Mit Bescheid vom März 2023 zur Veränderung von Bauplätzen habe ihm die Behörde die Bedingung auferlegt, mit der Ausführung erst beginnen zu können, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche hergestellt ist oder zumindest eine für das Bauverfahren ausreichende provisorische Zufahrt zum Grundstück zur Verfügung steht.

**Aufsichtsbehörde teilt der Gemeinde Versagungsgründe mit**

**Versagungsgründe nur teilweise behoben**

**Bedingung: Herstellung einer öffentlichen Straße**

Nachdem es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, wäre die Gemeinde aufgerufen, diese herzustellen. Da die Gemeinde keine Veranlassungen getroffen hatte, hatte nun der betroffene Mann eine Anschüttung des öffentlichen Guts vorgenommen, um die geforderte Zufahrt sicherzustellen. Nunmehr stellte die MG Offenhouse eine Prüfung der Anschüttung sowie rechtliche Schritte in Aussicht, weshalb sich der Mann an die VA wandte.

**Aufschiebende Bedingung** Aus der Stellungnahme der MG Offenhausen ergab sich, dass sie die selbst hergestellte Zufahrt mit dem Amt der OÖ LReg dahingehend abklärte, ob mit der Anschüttung die Auflage im Bescheid vom März 2023 als erfüllt anzusehen war. Das Amt der OÖ LReg führte aus, dass es sich bei der Festlegung der Baubehörde im Bescheid vom März 2023 um eine aufschiebende Bedingung im Verhältnis zur Baubewilligung handelte.

**Aufsichtsbehörde wird tätig** Um die Frage beurteilen zu können, ob mit dem Bau begonnen werden darf, sei lediglich zu beurteilen, ob die Bedingung eingetreten war oder nicht. Keine Rolle spielte dabei, ob die vorgenommenen Maßnahmen allfälligen straßen- oder zivilrechtlichen Vorgaben entsprachen.

Nachdem der MG Offenhouse die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vorlag, nahm sie umgehend die Baubeginnsanzeige des Mannes zur Kenntnis. Auch die VA nahm die Feststellungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Sie begrüßte, dass der Bauwerber umgehend mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen konnte.

**Kein Einfluss auf Umsetzung** Kritisch sah die VA jedoch, dass die Baubewilligung mit einer aufschiebenden Bedingung erteilt worden war, auf deren Umsetzung der Bauwerber keinen Einfluss hatte, und zumal die Gemeinde die Zufahrt hätte errichten müssen.

**Missstand** In der Bedingung findet sich kein Hinweis, dass die provisorische Zufahrt auch von privater Seite hergestellt werden darf. Daher muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche, sondern auch die Herstellung der provisorischen Zufahrt in der geforderten Breite durch die Straßenerhalterin des öffentlichen Guts, d.h. der Gemeinde, zu erfolgen hat. Damit nahm die Gemeinde dem Bauwerber aber die Möglichkeit, den Baubeginn seines Vorhabens selbst zu bestimmen. Diesen Umstand wertete die VA als Missstand in der Verwaltung.

Einzelfall: 2023-0.497.214 (VA/OÖ-BT/B-1)

## **2.10.6 Baubewilligung für einen Tierhaltungsbetrieb ohne UVP – MG Buchkirchen**

Die Einwohnerinnen und Einwohner eines Wohngebiets beschwerten sich, dass es der Gemeinderat der MG Buchkirchen unterlassen habe, die rechtskräftige Baubewilligung des Bürgermeisters für den Einbau von Ferkel- und Mastschweineabteilen in den benachbarten Vierkanthof als nichtig zu erklä-

ren. Diese Änderung hätte erst nach der Durchführung einer UVP bewilligt werden dürfen.

Der Bürgermeister erteilte 2018 und 2020 Baubewilligungen für einen neuen „Tierwohlstall“ und dessen Änderung. Im Jahr 2020 stellte die OÖ LReg fest, dass diese Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig sind. Die Nachbarschaft erhob dagegen Beschwerde an das BVwG. 2022 erteilte der Bürgermeister die Bewilligung für den Einbau von Ferkel- und Mastschweineabteilen in den nahen Vierkanthof. Diese Baubewilligung änderte er aufgrund eines Gutachtens des Amtssachverständigen noch im selben Jahr ab, indem er andere Auflagen für die Lüftung vorschrieb.

Mit Erkenntnis vom Juli 2023 änderte das BVwG den Feststellungsbescheid der OÖ LReg dahingehend ab, dass für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Da der „Tierwohlstall“ und der Vierkanthof ca. 95 m voneinander entfernt seien und gemeinsam verkehrstechnisch erschlossen würden, stünden sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, weshalb es sich um ein einziges Vorhaben handle (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000). Der „Tierwohlstall“ und die Nutzungsänderung des Vierkanthofs würden 25 % des Schwellenwerts überschreiten (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000). Das etwa 280 m weiter östlich gelegene Wohngebiet befindet sich in einem Umkreis von 300 m (Anhang 1 Z 43 lit. b i.V.m. Anhang 2, Kategorie E).

Die dem Verfahren vor dem BVwG beigezogenen Sachverständigen stellten fest, dass die bewilligten Änderungen zusammen mit dem Bestand erhebliche Geruchsbelästigungen verursachen. Diese können über einen längeren Zeitraum hinweg zu einer Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft führen. Die Geruchsbelastungen auf der Nachbarliegenschaft würden sich durch die baulichen Änderungen von ca. 9 % der Jahresgeruchsstunden auf ca. 18 % verdoppeln.

Gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 dürfen vor Abschluss der UVP oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung nach Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, keine Genehmigungen erteilt werden. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können gem. § 39 Abs. 3 von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden. Das gilt auch für die nach § 3a bewilligten Änderungen, weil § 3 Abs. 1 Satz 1 Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1 und „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ auch Änderungen im vereinfachten Verfahren erfasst (§ 3a Abs. 3).

Obwohl dem Gemeinderat das Konzept eines Bescheids zur Nichtigerklärung vorlag, fasste er im Juni 2024 keinen Beschluss. Laut Sitzungsprotokoll enthielt sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme. Der Bürgermeister teilte mit, dass er angesichts des Gutachtens des Humanmediziners

**BVwG stellte  
UVP-Pflicht fest**

**Geruchsbelästigun-  
gen zu erwarten**

**Bewilligung erst  
nach UVP zulässig**

**Gemeinderat  
verweigerte  
Nichtigerklärung**

die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen gem. § 46 Oö. BauO prüfen werde.

**Nachträgliche Auflagen ersetzen UVP nicht** Nach § 95 Abs. 3 Oö. GemO 1990 übt der Gemeinderat die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus. Es war daher dem Gemeinderat vorzuwerfen, dass er es trotz der vom BVwG getroffenen Feststellung, wonach eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, unterließ, die geänderte Baubewilligung des Bürgermeisters für nichtig zu erklären. Die nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen kann eine UVP, die schon vor Erteilung der Genehmigung hätte durchgeführt werden müssen, nicht ersetzen.

**Aufsichtsbehörde hob Bewilligung auf** Da die OÖ LReg die geänderte Baubewilligung gem. § 103 Oö. GemO 1990 mit Bescheid vom September 2024 von Amts wegen aufhob, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen mehr zu treffen. Eine Nichtigerklärung der Baubewilligungen für den „Tierwohlstall“ aus 2018 und 2020 war wegen Ablaufs der dafür vorgesehenen dreijährigen Frist nicht mehr möglich.

**Ersatzvornahme geboten** Das OÖ LVwG hob den Bescheid der OÖ LReg aufgrund einer Beschwerde des Anlagenbetreibers allerdings mit Erkenntnis vom Februar 2025 auf, weil die Aufsichtsbehörde nicht die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde i.S.d. § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 sei und wegen Untätigkeit des Gemeinderats mit Ersatzvornahme nach § 104 Oö. GemO 1990 hätte vorgehen müssen. Ob die LReg gegen dieses Erkenntnis die Amtsrevision an den VwGH einbrachte oder mit Ersatzvornahme vorging, ist der VA nicht bekannt.

Einzelfall:2024-0.418.210 (VA/OÖ-BT/B-1)

## **2.10.7 Fehlende Auflagen für Bauvorhaben – Gemeinde St. Lorenz**

Nachbarn beschwerten sich, dass der Bürgermeister der Gemeinde St. Lorenz eine Gartenhütte und eine Anschüttung auf dem angrenzenden Grundstück im Wohngebiet im Anzeigeverfahren zur Kenntnis genommen habe. Obwohl das Erdreich an der Grundgrenze entlang ihrer ca. 3 m hohen Stützmauer ca. 2,40 m hoch aufgeschüttet und darauf eine 21 m<sup>2</sup> große und 3 m hohe Gartenhütte errichtet worden sei, habe die Behörde nicht geprüft, ob die mechanische Festigkeit und Standsicherheit gewährleistet seien. Die markante Geländestufe mit der darauf errichteten Gartenhütte störe das Orts- und Landschaftsbild.

**Behörde nimmt Bauanzeigen zur Kenntnis** Der Bürgermeister hatte die Bauanzeige zur Kenntnis genommen und mit Bescheid vom Juni 2023 vorgeschrieben, dass Niederschlagswässer und der gleichen auf Eigengrund zu versickern sind, ohne Nachbarliegenschaften zu beeinträchtigen. In der Folge zeigten die Bauwerber die Vergrößerung der Grundfläche der Gartenhütte sowie die Änderung des Geländeverlaufs an

und legten nach Aufforderung durch die Behörde ein geologisches Gutachten über die Standsicherheit vor. Im März 2024 teilte der Bürgermeister den Bauwerbern mit, dass nicht beabsichtigt sei, die Ausführung des Vorhabens zu untersagen.

Nach der Oö. BauO 1994 ist die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke (kein Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), die aufgrund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, baubewilligungspflichtig, soweit die folgenden Vorschriften nicht anderes bestimmen (§ 24 Abs. 1 Z 2 sowie §§ 24a, 25 und 26).

Nach diesen ist die Veränderung der Höhenlage einer im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,50 m der Behörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (§ 25 Abs. 1 Z 8 Oö. BauO 1994). Da die Baulandfläche laut Einreichplan bis zu 2,40 m über das natürliche Gelände angeschüttet werden sollte, war das Vorhaben anzeigenpflichtig. Die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden eingeschossigen Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m<sup>2</sup> ist der Behörde anzuzeigen (§ 25 Abs. 1 Z 9). Da die Gesamtfläche einschließlich Vordach 33,7 m<sup>2</sup> betrug, war auch die Gartenhütte anzeigenpflichtig (§ 24a Z 3).

Nach dem Oö. BauTG 2013 gehört die mechanische Festigkeit und Standsicherheit zu den bautechnischen Anforderungen an Bauwerke (§ 3 Abs. 1 Z 1). Ferner müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört werden (§ 3 Abs. 3 Z 3). Die Bauwerber legten der Behörde ein geologisches Gutachten vor, wonach die Aufschüttungen aus bewehrter Erde aus geologisch-technischer Sicht als standsicher zu beurteilen sind. Eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes war keineswegs auszuschließen, weil die Stützmauer, die abgestufte Anschüttung und die Gartenhütte insgesamt etwa 8,40 m über das Niveau des Nachbargrundstücks hinausragten. Die Behörde bezeichnete die Maßnahmen in der Vorprüfung zwar als „gerade noch vertretbar“, doch fehlten Hinweise darauf, wie sie zu diesem Ergebnis gelangt war.

Die Behörde muss innerhalb von acht Wochen ab dem Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Vorhabens untersagen, wenn wegen Widerspruchs zu zwingenden baurechtlichen Bestimmungen offensichtliche Abweisungsgründe festgestellt werden (§ 25a Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 30 Abs. 6 Z 2 Oö. BauO 1994). Soweit die Behörde Abweisungsgründe wegen Widerspruchs zu zwingenden baurechtlichen Bestimmungen feststellt, kann sie anstelle der Untersagung innerhalb der achtwöchigen Frist mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen, u.a. im Interesse der Sicherheit, Festigkeit, Bauphysik sowie des Orts- und Landschaftsbilds, vorschreiben, wenn dadurch die festgestellten Abweisungsgründe entfallen (§ 25a Abs. 1a Z 1 i.V.m. § 35 Abs. 2).

**Eingeschränkte  
Bewilligungspflicht**

**Anzeigepflichtige  
Vorhaben**

**Standsicherheit und  
Ortsbildschutz  
unzureichend geprüft**

**Keine Vorschreibungen zu Standsicherheit und Ortsbild**

Im Ergebnis warf die VA der Behörde vor, dass sie die Vereinbarkeit der Geländeänderungen und der Gartenhütte mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht ausreichend geprüft hatte. Darüber hinaus hatte sie verabsäumt, im Bescheid Bedingung vorzuschreiben, dass Geländeänderungen erst nach Vorlage eines Gutachtens über die Standsicherheit ausgeführt werden dürfen. Außerdem hätte die Behörde gegebenenfalls mit Bescheid Auflagen zur Gewährleistung der Standsicherheit und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds vorschreiben müssen.

Einzelfall: 2024-0.468.951 (VA/OÖ-BT/B-1)

## **2.10.8 Doppelfunktion als Baupolizei und Erbin – Gemeinde Grünbach**

**Gemeinde erbt alten Hof**

Die Baubehörde der Gemeinde Grünbach unterließ es bei einem alten, baufälligen Erbhof über Jahre hinweg, die Vollstreckung ihrer eigenen baupolizeilichen Aufträge aus 2007 und 2012 in die Wege zu leiten. Erst nachdem die Gemeinde den Hof erbte, beschloss sie dessen Abriss.

Im März 2012 erließ die Baubehörde der Gemeinde Grünbach einen, an den Eigentümer eines alten Erbholfs adressierten, Mandatsbescheid. Darin hielt die Baubehörde fest, dass der sich im Erhof befindliche Kamin eingestürzt sei. Unter Spruchpunkt I trug sie dem Eigentümer Sicherungsmaßnahmen bezüglich weiterer einsturzgefährdeter Bereiche auf. Der Mandatsbescheid enthielt zudem folgende Spruchpunkte:

**Abriss 2007 angedroht**

„II. Dem Instandsetzungsauftrag [...] gemäß § 47 der Oö. BauO 1994 idgF. ist Folge zu leisten. Die Beeinträchtigung des Bauzustandes ist eine Gefahr für das Leben und die Sicherheit von Menschen, daher ist das Heiz- und Benützungsverbot nach wie vor aufrecht. III. Sollte dem Instandsetzungsauftrag nicht unverzüglich nachgekommen werden, wird Ihnen die Abtragung des Gebäudes [...] auf dem Grundstück [...] innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Bescheides gem. § 48 Abs. 1 und 2 Oö. BauO 1994 idgF. aufgetragen.“

Die von der Gemeinde übermittelten Unterlagen enthielten keinerlei Hinweise darauf, dass der Eigentümer dem im Mandatsbescheid genannten Instandsetzungsauftrag innerhalb der gesetzten achtwöchigen Frist nachgekommen wäre, die Baubehörde den im Bescheid angedrohten Abbruchauftrag erlassen oder die Vollstreckung der bereits erteilten baupolizeilichen Aufträge in die Wege geleitet hätte. Aus einem Aktenvermerk ergab sich vielmehr, dass der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde mehrmals auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und die Nichterfüllung des baupolizeilichen Auftrags hingewiesen worden war.

Mit Testament vom Oktober 2014 setzte der Eigentümer des Erbhofs die Gemeinde Grünbach als Erbin seines Vermögens ein. Punkt „Zweitens“ seines Testaments lautete: „Zu meiner Erbin berufe ich die Gemeinde Grünbach. [...] Mein ausdrücklicher Wunsch ist die Erhaltung des Hauses [...] durch die Gemeinde Grünbach.“

**Wunsch des Erblassers: Erhalt durch die Gemeinde**

Im März 2020 verstarb der Eigentümer. Die Gemeinde Grünbach, vertreten durch den Bürgermeister, gab im Mai 2020 eine bedingte Erbsserklärung ab. Das Grundstück mit dem darauf befindlichen Objekt ging – ebenso wie die Ersparnisse des Pensionisten – an die Gemeinde Grünbach.

**Abbruch erst nach Ableben des Eigentümers im Jahr 2022**

Nach jahrelanger Baufälligkeit des Erbhofs und der Nichtumsetzung des angedrohten Abrissauftrags beschloss der Gemeinderat im Juni 2022 – somit nach dem Tod des Erblassers und dem Antritt des Erbes durch die Gemeinde – den Abriss des Objekts – entgegen des im letzten Willen verfügbten Wunsches des Erblassers.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b VVG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von Gemeindebehörden erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörden. Dass die Baubehörde der Gemeinde Grünbach um Vollstreckung ihrer Bescheide ersucht hätte, ergibt sich nicht aus den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen.

**Instandsetzung oder Abbruch?**

§ 48 Abs. 2 OÖ BauO lautet: „Erlangt die Baubehörde Kenntnis vom Vorliegen eines Baugebrechens, hat sie die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und dem Eigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung des festgestellten Baugebrechens durch Instandsetzung oder, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder so weitgehend wäre, dass sie einer Erneuerung der baulichen Anlage gleichkommen würde, die Abtragung aufzutragen. Ein Instandsetzungsauftrag steht der Erteilung einer Abbruchbewilligung nicht entgegen.“

**Baubehörde unterließ weitere baupolizeiliche Schritte**

Die Baubehörde hätte entweder – im Falle der fehlenden Möglichkeit der Instandsetzung des baufälligen Erbhofes – gleich einen Abtragungsauftrag erlassen oder – bei der grundsätzlichen Möglichkeit der Instandsetzung nach Verstreichen der im Mandatsbescheid gesetzten achtwöchigen Frist – eine Ersatzvornahme hinsichtlich des erteilten Instandsetzungsauftrages anordnen müssen. Ob eine Instandsetzung überhaupt möglich gewesen oder diese einer Erneuerung des Gebäudes gleichgekommen wäre, hätte die Baubehörde jedenfalls vor Erlassung des Instandsetzungsauftrages prüfen müssen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 26.09.2017, Zl. Fe 2016/05/0001).

**Erhalt nicht als verpflichtende Auflage formuliert**

Vor dem Hintergrund der Annahme, dass sich der Erblasser über den schlechten baulichen Zustand seines Hofes bewusst war und dem Umstand, dass Punkt „Zweitens“ seines letzten Willens nicht als Verpflichtung mit der Konsequenz, dass der Erbanspruch bei Nichterfüllung wegfiel, sondern als „Wunsch“ – ohne Nennung eines allfälligen Auflageberechtigten – formuliert

wurde, vertrat die VA letztlich die Rechtsansicht, dass Punkt „Zweitens“ nicht als verpflichtende, durchsetzbare Auflage zu beurteilen war.

Den Umstand, dass die Gemeinde Grünbach die Erbschaft annahm und der Gemeinderat ungeachtet des im Testament festgehaltenen Wunsches des Erblassers nach Erhalt seines Objektes im Juni 2022 den Beschluss fasste, dieses abreißen zu lassen, vermochte die VA daher rein rechtlich nicht zu beanstanden.

**Erbseinsetzung nach  
Abriss fragwürdig**

Fragen bezüglich der Auslegung des Wunsches des Erblassers bezüglich seines Erbhauses hätten sich jedoch vermutlich erübriggt, hätte die Baubehörde der Gemeinde Grünbach vor dessen Ableben die gesetzlich gebotenen Schritte gesetzt. Darüber, ob der Erblasser die Gemeinde Grünbach auch nach dem (baupolizeilich längst gebotenen) Abriss noch als Erbin eingesetzt hätte, kann lediglich spekuliert werden.

Einzelfall: 2022-0.551.226 (VA/OÖ-BT/B-1)

## **2.10.9 Fehlerhafte Zusicherung einer Förderung – Amt der OÖ LReg**

Ein Ehepaar wandte sich an die VA und führte aus, beim Land OÖ einen Antrag auf Wohnhaussanierungsförderung gestellt zu haben. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bestätigte die Behörde die Zusicherung eines Bauzuschusses in der Höhe von 13.200 Euro schriftlich, überwies jedoch nach Vorlage einer Baufertigstellung der zwei Wohneinheiten und Meldezettel der im Haus wohnenden Personen jedoch „nur“ eine Summe von 3.300 Euro.

**Zusicherung  
einer Förderung  
rechnerisch falsch**

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Amt der OÖ LReg stellte sich heraus, dass die übermittelte Zusicherung falsch war. Erst nachdem sich die Betroffenen an das Land OÖ wandten, wurde ein neuer, korrigierter Zusicherungsbescheid übermittelt. Die VA kontaktierte das Amt der OÖ LReg und ersuchte um Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme gestand das Amt der OÖ LReg den Beschwerdepunkt ein und führte aus, dass zur Höhe des Haushaltseinkommens bereits bei Antragstellung die Jahreslohnzettel der letzten drei Kalenderjahre vorgelegt worden waren. Diese Möglichkeit besteht gem. § 26 Abs. 3 Oö. Wohnbauförderungsgesetz zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse, wenn es ansonsten anhand der Einkommenssituation des Vorjahres zu einer Überschreitung und damit Kürzung bzw. zu einer Abweisung der Förderung käme.

**IT-Fehler**

Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand anhand der vorgelegten Unterlagen trotz der angewendeten Drei-Jahres-Durchschnittsberechnung eine Einkommensüberschreitung in Höhe von 27 %, die mittels automatisierten Berech-

nungssystems grundsätzlich eine 75-prozentige Kürzung der Förderung zur Folge hat (sogenannte „Einschleifregelung“).

Offenbar aufgrund eines IT-Systemfehlers wurde eine falsche Förderhöhe berechnet, nämlich jene, die sich ohne Anwendung der „Einschleifregelung“ ergeben hätte. Das führte wiederum zur Zusicherung einer überhöhten Förderung.

**Dennoch Auszahlung des korrekten Förderbetrags**

Nach interner Überprüfung stellte die Behörde fest, dass der tatsächlich ausbezahlte Betrag in Höhe von 3.300 Euro korrekt war. Daher wurde auch eine korrigierte Ausfertigung der Zusicherung ausgestellt. Warum es zu diesem IT-Systemfehler gekommen war, konnte die Fachabteilung im Nachhinein nicht mehr verifizieren.

Wiewohl es sich beim OÖ WohnbauförderungsG um ein Selbstbindungsgebot handelt und ein Anspruch auf die höhere Fördersumme zu keinem Zeitpunkt bestanden hatte, stellte die VA dennoch einen Missstand in der Verwaltung fest, zumal das Ehepaar auf die Auszahlung der höheren Fördersumme vertraut hatte.

**Missstand**

Einzelfall: 2024-0.100.088 (VA/OÖ-BT/B-1)

## 2.10.10 Rückforderung der gewährten Wohnbeihilfe – Amt der OÖ LReg

Eine Oberösterreicherin sah sich mit einer Rückforderung an Wohnbeihilfe in Höhe von rund 7.700 Euro konfrontiert. Seit dem Jahr 2014 wurde ihr jährlich Wohnbeihilfe gewährt. Da sie verheiratet war, jedoch getrennt von ihrem Ehemann lebte, forderte sie die Behörde bei ihrem ersten Antrag im Jahr 2014 auf, auszuführen, ob ihr Ehegatte über ein Einkommen verfügt und ob sie gerichtliche Schritte in Bezug auf einen Unterhalt eingeleitet hatte. Die Förderwerberin informierte die Abteilung Wohnbauförderung, dass ihr die Pensionshöhe des Ehegatten nicht bekannt sei, sie nie Unterhalt erhalten hätte, und keine entsprechenden Schritte auf Unterhaltsleistung oder Scheidung eingeleitet worden seien. In der Folge wurde ihr Wohnbeihilfe in Höhe von rund 120 Euro gewährt.

**Frau bezieht Wohnbeihilfe seit 2014**

In den darauffolgenden Jahren forderte sie die Behörde einige Male auf, auszuführen, ob in der Zwischenzeit gerichtliche oder anwaltliche Schritte eingeleitet worden waren, die auf eine Scheidung der Ehe oder Gewährung eines Unterhaltes abzielten. Die Förderwerberin teilte jeweils mit, dass sie nach wie vor keinerlei Kontakt zu ihrem Ehemann habe und eine Scheidung nicht angestrebt werde. Die Behörde akzeptierte diese Antwort ohne weitere Rückfragen und gewährte ihr Wohnbeihilfe in der gewohnten Höhe.

**Behörde berücksichtigt 2022 Unterhaltsansprüche rückwirkend**

Im August 2022 forderte sie die Behörde erneut auf, Angaben zu ihrem Ehegatten zu machen sowie auszuführen, ob Unterhaltsvereinbarungen bestehen. Nachdem sie die Schreiben wie immer beantwortet hatte, erkannte ihr die Behörde lediglich Wohnbeihilfe in Höhe von rund 55 Euro zu, da sie nunmehr den Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem getrenntlebenden Ehemann mitberücksichtigte. Darüber hinaus überarbeitete sie die gesamten Wohnbeihilfen-Zusicherungen ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 unter Hinzurechnung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Ehemann und berechnete sie neu. Durch die Änderung der Wohnbeihilfe ab dem Jahr 2014 ergab sich eine Rückforderung in Höhe von rund 7.700 Euro.

Die VA kritisierte nicht die Einberechnung des Ehegattenunterhalts an sich, da der Argumentation der LReg durchaus gefolgt werden konnte, dass keine Unzumutbarkeit durch den Wohnungsaufwand vorliegen könne, wenn Wohnbeihilfenwerberinnen und Wohnbeihilfewerber darauf verzichten einen finanziellen Anspruch gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten geltend zu machen.

**VA: rückwirkende Neuberechnung unbillig**

Bis zum Jahr 2022 hatte die Abteilung Wohnbauförderung den Sachverhalt jedoch offensichtlich anders beurteilt. Obwohl die Förderwerberin zu keinem Zeitpunkt ihre aufrechte Ehe verschwiegen hatte, rechnete die Behörde den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten nicht mit ein. Eine Neuberechnung der gewährten Wohnbeihilfe ab dem Jahr 2014 sah die VA daher als unbillig an. Die VA begrüßte, dass die LReg letztlich ihrer Argumentation folgte und auf die Rückforderung verzichtete.

Einzelfall: 2022-0.918.430 (VA/OÖ-BT/B-1)

### **2.10.11 Anpassung der Mietzinsobergrenze bei der Wohnbeihilfe – Amt der OÖ LReg**

**Langjährige Anregung der VA**

Die LReg kam einer langjährigen Anregung der VA nach und erhöhte die Mietzinsobergrenze bei der Gewährung der Wohnbeihilfe bei Neuvermietungen im privaten Sektor von 7 auf 8 Euro pro m<sup>2</sup>. Bislang wurde gemäß der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn bei Neuvermietung der anrechenbare Wohnungsaufwand inklusive Umsatzsteuer pro m<sup>2</sup> nicht mehr als 7 Euro betrug.

Bereits im Jahr 2019 stellte die VA in ihrem Prüfverfahren fest, dass die letzte Erhöhung der Mietzinsobergrenze im Jahr 2009 erfolgt war. Grundsätzlich befürwortete die VA zwar eine Mietzinsobergrenze bei der Gewährung der Wohnbeihilfe um einen preistreibenden Effekt zu verhindern. Da jedoch ein Mietzins von 7 Euro pro m<sup>2</sup> nicht mehr die aktuellen Gegebenheiten bei Neuvermietungen in OÖ wiederspiegelte, regte die VA eine Anpassung der Mietzinsobergrenze in der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 an (VA-OÖ-BT/0053-B/1/2019), der die LReg zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht nachkam.

Vor dem Hintergrund eines drastischen Anstiegs der Durchschnittsmieten in OÖ im Jahr 2023, begrüßt die VA die Entscheidung der LReg die Mietzinsobergrenze nunmehr zu erhöhen, um auf die neuesten Entwicklungen eingehen zu können.

OÖ LReg berücksichtigt neueste Entwicklungen

Einzelfall: 2023-0.342.314 (VA/OÖ-BT/B-1)

## 2.10.12 Lange Bearbeitungsdauer bei Wohnbeihilfe – Amt der OÖ LReg

Eine Frau wandte sich an die VA, weil das Amt der OÖ LReg nicht über ihr Ansuchen um Wohnbeihilfe entschieden hatte. Ständig würden Unterlagen nachgefordert, die sie jedoch bereits nachgereicht habe.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein. Die Frau bezieht lediglich eine Rente aus Deutschland und hat in Österreich keine steuerpflichtigen Einkünfte. Im März 2023 forderte sie das Amt der OÖ LReg auf, Unterlagen als Einkommensnachweis nachzureichen. Angeführt wurde eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2022 und ein deutscher Einkommensteuerbescheid für 2022. In einem weiteren Schreiben vom Juli 2023 forderte die LReg nur mehr die Vorlage einer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2022.

Aufforderung Unterlagen nachzureichen

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 5 Oö. EFZG 1993 ist bei ausländischen Einkünften die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachzuweisen, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.

Eine Arbeitnehmerveranlagung kann in Fällen wie jenen der Betroffenen, mangels in Österreich steuerpflichtiger Einkünfte, jedoch nicht erfolgen. Hätte die Frau einen Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung eingebracht, hätte das Finanzamt einen Nichtveranlagungsbescheid zu erlassen. Nach Ansicht der VA spräche ein solcher Nichtveranlagungsbescheid lediglich aus, dass keine Veranlagung durchgeführt wird. Eine Darstellung der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht wäre darin nicht enthalten.

Dem Amt der OÖ LReg lagen jedoch Steuerbescheide des Finanzamts Österreich vor, in denen ausschließlich ausländische Einkünfte erfasst und dargestellt wurden. Aus diesem Grund habe es diese als geeignete Nachweise qualifiziert, herangezogen oder nachgefordert. Das Amt der LReg musste jedoch erfahren, dass die Bescheide mit ausschließlich ausländischen Einkünften von den Mitarbeitenden des Finanzamts offenbar nicht richtig beurteilt und nicht konform mit den für die Finanzverwaltung geltenden Vorgaben erstellt worden waren. In Fällen, in denen Antragstellende über keine in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte verfügen bzw. ausschließlich ausländische Einkünfte beziehen, akzeptiert das Amt der LReg als Einkommensnachweis

Ausschließlich ausländische Einkünfte

daher künftig einen Bescheid bzw. eine Bestätigung über das Jahres-Bruttoeinkommen durch den jeweiligen ausländischen Versicherungsträger, einen Steuerbescheid des Landes, aus dem die Einkünfte bezogen werden, oder eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamts, dass keine weiteren Einkünfte vorliegen. Im Falle der Betroffenen lagen diese Unterlagen noch nicht vor.

**Arbeitnehmerveranlagung zu Unrecht gefordert**

In ihrem abschließenden Schreiben beanstandete die VA, dass – wenngleich die Fehler der teilweise von den Finanzämtern ausgestellten Bescheide für das Amt der OÖ LReg nicht erkennbar waren – die Vorlage einer Arbeitnehmerveranlagung gefordert worden war, obwohl die lange Bearbeitungsdauer und die durchaus unterschiedliche Bearbeitung durch das Finanzamt bei ausschließlich ausländischen Einkünften evident waren. So war bereits bekannt, dass die Finanzämter eine Arbeitnehmerveranlagung zum Teil gänzlich ablehnten, in Fällen wo kein einkommensteuerpflichtiges Einkommen vorlag.

**Unklar, welche Unterlagen vorzulegen sind**

Darüber hinaus war die Auflistung der nachzureichenden Unterlagen missverständlich, da aus Sicht der VA unklar blieb, ob es sich um alternative Möglichkeiten des Nachweises handelte oder sämtliche aufgelistete Unterlagen nachzureichen waren.

**Missstand**

Durch die missverständliche Kommunikation mit der Betroffenen und die fälschlicherweise geforderte Arbeitnehmerveranlagung verzögerte sich die Bearbeitung des Ansuchens um Wohnbeihilfe erheblich. Die Verzögerung war dem Amt der OÖ LReg zuzurechnen.

Einzelfall: 2023-0.517.911 (VA/OÖ-BT/B-1)

### **2.10.13 Gültiger Aufenthaltstitel bei Wohnbeihilfe nicht akzeptiert – Amt der OÖ LReg**

**Vignette im Reisepass nicht akzeptiert**

Eine Mieterin in Oberösterreich wandte sich an die VA, da ihr Aufenthaltstitel von der Wohnbauförderstelle nicht akzeptiert worden sei. Ihr Ansuchen um Wohnbeihilfe sei mangels Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels abgelehnt worden. Sie habe jedoch ihren Reisepass mit Vignette vom Juli 2002 über die „unbefristete Niederlassungsbewilligung – jeglicher Aufenthaltszweck“ vorgelegt. Diese Vignette würde bei jeder Grenze und Behörde anstandslos akzeptiert werden.

Die VA hielt gegenüber dem Amt der OÖ LReg fest, dass in Folge einer Gesetzesänderung unbefristete Aufenthaltstitel seit 1. Jänner 2003 nicht mehr in Vignettenform, sondern als Karte erteilt werden. Nach der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung gelte jedoch eine vor In-Kraft-Treten des NAG erteilte „unbefristete Niederlassungsbewilligung jeglicher Aufenthaltszweck“ nach dem Fremdengesetz 1997 in der Rechtslage vor 1. Jänner 2003 als „Daueraufenthalt – EG“ (nunmehr: „Daueraufenthalt – EU“) weiter (§ 11 Abs. 2 lit. a Z 1 und Abs. 3 Z 1 NAG-DV).

Bei der vorgelegten Vignette im Reisepass der Betroffenen handelte es sich folglich um einen gültigen Aufenthaltstitel. Die gegenständliche Abweisung war für die VA daher nicht nachvollziehbar.

Gültiger  
Aufenthaltstitel

In ihrer Stellungnahme führte das Amt der OÖ LReg aus, dass „der aufrechte Aufenthaltstitel vorliegen möge. Der entsprechende Nachweis dieses Rechts kann anhand eines Klebeetiketts in einem alten ungültigen Pass aber nicht überprüft werden. Ein Dokument, welches den Nachweis erbringen würde, dass in den ca. 20 Jahren zwischen dem 8. Juli 2002 und dem Zeitpunkt der Antragstellung am 31. Jänner 2022 keine Umstände eingetreten wären, durch welche der Aufenthaltstitel gegenstandslos wurde oder erloschen ist, wurde nicht vorgelegt“.

Die VA hielt hierzu fest, dass die Ungültigkeit, die Gegenstandslosigkeit oder das Erlöschen von Aufenthaltstiteln in den Reisedokumenten kenntlich zu machen ist (§ 10 Abs. 4 NAG). Ungültige, gegenstandslose oder erloschene Dokumente sind bei den Behörden abzuliefern. Jede Behörde, die eine Amtshandlung nach einem Bundesgesetz führt, ist ermächtigt, abzuliefernde Dokumente einzuziehen (§ 10 Abs. 5 NAG).

Folglich wäre auch im gegenständlichen (abgelaufenen) Reisepass mit der Vignette über die „unbefristete Niederlassungsbewilligung – jeglicher Aufenthaltszweck“ eine Ungültigkeit, eine Gegenstandslosigkeit oder ein Erlöschen jedenfalls eingetragen gewesen. Die vom Amt der OÖ LReg vertretene Rechtsansicht „der entsprechende Nachweis dieses Rechts kann anhand eines Klebeetiketts in einem alten ungültigen Pass aber nicht überprüft werden“ war daher unrichtig.

Richtigerweise hätte das Amt der OÖ LReg den vorgelegten Reisepass samt der Vignette über die „unbefristete Niederlassungsbewilligung – jeglicher Aufenthaltszweck“ als Nachweis über einen gültigen Aufenthaltstitel akzeptieren müssen. Die Abweisung stellte daher einen Missstand in der Verwaltung des Amts der OÖ LReg gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG i.V.m. Art. 68 Oö L-VG dar.

Missstand

Einzelfall: 2022-0.640.350 (VA/OÖ-BT/B-1)

## 2.11 Schulwesen

### 2.11.1 Häuslicher Unterricht bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch

Manchmal erscheint es Eltern wichtig, ihr Kind noch ein Jahr länger im Kindergarten zu belassen, obwohl es bereits schulpflichtig ist. So auch im Fall einer oberösterreichischen Familie mit einem Kind mit verzögerter Entwicklung.

Ab Beginn des Kalenderjahres 2023 konkretisierte die Familie gemeinsam mit der Schulleitung, einer Diversitätsmanagerin, der Gemeinde und der Kindergartenleitung die Möglichkeit des häuslichen Unterrichts des Kindes bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch. Der Besuch einer alterserweiterten Kindergartengruppe sollte die bestmögliche Förderung und Betreuung des Kindes sicherstellen und begann im Dezember 2023 für einige Tage pro Woche.

#### Einschränkung des Kindergartenbesuchs

Im März 2024 erhielt die Familie dann ein Schreiben seitens der BD OÖ, wonach der Kindergartenbesuch ihres Sohnes sofort beendet werden müsste. Die BD begründet ihre Entscheidung damit, dass ein Kindergartenbesuch rechtswidrig wäre, weil ein vormittäglicher Kindergartenbesuch eines bereits schulpflichtigen Kindes nicht vom Oö. KBBG vorgesehen sei.

#### Vorgehen gesetzlich nicht gedeckt

Weder das Oö. KBBG noch die bezughabenden Gesetzesmaterialien enthalten ein explizites Verbot, volksschulpflichtige Kinder im häuslichen Unterricht in alterserweiterte Kindergartengruppen aufzunehmen. Die VA konnte aufzeigen, dass die von der BD OÖ dem privaten Kindergartenträger erteilte Aufforderung gesetzeswidrig war.

Diese Vorgangsweise erscheint umso bedenklicher, als das Kind von der Diversitätsmanagerin der BD OÖ im Kindergarten beobachtet und von dieser der große pädagogische Wert des Kindergartenbesuchs im Hinblick auf den geplanten Schuleintritt hervorgehoben wurde. Die Aufforderung der BD OÖ an den Kindergartenträger, das Kind aus dem Kindergarten zu entlassen, scheint somit entgegen pädagogischem Sachverstand erfolgt zu sein. Aus diesem Grund und auch aus der Perspektive des Kindeswohls stellte die VA daher einen Missstand fest.

Einzelfall: 2024-0.322.986 (VA/OÖ-SCHU/C-1), GEFT-2023-95963/48-Em

### 2.11.2 Aufbewahrungsfrist von Schularbeiten

Die Mutter einer Schülerin verlangte die Aushändigung der Englischschularbeiten des vorangegangenen Schuljahres in vollständiger Form, zumal bei jeder Englischschularbeit die Hör- und Leseverständnisübungen (Listening Comprehension, Reading Comprehension) gefehlt hätten und nur die erreichte Punkteanzahl vermerkt gewesen wäre.

Die Leistungsbeurteilungsverordnung regelt, dass Schularbeiten nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres ein Jahr lang an der Schule aufzubewahren sind. Zudem sieht ein Erlass die Herausgabe von Schularbeitsheften nach Fristablauf von einem Jahr vor, sofern diese von Schülerinnen und Schülern verlangt werde und bezieht auch jene Schularbeitsbögen mit ein, die für die Klausurarbeit von der Schule zur Verfügung gestellt werden.

**Herausgabe von  
Schularbeiten  
nach 1 Jahr**

Im konkreten Fall hatte die Lehrperson zwar die Schularbeitshefte, nicht aber den Teil der Hör- und Leseverständnisübungen zurückgegeben. Die VA beanstandete daher die unvollständige Herausgabe der Schularbeiten. Positiv zu erwähnen ist, dass die BD OÖ die Schulleitung dazu veranlasste, die Hör- und Leseverständnisübungen an die betroffene Familie auszuhändigen. Nicht übergeben werden konnten allerdings die fehlenden Schularbeitsbögen der vierten Schularbeit, zumal diese irrtümlich im Zuge der Schulübersiedlung entsorgt worden waren.

Einzelfall: 2023-0.682.814 (VA/OÖ-SCHU/C-1), GEFT-2023-95963/19-GAL

## 2.12 Sozialhilfe

### Amtswegiges Prüfverfahren

Die VA hat österreichweit Beschwerden im Bereich des Sozialhilferechts bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu bearbeiten. Für die Tätigkeit der VA ist es nicht nur wichtig, Einzelfälle zu behandeln, sondern auch einen flächendeckenden Überblick über die Qualität des Gesetzesvollzugs zu gewinnen.

In einem amtswegigen Prüfverfahren ersuchte die VA daher auch das Land OÖ, anzugeben

- wie viele Bescheide die einzelnen mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils erlassen hatten;
- in wie vielen Fällen in den drei Jahren jeweils ein Rechtsmittel erhoben worden war und in wie vielen Fällen darüber im Wege einer Beschwerdevorentscheidung mit welchem Ergebnis entschieden worden war;
- in wie vielen Fällen 2021 bzw. 2022 die Beschwerde an das LVwG zur Entscheidung weitergeleitet worden war und welche Entscheidung das LVwG (Zurückweisung, Abweisung, teilweise oder gänzliche Stattgabe) getroffen hatte;
- wie viele der in den Jahren 2021, 2022 und bis einschließlich 30. September 2023 eingelangten Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt worden waren und in wie vielen Fällen die gesetzliche Frist überschritten wurde.

### Nur wenige Stattgaben durch das OÖ LVwG

Den der VA vom Amt der OÖ LReg übermittelten Zahlen ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt ca. 32.000 Bescheide erlassen wurden. Dagegen wurden insgesamt 615 Rechtsmittel erhoben, wobei in den Jahren 2021 und 2022 in 410 Fällen eine Weiterleitung an das LVwG erfolgte. Dieses gab in 82 Fällen der Beschwerde ganz (61 Fälle) oder teilweise (21 Fälle) statt. Auffälligkeiten in Bezug auf einzelne BHs konnte die VA dabei nicht feststellen.

### Nur 62 Anträge nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt

Zur Dauer der nach dem Oö. SOHAG geführten Verfahren wurde der VA mitgeteilt, dass lediglich 62 Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt worden waren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung lag im Jahr 2022 bei nur 18 Tagen. Das Prüfverfahren vermittelte einen insgesamt positiven Eindruck über die Vollziehung der Sozialhilfe in OÖ.

Einzelfall: 2023-0.802.758 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Amt d. OÖ LReg SO-2015-116653/635-KIV

## 2.12.1 Überlange Verfahrensdauer in einer Sozialhilfe-angelegenheit

Wenngleich Anträge auf Sozialhilfe in den allermeisten Fällen sehr rasch erledigt werden, gibt es vereinzelt doch Fälle, in denen die VA eine zu lange Verfahrensdauer beanstanden muss. So stellte die VA in einem Prüfverfahren fest, dass ein Antrag auf Sozialhilfe vom Jänner 2023 erst mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom Ende Jänner 2024 zurückgewiesen worden war, also nach einer Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr.

1 Jahr Verfahrens-dauer

Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Behörde verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gem. § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen. Diese gesetzliche Höchstfrist wurde um ein Mehrfaches überschritten.

Der Bürgermeister konnte in seiner Stellungnahme gegenüber der VA keine Gründe anführen, die die überlange Verfahrensdauer auch nur ansatzweise rechtfertigten. Auch dem der VA vorliegenden Ausdruck des Verwaltungsakts war keine Rechtfertigung für die massive Überschreitung der gesetzlich höchstzulässigen Verfahrensdauer zu entnehmen.

Da der Bescheid in weiterer Folge mit Beschwerdeentscheidung des Bürgermeisters vom März 2024 unter teilweiser Stattgabe der Beschwerde aufgehoben worden war und der Frau letztlich doch noch rückwirkend ab Jänner 2023 Leistungen der Sozialhilfe zuerkannt worden waren, waren keine weiteren Veranlassungen der VA notwendig.

Sozialhilfe rück-wirkend ausgezahlt

Die VA weist jedoch darauf hin, dass Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, unmöglich monatelang warten können, bis über ihre Anträge entschieden wird. Gerade in der Vollziehung des Oö. SOHAG ist rasches Handeln erforderlich, um eine Verschlechterung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. Eine Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten (und erst recht von einem Jahr) ist daher nicht nur gesetzwidrig, sondern mit dem Ziel des SOHAG, der raschen Bekämpfung einer sozialen Notlage, schlicht unvereinbar.

VA fordert rasche Erledigung

Einzelfall: 2024-0.163.376 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Bürgermeister der Stadt Linz 0012988/2024 BSt/B

## 2.12.2 Ruhens des Anspruchs bei Abwesenheit

Im Zuge der Bearbeitung einer Beschwerde über das Ruhens des Anspruchs auf Sozialhilfe bei Abwesenheit ergaben sich Anhaltspunkte, dass die Regelungen des § 17 Z 1 und Z 2 Oö. SOHAG im Lichte der Rechtsprechung des VfGH gleichheitswidrig sein könnten. Wenn sich die Leistungsbezieherin bzw. der Leistungsbezieher zwei Wochen in einer stationären Einrichtung oder außerhalb von OÖ aufhält, ruht die Leistung.

Ruhens des Anspruchs bei Abwesenheit

<b>Erkenntnis des VfGH</b>	Der VfGH setzte sich mit einer ähnlichen Regelung in Wien auseinander. Nach dem Erkenntnis VfSlg. 20035/2015 hat der VfGH zwar die Wortfolge „sich tatsächlich in Wien aufhält“ im § 4 Abs. 1 Wr. Mindestsicherungsgesetz (WMG) nicht als verfassungswidrig aufgehoben. Das aber nur deshalb, weil sich die in Rede stehende Bestimmung nach Auffassung des VfGH „verfassungskonform dahin auslegen [lässt], dass nur bei einer Abwesenheit von Wien in der Dauer von mehr als zwei Wochen ein Anspruchsverlust von Leistungen der Mindestsicherung eintritt und auch in diesem Fall die Anwendung des § 17 WMG verhindern kann, dass ein Fortbestand des Wohnbedarfs oder eines Bedarfs nach Taschengeld im Zeitraum der Abwesenheit zur Gänze unberücksichtigt bleibt“. § 17 Abs. 2 WMG sieht das Ruhen von Ansprüchen auf Mindestsicherung mit der Maßgabe vor, dass der zur Deckung des Wohnbedarfs vorgesehene Grundbetrag – so der VfGH wörtlich – „im Regelfall vom Ruhen ausgenommen“ ist.
<b>§ 17 OÖ. SOHAG verfassungsrechtlich bedenklich</b>	Im Lichte dieser Rechtsprechung könnte sich die Bestimmung des § 17 Z 2 Oö. SOHAG als verfassungswidrig erweisen, wenn und weil diese das Ruhen eines Anspruchs auf Sozialhilfe bei mehr als zwei Wochen andauernden Aufenthalts außerhalb von OÖ schlechthin vorsieht, ohne dass eine im § 17 Abs. 2 WMG vergleichbare Regelung existiert, die die Deckung des Wohnbedarfs vom Ruhen „im Regelfall“ ausnimmt. Das ist aber nach Auffassung des VfGH für die Verfassungskonformität einer derartigen Regelung erforderlich. Darüber hinaus erscheint auch § 17 Z 1 Oö. SOHAG unbeschadet seines letzten Satzes verfassungswidrig zu sein, wenn und weil auch hier bei einem längeren stationären Aufenthalt ein ausnahmsloses Ruhen der Sozialhilfeleistungen angeordnet wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, dass der zur Deckung des Wohnbedarfs vorgesehene Grundbetrag zumindest im Regelfall weiterhin durchgehend ausbezahlt wird.
<b>OÖ LReg hält Regelung für verfassungskonform</b>	Die OÖ LReg hält dem entgegen, dass es im Anwendungsbereich des § 17 Z 1 Oö. SOHAG lediglich in Einzelfällen bei längeren Aufenthalten zur Frage der Deckung eines offenen Betrags kommen kann und der Gesetzgeber für solche Fälle die Möglichkeit geschaffen hat, im Härtefall Wohnkosten in Form von Sachleistungen gem. § 9 Oö. SOHAG zu decken. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich das Erkenntnis des VfGH auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des SH-GG bezieht und somit die Ausführungen nicht unmittelbar auf die geltende Rechtslage angewendet werden können.
<b>VA regt Neuregelung an</b>	Die VA hat aus zwingenden rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, die Verfassungskonformität der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung selbst zu prüfen bzw. beim VfGH einen Antrag auf Gesetzesprüfung zu stellen. Im Lichte der nach Auffassung der VA aber weiterhin bestehenden Bedenken sollte eine jedenfalls verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung der in Rede stehenden Bestimmung in Betracht gezogen werden.

Einzelfall: 2024-0.659.393 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Amt der OÖ LReg SO-2015-116653/719-SCL

### 2.12.3 Neubemessung einer Sozialhilfeleistung

Das OÖ LVwG stellte mit einem Erkenntnis vom Juni 2023 in einem zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Prüfverfahren der VA fest, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom April 2023 rechtswidrig war, weil „die von der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid durchgeführte Anrechnung eines von ihr erhobenen fiktiven Unterhaltsanspruches gegenüber der Tochter des Bf [Beschwerdeführers] weder der Rechtslage noch der Judikatur entspricht“.

Im Hinblick auf diese Gerichtsentscheidung stellte auch die VA das Vorliegen eines Verwaltungsmisstands i.S.d. Art. 148a Abs. 1 B-VG i.V.m. Art. 68 Oö L-VG fest, weil jeder rechtswidrige Bescheid per se einen Verwaltungsmisstand begründet, selbst wenn wie im vorliegenden Fall dem Leistungsbezieher durch diesen kein Nachteil entstanden ist.

Einzelfall: 2023-0.342.253 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Bgm der Stadt Linz 0031958/2023 BSt/B

### 2.12.4 Späte Auszahlung zuerkannter Leistungen

Die VA stellte fest, dass die einem Mann unstrittig zustehende Auszahlung der Sozialhilfe für den März 2024 erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA im Mai 2024 angewiesen worden war. Deshalb erkannte die VA die Beschwerde des Mannes als berechtigt an, zumal es nach Auffassung der VA nicht sein kann, dass bescheidmäßig zuerkannte Sozialhilfeleistungen erst nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA mit monatelanger Verzögerung angewiesen werden.

Kritik der VA

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt sagte der VA in diesem Verfahren aber zu, dass IT-Maßnahmen gesetzt werden sollen, die Fallkonstellationen wie die gegenständliche mit höchster Wahrscheinlichkeit ausschließen können. Er teilte der VA mit, dass die IT-Maßnahmen bis spätestens Ende 2024 im ständigen Betrieb eingesetzt werden.

Verbesserte IT soll solche Fälle künftig verhindern

Einzelfall: 2024-0.282.118 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Bürgermeister der Stadt Linz 0022218/2024 BSt/B

### 2.12.5 Energiebonus und Heizkostenzuschuss

Ein Mann wandte sich an die VA, weil die Behörde für die Auszahlung des Energiekostenbonus 2023 ein Konto bei einer österreichischen Bank verlangte. Die VA stellte fest, dass in der EU-SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2012 die Geschäftsanforderungen für Überweisungen in Euro dergestalt geregelt sind, dass die zahlende Person, die eine Überweisung an eine Zahlungsemp-

Auszahlung auf ein Konto im Ausland

fängerin bzw. einen Zahlungsempfänger mit einem Konto innerhalb der EU vornimmt, nicht vorzugeben hat, in welchem Mitgliedstaat dieses Konto zu führen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung für Zahlungen durch Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen usw. sind weder in Art. 9 der Verordnung noch an einer anderen Stelle vorgesehen.

Die VA verkennt nicht, dass es sich beim Energiekostenbonus um eine freiwillige Leistung des Landes OÖ gehandelt hat. Wenn sich das Land jedoch zur Auszahlung einer solchen Leistung entschließt, so hat diese rechtskonform in Übereinstimmung mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

**Missstand** Im Prüfverfahren konnte das Amt der OÖ LReg keine Gründe dafür anführen, weshalb die Beschränkung der Auszahlung an österreichische Bankverbindungen unionsrechtskonform sein könnte. Auch der VA waren angesichts der einschlägigen Rechtslage keine entsprechenden Gründe ersichtlich. Deshalb stellte sie einen Missstands in der Verwaltung fest.

Positiv festzuhalten ist jedoch, dass das Amt der OÖ LReg im Zusammenhang mit dem Energiekostenbonus 2023 und dem OÖ Heizkostenzuschuss 2024 im Zuge der entsprechenden Prüfverfahren der VA nochmals genau untersuchte, ob im konkreten Fall der Bonus bzw. Zuschuss nicht doch ausbezahlt werden kann. So konnte etwa einer Frau der Heizkostenzuschuss 2024 nach einer Korrektur der entsprechenden Eingabe in der Transparenzdatenbank doch noch ausbezahlt werden.

Einzelfälle: 2023-0.315.729 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Amt der Oö LReg SO-2015-116653/506-BR; 2024-0.163.407 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Amt der Oö LReg SO-2015-116653/649-BR

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BD	Bildungsdirektion
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung (ehemalig)
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ehemalig)
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemalig)
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DV	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
...G	Gesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit

kg	Kilogramm
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
lit.	litera (Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
OÖ	Oberösterreich
Oö. BauO	Oberösterreichische Bauordnung
Oö. BauTG	Oberösterreichisches Bautechnikgesetz
Oö. ChG	Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz
Oö. EFZG	Oberösterreichisches Entgeltfortzahlungsgesetz
Oö. GemO	Oberösterreichische Gemeindeordnung
Oö. KBBG	Oberösterreichisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Oö. KJHG	Oberösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
Oö. L-VG	Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz
Oö. ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
Oö. SOHAG	Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion

S.	Seite
S.	siehe
Sbg	Salzburg
SEPA	Single Euro Payments Area (Einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum)
SG	Stadtgemeinde
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SMS	Sozialministerium Service
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil





## VERWALTUNG

Leitung  
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEISS DW-219

### V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- Jacqueline KADLCEK DW-242
- Michaela KURZAWA DW-117

### V/4 – IKT & Statistik

- Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- Peter KASTANEK DW-230
- Fabian KRAPF DW-215
- Mehmet IMERAJ DW-205  
(Verwaltungspraktikant)

- Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- Sandra CENEK DW-187
- Rosa HAUMER DW-212
- Susanne STRASSER

### V/5 – Schreibdienst

- Zahide ALTINDAS DW-119
- Sabrina HOLZSCHUH DW-154
- Sonja UNGER DW-104
- Christoph BAUER DW-118  
(Verwaltungspraktikant)

### V/1 – Dienstrechtsreferat

- Alexandra CENEK DW-211
- Renate LEUTMEZER DW-245
- Sandra SCHRÖDER DW-217

### V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- Erwin FELLNER DW-254
- Michael HORVATH DW-134
- Richard ÜBERMASSER DW-225
- Roman HOFBAUER

### V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- Mag. Lukas LAHNER DW-100

- Karin MERTL DW-149

- Johanna HAGEN DW-101

### V/3 – Beschwerdekanzlei

- Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- Stephan ATTERRBIGLER DW-247
- Maria LEDERMANN DW-107
- Lisa SCHRÄMM DW-241

### V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- Mag. Agnieszka KERN, MA DW-204

## RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

### Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Ralf GÖSSLER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Mag. Christine STEGER

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖLFL

## **Impressum**

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft  
Herausgegeben: Wien, im Juli 2025